

Regionalplan

Heilbronn-Franken 2020

13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald

Aufgestellt vom Regionalverband Heilbronn-Franken,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Satzungs-
beschluss der Verbandsversammlung am 17. Juli 2015.

Genehmigung der Teilfortschreibung des
Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Windenergie
durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg am 19. Oktober 2015.

Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für
Baden-Württemberg am 23. Oktober 2015.



Ausgefertigt!
Heilbronn, den 23. Oktober 2015


Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Az.: 44-2424-12/37

Genehmigung

13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken am 17. Juli 2015 als Satzung beschlossene 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald, bestehend aus Textteil und Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele im Textteil und die zugehörige zeichnerische Darstellung in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

3. Die 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 19.10.2015



Kristin Keßler

Ministerialdirigentin





Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am 17. Juli 2015 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329) folgende Satzung beschlossen:

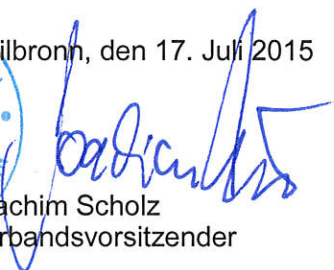
§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald, Region Heilbronn-Franken – bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Heilbronn, den 17. Juli 2015



Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender



Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird mit der 13. Änderung – Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald wie folgt geändert:

Textliche Festlegungen zu Plansatz:

4.2.3.3.1 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen*

Z (1) *In den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Vorranggebieten sind regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig.*

Z (2) *In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind alle Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen.*

Z (3) *Als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden festgelegt:*

Kennziffer

Name

04_HN

Nördlich Hardthausen am Kocher -
Lampoldshausen

Begründung:

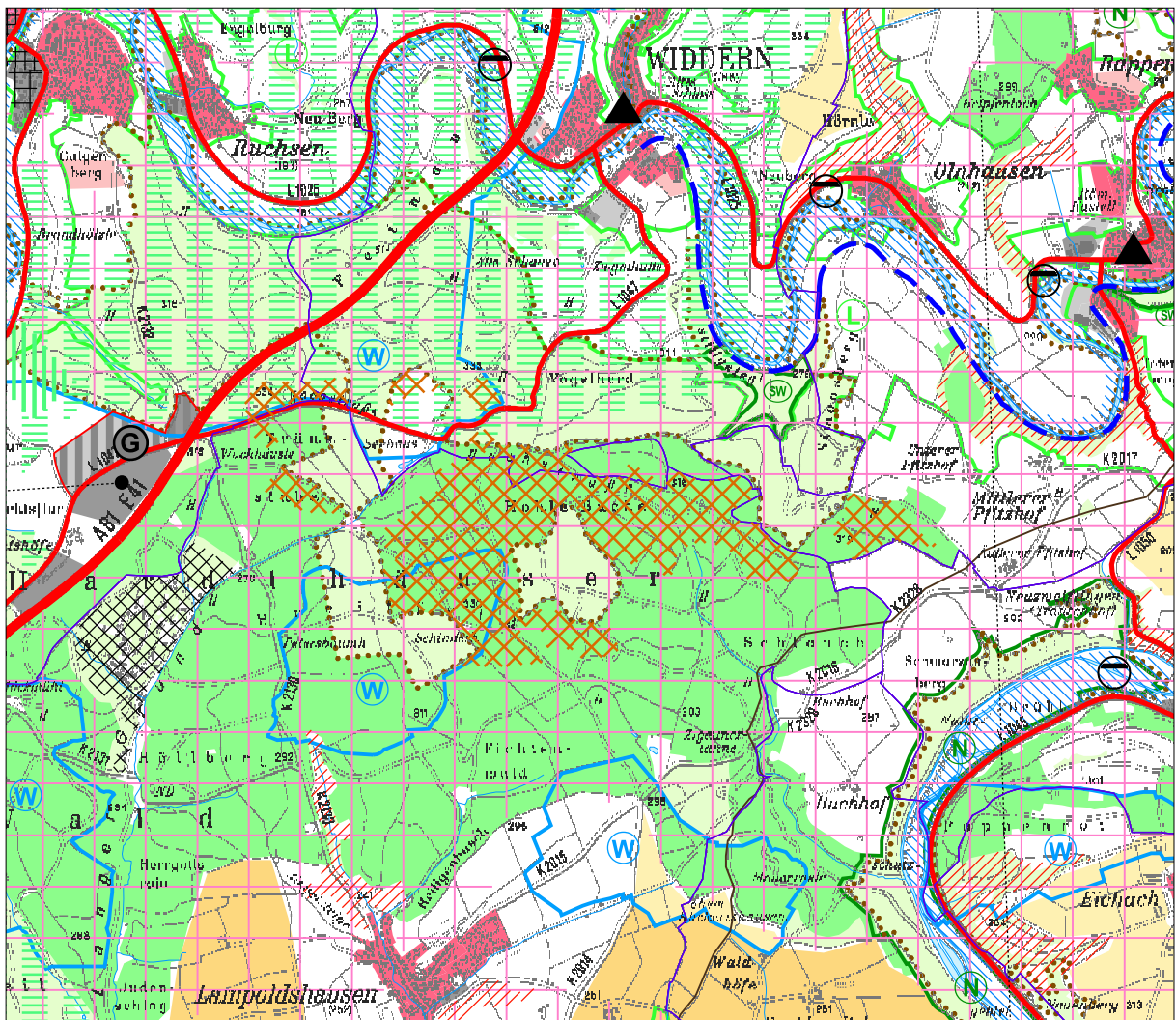
Zur Durchsetzung der Windenergie als Vorrangnutzung sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen sowie auch Nutzungsänderungen innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, die der Nutzung der Windenergie entgegenstehen. In den Fällen, in denen sich die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorranggebieten für die Forstwirtschaft oder Regionalen Grünzügen überlagern, wird der Windenergienutzung Vorrang gegenüber den forstwirtschaftlichen Nutzungen und Funktionen oder den Nutzungen und Funktionen des Regionalen Grünzuges eingeräumt. Die jeweiligen Nutzungen und Funktionen sind jedoch im Rahmen der planerischen und baulichen Konkretisierung zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen sich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, für Erholung oder zur Sicherung von Wasservorkommen überlagern, sind diese Belange im Rahmen der planerischen und baulichen Konkretisierung ebenso zu berücksichtigen wie die im Umweltbericht (Standortdatenblätter) genannten Umsetzungshinweise.

* Der Plansatz entspricht dem Wortlaut des gleichnamigen Plansatzes der Teilfortschreibung Windenergie. Die Begründung entspricht mit Ausnahme der unterstrichenen Passagen Absatz 6 der Begründung der Teilfortschreibung. Bei Rechtskraft der Regionalplanänderung und der Teilfortschreibung soll das o.a. Vorranggebiet im Plansatz der Teilfortschreibung ergänzt und die unterstrichene Passage in den Text der Teilfortschreibung integriert werden.

Kartographische Festlegungen:

Die kartographischen Festlegungen werden in beiliegendem Auszug aus der Raumnutzungskarte zeichnerisch dargestellt.

13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald



 Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlage (VRG)

0 1 2 3 Kilometer

Grundlagen:

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 07/2015

Digitales Landschaftsmodell ATKIS ® DLM25 BW © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/204.

Digitale Topographische Karte 1 : 50.000 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 2851.2-D/2357

Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

Regionalverband Heilbronn-Franken

Regionalplan Raumnutzungskarte

Satzungsbeschluss: 24. März 2006

Genehmigung: 27. Juni 2006

Regionale Siedlungsstruktur

	Siedlungsbereich, Gemeinde oder Gemeindeteil (VRG)	(PS 2.4.1)
	Siedlungsbereich, gebietsscharf (VRG)	(PS 2.4.1)
	Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung	(PS 2.4.2)
	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	(PS 2.4.3.1)
	Standort für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (VRG)	(PS 2.4.3.2.3)
	Standort für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte, über 5 ha / bis 5 ha (VBG)	(PS 2.4.3.2.4)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG)	(PS 2.4.4)
	Sonderfläche Siedlung (N)	
	Sonderfläche Bund (N)	
<i>Bestand</i>  <i>Planung</i> 	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N) ²⁾	
 	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) ²⁾	

Regionale Freiraumstruktur

	Regionaler Grünzug (VRG)	(PS 3.1.1)
	Grünzäsur (VRG)	(PS 3.1.2)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)	(PS 3.2.1)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG)	(PS 3.2.1)
	Gebiet für Landwirtschaft (VRG)	(PS 3.2.3.3)
	Gebiet für Landwirtschaft (VBG)	(PS 3.2.3.3)
	Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)	(PS 3.2.4)
	Gebiet für Erholung (VRG)	(PS 3.2.6.1)
	Gebiet für Erholung (VBG)	(PS 3.2.6.1)
	Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG)	(PS 3.3.2)
	Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG)	(PS 3.4.1)
	Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG)	(PS 3.4.1)
	Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Rückhaltebecken (VBG)	(PS 3.4.1)

Plansätze

	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, über 5 ha / bis 5 ha (VRG)	(PS 3.5.1)
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen, über 5 ha / bis 5 ha (VBG)	(PS 3.5.2)
M = Muschelkalkstein MW = Muschelkalk-Werkstein S = Stubensandstein SW = Schilfsandstein-Werkstein	T = Ton/Ziegeleirohstoff BW = Buntsandstein-Werkstein G = Gips/Anhydrit LW = Lettenkeupersandstein-Werkstein	
	Bergbauberechtigung nach BBergG (N)	(PS 3.5.5)
<i>Bestand</i>  <i>Planung</i> 	Landschaftsschutzgebiet (N)	(PS 3.2.1)
 	Naturschutzgebiet, Bannwald und Schonwald (N)	(PS 3.2.1)
	Naturpark (N)	(PS 3.2.6.1)
	NATURA 2000-Gebiet (N)	(PS 3.2.1)
 	Wasserschutzgebiet (N)	(PS 3.3.2)
	Quellschutzgebiet (N)	(PS 3.3.2)
	Wald (N)	
	Gewässer (N)	

Regionale Infrastruktur

Verkehrsinfrastruktur

	Trasse für Straßenverkehr, Neubau (VRG)	(PS 4.1.1)
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (VRG)	(PS 4.1.1)
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau (Trasse unbestimmt) (V)	(PS 4.1.1)
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (V)	(PS 4.1.1)
	Anschlussstelle an Autobahnen, Neubau (V)	(PS 4.1.1)
	Straßenkategorie Änderung (V)	(PS 4.1.1)
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau (V)	(PS 4.1.3)

Bestand	Planung		
		Straße für den großräumigen Verkehr (N)	(PS 4.1.1)
		Straße für den überregionalen Verkehr (N)	(PS 4.1.1)
		Straße für den regionalen Verkehr (N)	(PS 4.1.1)
		Ausbau von Straßen (alle Kategorien) (N)	(PS 4.1.1)
		Anschlussstelle an Autobahnen (N)	(PS 4.1.1)
		Eisenbahnstrecke (N)	(PS 4.1.2)
		Stadtbahnlinie (N)	(PS 4.1.3)
		Ausbau von Eisenbahnstrecken (N)	(PS 4.1.2)
		Bahnhof, Haltepunkt (N)	(PS 4.1.2)
		Bahnhof mit Schienengüterverkehr (N)	(PS 4.1.2)
		Elektrifizierung (N)	(PS 4.1.3)
		Hafen, Lade- und Löschplatz (N)	(PS 4.1.5)
		Richtfunkstelle mit Richtfunkstrecke (N)	(PS 4.1.7)
		Verkehrslandeplatz (N)	(PS 4.1.4)
		Militärischer Landeplatz und Verkehrslandeplatz (N)	(PS 4.1.4)
		Sonderlandeplatz (N)	(PS 4.1.4)
		Sonderlandeplatz Hubschrauber (N)	(PS 4.1.4)

Technische Infrastruktur

	Standort für Großkraftwerk (VRG)	(PS 4.2.2.2.1)
	Standort für regionalbedeutsames Kraftwerk (VRG)	(PS 4.2.2.2.2)
	Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlage (VRG)	(PS 4.2.3.3.1)
	Trasse für Hochspannungsfreileitung > 110 kV (VRG)	(PS 4.2.2.3)
	Trasse für Ferngasleitung (VRG)	(PS 4.2.2.3)
	Trasse für Öl-/Produktenleitung (VRG)	(PS 4.2.2.3)

Plansätze

Bestand	Planung		
		Fernwasserleitung DN ≥ 250 (N)	(PS 3.3.2)
		Umspannwerk (N)	(PS 4.2.2.3)
		Restmülldeponie (N)	(PS 4.3.1)
		Abfallbehandlungsanlage (N)	(PS 4.3.1)
		Bodenaushub- und/oder Bauschuttdeponie bzw. Annahmestelle (N)	(PS 4.3.1)
		Atomüll-Interimslager (N)	(PS 4.3.1)
		Sonderabfalldeponie (N)	(PS 4.3.1)
		Müllumladestation (N)	(PS 4.3.1)
		Kläranlage (N)	(PS 3.3.1)

Verwaltungsgrenzen

	Regionsgrenze
	Gemeindegrenze

(VRG) = Vorranggebiet
 (VBG) = Vorbehaltsgebiet
 (N) = Nachrichtliche Übernahme
 (V) = Vorschlag
 F&E = Forschung & Entwicklung
 FOC = Factory Outlet Center
 DLR = Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
 JVA = Justizvollzugsanstalt
 LSZ = Landesanstalt für Schweinezucht

1) Die Ausweisung des Doppelunterzentrums Ilshofen/Kirchberg a. d. J. ist von der Verbindlichkeit ausgenommen. Damit ist auch die Ausweisung von Standorten für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (PS 2.4.3.2.3 und 2.4.3.2.4) in Ilshofen und Kirchberg a. d. J. von der Verbindlichkeit ausgenommen.

2) Nachrichtliche Darstellung, z.B. rechtsverbindlicher Bauleitpläne

★ Überlagerung von Grünzäsur und Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Vorrang für den Rohstoffabbau bis zur Beendigung des Abbaus (PS 3.1.2 und 3.5.1)

Grundlagen:

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 6/2006

Digitales Landschaftsmodell ATKIS © DLM25 BW © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/204.

Digitale Topographische Karte 1 : 50.000 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 2851.2-D/2357

Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).



13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald

Inhalt:

A: Vorhabenbeschreibung

B: Regionalplanerische Beurteilung und Abwägung

C: Umweltbericht

D: Zusammenfassende Erklärung

A. Vorhabenbeschreibung

Merkmale des Vorhabens

Im Kontext der bundesweiten Energiewende und im Rahmen des landespolitischen Schwerpunkts des Windkraftausbaus ist im Harthäuser Wald im Nordosten des Landkreises Heilbronn die Ausführung eines gemeinde- und verwaltungsraumübergreifenden Windkraftgroßprojekts vorgesehen.

Hierzu laufen derzeit bereits windkraftbezogene Teilfortschreibungen von zwei Flächennutzungsplänen (Verwaltungsräume Möckmühl, Neuenstadt a.K. und Mittleres Kochertal) und es wurden im Harthäuser Wald bereits mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren abgeschlossen.

Die Verwaltungsgemeinschaften Möckmühl (Vorentwurf vom 31.10. 2012) und Neuenstadt a.K. (Vorentwurf vom 31.07.2012) sehen im Zuge ihrer jeweilig laufenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Windenergie die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen überwiegend im Harthäuser Wald vor. Die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB hat jeweils bereits stattgefunden. Mit der Planung soll eine räumliche Konzentration und mit Ausnahme einer Teilfläche bei Roigheim der Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle erfolgen. Nach den o.a. Vorentwürfen umfassten die geplanten Konzentrationszonen im Verwaltungsraum Möckmühl im Harthäuser Wald eine Fläche von ca. 110 ha; die geplanten Konzentrationszonen im Verwaltungsraum Neuenstadt a.K. umfassten ca. 284 ha. Aufgrund der räumlichen Nähe der Konzentrationszonen ist von einem koordinierten Gesamtvorhaben auszugehen.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich in einem 30 qkm großen Waldstandort, der sich zwischen den regionsprägenden, tief eingeschnittenen sowie landschaftlich hochwertigen Flusstälern von Jagst (im Norden) und Kocher (im Süden) auf einem Höhenrücken befindet. Am westlichen Rand wird der Wald durch die Autobahn A 81 durchschnitten. Nördlich der Autobahn befindet sich ein Gewerbestandort der Stadt Möckmühl randlich außerhalb des Harthäuser Waldes, südlich der Autobahn das Gelände des DLR innerhalb des Harthäuser Waldes. Das Plangebiet erstreckt sich im Bereich der Wasserscheide von Kocher und Jagst zwischen dem Gewerbegebiet und dem östlichen Rand des Harthäuser Waldes.

Die Windenergieplanungen im Harthäuser Wald betreffen einen Raum mit hochwertigen landschaftlichen Funktionen, die auch durch die Ausweisung im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft, als Regionaler Grünzug und als Vorbehaltsgebiet für Erholung gewürdigt werden

Aufgrund zahlreicher älterer und naturnaher Waldbestände sowie der strukturreichen Waldränder in Verbindung zu den ökologisch hochwertigen Talräumen von Kocher und Jagst umfasst eine der wichtigsten Funktionen des Harthäuser Waldes die Funktion Naturschutz und Landschaftspflege. Nach dem Generalwildwegeplan des Landes ist der Harthäuser Wald zudem Teil des landesweiten Waldverbundes. Der Waldbereich südlich der Autobahn gehört zu den wenig zerschnittenen Waldgebieten der Region.

Daneben sind die Funktionen siedlungsnaher Erholung und Naherholung (gute Erschließung für Erholungszwecke im verdichtungsraumnahen Bereich), Bodenschutz (zahlreiche archäologische Denkmäler, leistungsfähige Böden) Holzproduktion (gute Standorteignung für die Holzproduktion), sowie der Freiraumverbund (siedlungsgliedernde und Freiraumausgleichsfunktion im Randbereich einer Landesentwicklungssachse und im Kontext zu Kocher- und Jagsttal) wertgebend.

Regionalplanerischer Rahmen

Nach Plansatz 3.1.1 (2) des Regionalplans Heilbronn-Franken sind Regionale Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

Nach Plansatz 3.2.4 (Z) sind die Vorranggebiete für Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung wichtiger standortgebundener ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie nicht mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen vereinbar sind.

Bei überwiegend ähnlichen Funktionen sind die als Regionaler Grünzug ausgewiesenen Bereiche aufgrund der naturräumlichen Ausstattung, des strukturellen Zusammenhanges zum Jagsttal und der Ausgleichsfunktionen im Randbereich der Landesentwicklungachsen durch eine insgesamt höhere Schutzwürdigkeit gekennzeichnet.

Das Vorbehaltsgebiet für Erholung im Harthäuser Wald kennzeichnet ein Gebiet mit großflächig guter landschaftlicher Erholungseignung und einer guten Ausstattung mit Erholungsinfrastrukturen, das zwischen den Talerholungsräumen zwischen Jagst und Kocher vermittelt.

Das Jagsttal und die angrenzenden Waldbereiche sind im Landesentwicklungsplan 2002 aufgrund der überdurchschnittlichen Biotopdichte und/oder des überdurchschnittlichen Vorkommens von landesweit gefährdeten Arten als überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum als Bestandteil eines landesweiten Freiraumverbundsystems ausgewiesen (Plansatz 5.1.3 LEP).

Sowohl im Regionalen Grünzug als auch im Vorranggebiet für Forstwirtschaft bestehen somit Restriktionen im Hinblick auf den Windkraftausbau.

Seit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in 2011 besteht in Baden-Württemberg zwar keine flächendeckende regionale Windkraftplanung mehr, aber Vorhaben bzw. Planungen mit regionalplanerischer Relevanz - insbesondere wie hier im Bereich regionalplanerischer Freiraumzielfestlegungen – sind (weiterhin) mit diesen Zielen der Raumordnung abzustimmen und auf ihre Verträglichkeit mit diesen zu prüfen. Dabei sollen situationsbezogen regionalplanerisch adäquate Instrumente zur Anwendung kommen.

Eine Integration der Planung in die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 war aufgrund von abweichenden Plankonzeptionen auf kommunaler Ebene nicht möglich.

Aufgrund der Größe des Vorhabens und der komplexen landschaftlichen Voraussetzungen kann die regionalplanerische Abwägung nur im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen.

In diesem Kontext ist im Jahr 2013 stellvertretend für die beteiligten Kommunen durch die Gemeinde Hardthausen a.K. ein Antrag auf Regionalplanänderung auf Grundlage der Vorentwürfe auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt. Diese Planung wird als 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 betrieben.

Gegenstand der Regionalplanänderung

Hauptgegenstand des regionalplanerischen Verfahrens ist die Abwägung zwischen den Belangen des Ausbaus der Windenergie und den durch das Vorranggebiet für Forstwirtschaft, den Regionalen Grünzug und das Vorbehaltsgebiet für Erholung repräsentierten regionalen Freiraumfunktionen. Ausgangspunkt dieser Abwägung ist daher die Darstellung der Erfordernisse der Windenergienutzung und die Darstellung der Freiraumfunktionen im Plangebiet und ihre Bedeutung für den umgebenden Raum.

Aufgrund der Lage außerhalb regionaler Vorranggebiete und des vernachlässigbaren Einflusses auf die Freiraumfunktionen wurde eine im Offenland befindliche angrenzende Planfläche der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Kochertal mit einer Größe von 18 ha nicht in das Verfahren einbezogen.

B. Regionalplanerische Beurteilung und Abwägung

Für die Bestimmung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windenergieanlagen werden folgende Maßstäbe angewendet

- Berücksichtigung der bauleitplanerischen Entwicklungsabsichten im Sinne des Gegenstromprinzips im Sinne des § 2 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 2 LplG.
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung im Sinne des § 3 Abs. 2 LplG,
- Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 3 Abs. 2 LplG,
- Vermeidung von Nutzungskonflikten im Sinne des § 2 Abs. 1 LplG,
- Minimierung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 LplG
- die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes im Sinne des § 11 Abs. 3 KSG BW in Verbindung mit § 3 Abs. 2 LplG sowie
- die Verträglichkeit mit den Zielsetzungen der von der Planung berührten Vorranggebiete für Forstwirtschaft und des Regionalen Grünzuges.

Innerhalb der Abwägung kommt der Umweltprüfung als Beurteilungsgrundlage für die NATURA-2000-Verträglichkeit, die Verträglichkeit mit Artenschutzbelangen und die Verträglichkeit mit den Zielsetzungen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft und des Regionalen Grünzuges eine wichtige flankierende Stellung zu.

Die ermittelten erheblichen Konflikte wurden mit den Naturschutz- und Forstfachbehörden erörtert. Dabei wurden auch Detailergebnisse der auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorliegenden Untersuchungen einbezogen. Die Fälle, für die auf Zulassungsebene aufgrund fehlender Ausgleichsmöglichkeiten wahrscheinlich keine Ausnahme von naturschutzrechtlichen Verboten erreicht werden kann, werden als abgrenzungsrelevant eingestuft. Im Bereich des Plangebietes wurden als solche Fälle der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald innerhalb des FFH-Gebietes Untere Jagst und unterer Kocher, der 700m-Korridor um Querungsbereiche des Wildtierkorridors im Bereich erheblicher Hindernisse (Autobahn) sowie laubholzreiche Altholzbestände mit einem Alter von über 120 Jahren bestimmt. In diesen Bereichen kann den Belangen der Windenergienutzung kein Vorrang eingeräumt werden. Diese Belange wurden bei der Abgrenzung des Beteiligungsentwurfs berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden die verbleibenden Konfliktlagen unter Einbeziehung von Ausgleichsmaßnahmen auf ihre Erheblichkeit hin vorgeprüft und unter Berücksichtigung weiterer abgrenzungsrelevanter Kriterien (über die o.g. freiraumbezogenen Konfliktlagen hinaus auch ein Hubschrauber-Tiefflugkorridor) in das Beteiligungsverfahren eingespeist. Eine Erheblichkeit wurde immer dann angenommen, wenn ein Qualitätsziel nicht mehr erreicht wird und keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dies wurde insbesondere bei den Landschaftsbildwirkungen auf die regionsprägenden Talräume von Kocher und Jagst sowie bei den Eignungen für die ruhige Erholung gesehen. Da eine relevante Reduzierung der Wirkungen auf diese Schutzgüter nur mit einer überproportionalen Reduktion des Gebietes zu erreichen wäre, wird in diesen Fällen den Belangen des Ausbaus der Windenergie vor dem Hintergrund der räumlich begrenzten erheblichen Wirkungen und eines Übergewichtes an Flächen mit guter Funktionserfüllung im überörtlichen Maßstab Vorrang eingeräumt. Dagegen wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Verfahren davon ausgegangen, dass das Konfliktpotential für Fledermäuse trotz der Inanspruchnahme eines in seinem räumlichen Zusammenhang sehr hochwertigen Lebensraumes, unter der Voraussetzung systematisch vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltungen, Meidung von Quartierschwerpunkten) als nicht erheblich einzustufen ist. Für alle nicht erheblichen Konflikte besteht ein Minimierungsgebot, das auch im Hinblick auf den Abgrenzungsumfang relevant sein kann. Aufgrund fehlender klarer Prioritäten für die Umsetzung des Minimierungsgebotes wurde auch vor dem Hintergrund maßstabsbedingter Unsicherheiten auf eine Veränderung eines räumlichen Zuschnitts verzichtet. Dies unter dem Primat eines erheblichen Vermeidungs- und Minimierungsgebotes für die Umsetzungsebene, die auch Folgewirkungen (z.B. den natur- und forstrechtlichen Ausgleich) mit einbezieht.

Plankarte, Plansatz und Begründung wurden daher so ausgestaltet, dass durch die Überlagerung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen über ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft bzw. einen Regionalen Grünzug und einem Vorbehaltsgebiet für Erholung zum einen der Vorrang des Ausbaus der Nutzung der Windenergie, zum anderen auch das Erfordernis zur Berücksichtigung der sonstigen raumprägenden Funktionen bei der Umsetzung deutlich werden. Zudem weist die Begründung des Plansatzes auf das Erfordernis der Berücksichtigung der im Standortdatenblatt des Umweltberichtes genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichserfordernisse hin.

Auf regionaler Ebene ist in der Folge des Beteiligungsverfahrens das Vorranggebiet mit einer Entwurfsgröße von 277 ha unter erneuter Prüfung der o.g. Anwendungskriterien und der zusätzlichen Berücksichtigung des 1km-Abstandes zu einem Wanderfalkenbrutplatz um etwa 25 ha reduziert worden. Im Zuge der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken und den nachfolgenden Konsultationen konnte dabei eine weitgehende Annäherung zwischen angestrebter regionaler und angestrebter kommunaler Gebietsentwicklung für Windkraftgebiete erreicht werden. Lediglich im Verwaltungsraum Neuenstadt a.K. geht die regionale Abgrenzung noch ca. 15 ha über die angestrebte kommunale Abgrenzung hinaus. Diesbezüglich wurden jedoch keine grundsätzlichen Bedenken mehr vorgebracht. Weitere im Rahmen der Beteiligung zur Gebietsabgrenzung vorgebrachte Belange konnten vor dem Hintergrund des obigen Kriteriengerüsts nicht berücksichtigt werden.

Das geplante Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergieanlagen umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 252 ha.

Mit dem geplanten Vorranggebiet wurden die Voraussetzungen für einen substantiellen Beitrag zur Windstromproduktion geschaffen, was auch durch zwischenzeitlich abgeschlossene immissionsschutzrechtliche Verfahren dokumentiert wird.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie im Harthäuser Wald eine weitreichende und für die kommunale Ebene hinreichende Abgrenzung für die raumverträgliche Nutzung der Windenergienutzung in den jeweiligen Planungsräumen erfolgt ist.

Im Hinblick auf die Funktionen des von der Ausweisung betroffenen regionalen Grünzuges ist davon auszugehen, dass insbesondere eine Verschlechterung der siedlungsgliedernden Wirkung und in begrenztem Maß der Erholungseignung zu erwarten ist. Bei einer einbezogenen Fläche von nunmehr 20 ha erfolgten im Laufe des Verfahrens hier die meisten Flächenreduktionen, was sich insbesondere in einer Schonung der Erholungs-, Lebensraum- und Lebensraumverbundfunktion sowie einer leichten Verringerung der Sichtverflechtungen zum Jagsttal auswirkt.

Im Hinblick auf die Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft ist vor dem Hintergrund der einbezogenen Fläche (230 ha) von stärkeren Beeinträchtigungen aller Funktionen auszugehen, wobei ein vollständiger Verlust für keine der Funktionen zu befürchten ist.

Eine Verletzung von Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes (insbesondere der Ziele 5.1.2 und 5.3.5, überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume und wichtige Waldbereiche betreffend) wird vor diesem Hintergrund nicht erkannt.

C. Umweltbericht

Gliederung

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	2
2. Mögliche Umweltwirkungen von Windenergiestandorten	4
3. Umweltrelevante Zielsetzungen der Regional- und Landesplanung und der Fachgesetze.....	6
4. Umweltzustand im Plangebiet.....	10
5. Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen des Planes	28
6. NATURA-2000 Verträglichkeit	37
7. Besonders geschützte Arten.....	40
8. Geprüfte Alternativen.....	42
9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltwirkungen	42
10. Standortsteckbrief	44
11. Beschreibung der Umweltprüfung.....	49
12. Nichttechnische Zusammenfassung	50
Quellen.....	51
Anhang (Legende Standortsteckbrief)	53

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken sieht im Rahmen der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Harthäuser Wald (Landkreis Heilbronn) die Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit einem Flächenumfang von 252 ha vor.

Die Ausweisung ist überlagernd zu den bisherigen Festlegungen vorgesehen. Der Windenergienutzung wird entsprechend Plansatz 4.2.3.3.1 auf einer Fläche von 20 ha des Regionalen Grünzuges, auf ca. 230 ha des Vorranggebietes für Forstwirtschaft sowie auf ca. 252 ha des Vorbehaltsgebietes für Erholung Vorrang eingeräumt. Die Belange der überlagerten Gebiete sind bei der Umsetzung ebenso wie die Umsetzungshinweise des Umweltberichtes zu berücksichtigen.

Ziel des Verfahrens war es, den gleichzeitigen Verfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen (Immissionsschutzrechtliches Verfahren) und zu Planungsverfahren für Standortbereiche (Teilfortschreibung von Flächennutzungsplänen, Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans) im Harthäuser Wald durch eine regionalplanerische Gesamtabwägung zu den betroffenen Vorranggebieten (Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Forstwirtschaft) einen gemeinsamen Rahmen zu geben.

Mit der Regionalplanänderung soll durch die Abwägung zwischen den regionalplanerischen Freiraumerfordernissen und den Zielen zum Ausbau der Windenergie sowohl den Erfordernissen der Energiewende als auch den Schutz- und Sicherungserfordernissen in einem hochwertigen Waldgebiet Rechnung getragen werden.

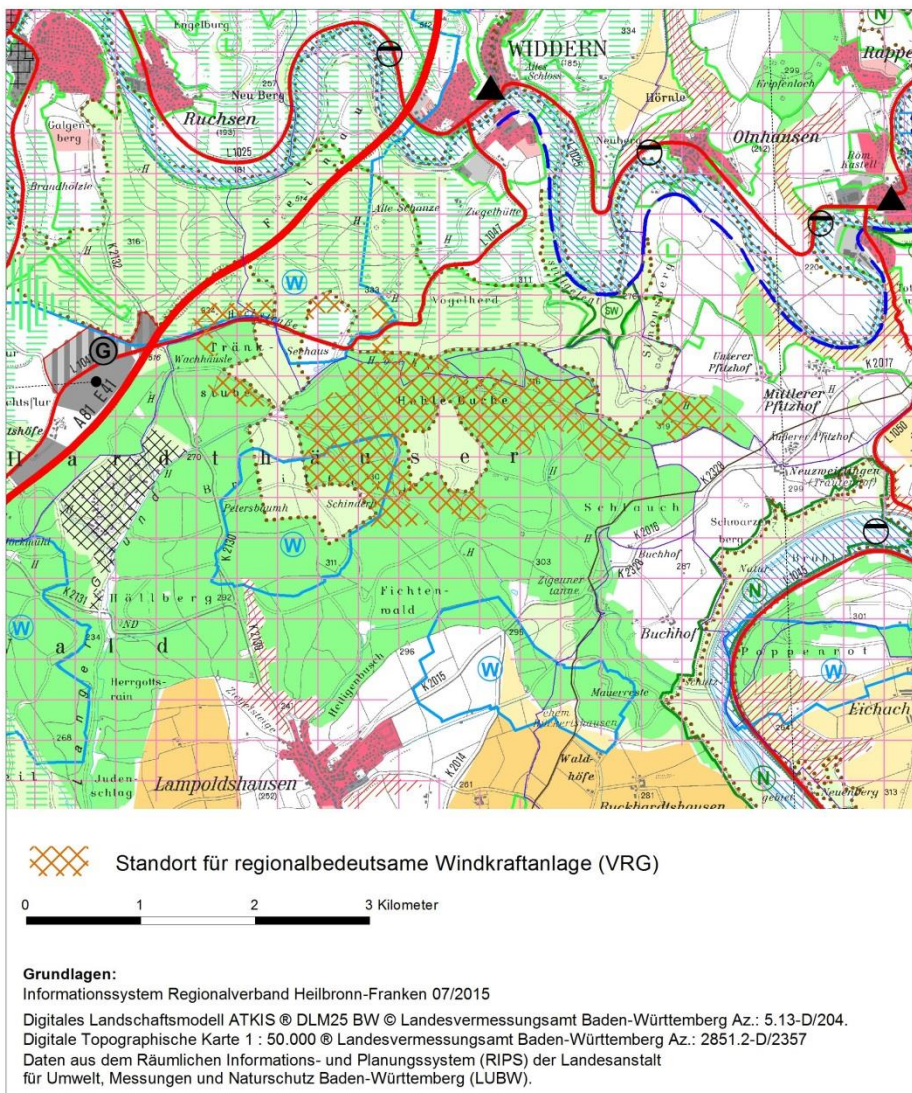
Abbildung 1 zeigt Lage und Gegenstand der Regionalplanänderung. Das geplante Vorranggebiet ist das Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und unter Einbeziehung des Umweltberichtes. Die Größe des Vorranggebietes hat sich im Laufe des Verfahrens von 394 ha auf 252 ha verringert.

Das Verfahren wurde durch eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG nach den Bestimmungen des § 2a (1) des Landesplanungsgesetzes sowie des § 9 des Raumordnungsgesetzes begleitet. Die zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen der Ausweisung sind unter Beachtung der Anlage 1 des Landesplanungsgesetzes und der Anlage 1 des Raumordnungsgesetzes in diesem Umweltbericht dargestellt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden ausgehend von den allgemeinen Grundlagen (Umweltwirkungen von Windenergiestandorten, zu berücksichtigende Umweltziele) und dem Umweltzustand im Plangebiet die voraussichtlichen Umweltwirkungen bei Umsetzung des Planes dargestellt. (Kapitel 2-5). Dabei werden die Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete und besonders geschützten Arten in den Kapitel 6 und 7 vertieft erläutert. In Kapitel 8 erfolgt eine Darstellung der untersuchten Alternativen. In Kapitel 9 schließen sich die auf regionaler Ebene vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltwirkungen an. Die wesentlichen Merkmale und Auswirkungen sowie die Erfordernisse zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich und zur Überwachung erheblicher Umweltwirkungen werden zusammenfassend in einem Standortsteckbrief dargestellt (Kapitel 10). Die Kapitel 11 und 12 umfassen schließlich allgemeine Angaben zu Umweltprüfung und Überwachung sowie eine nichttechnische Zusammenfassung.

Abbildung 1: Gegenstand der geplanten Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte)

13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
- Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlage (VRG) im Harthäuser Wald



2. Mögliche Umweltwirkungen von Windenergiestandorten

Durch regionalbedeutsame Windkraftanlagen (ab 50 m Nabenhöhe) werden Wechselwirkungen mit der Umwelt insbesondere aufgrund der Höhe der Anlagen und der Drehbewegung der Rotoren verursacht (anlagen- und betriebsbezogene Wirkungen). In extensiv genutzten Landschaftsräumen können auch Erschließungsmaßnahmen eine erhebliche Rolle spielen.

Wirkungen auf die Umweltschutzgüter resultieren aus regionaler Sicht insbesondere aus

- optischen Effekten,
- Schalleffekten,
- Scheuch- und Schlagwirkungen,
- Einflüssen der Turbulenz sowie
- dem Ersatz von Kontingenten fossiler und nuklearer Energiegewinnung.

In besonderem Maß betroffene Schutzgüter sind der Mensch, freilebende Tierarten sowie indirekt über das Klima auch freilebende Pflanzenarten. Andere Schutzgüter werden in der Regel in untergeordnetem Ausmaß bzw. in Einzelfällen beeinträchtigt.

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die in der Regel zu erwartenden relevanten Umweltwirkungen. In der Lebensumwelt der Menschen sind insbesondere der Erholung oder dem Daueraufenthalt dienende Bereiche durch Lärm und optische Effekte sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von Bedeutung. In der Lebensumwelt von Tieren sind bei Fledermausarten und Vögeln insbesondere der Individuenverlust durch Schlag- und Turbulenzwirkungen bei Jagd- und Transferflügen von Bedeutung. Bei Vögeln spielt darüber hinaus die Beeinträchtigung der Funktion von Brut- und Rastplätzen durch Scheuch- und Schlagwirkungen eine Rolle.

Der Konfliktgrad erhöht sich in der Regel mit der Zahl der Windkraftanlagen und den räumlichen Wechselwirkungen und der Empfindlichkeit der Funktionsräume der Menschen und Tiere. Den umweltbezogenen Konflikten ist insgesamt der umweltbezogene Nutzen gegenüberzustellen, der vor allem in einem verminderten Kontaminationsrisiko gegenüber der Kernenergienutzung und der Verringerung von CO₂-Emissionen der Energieerzeugung besteht.

Wesentliche räumliche Parameter sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Umweltwirkungen von Windkraftstandorten

Schutzgüter nach UVPG	Baubezogene Wirkungen	Anlagenbezogene Wirkungen	Betriebsbezogene Wirkungen
Mensch/ menschliche Gesundheit/ Erholung	Störung von Anwohnern und Erholungssuchenden durch Lärm		Störung von Anwohnern und Erholungssuchenden durch Lärm
			Störung von Anwohnern und Erholungssuchenden durch Schattenwurf und Reflexion der sich drehenden Rotoren und durch Befuerung
			Fragmentierung von Erholungsräumen
Boden	Inanspruchnahme von Böden im Rahmen der Baustelleneinrichtung und des Baustellenbetriebes	Flächenversiegelung durch Anlagen und Erschließungswege	
Wasser		Ggf. Störung des Grundwasserkörpers	Ggf. Austrag von Schmierstoffen etc.
Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt	Inanspruchnahme von Lebensräumen gefährdeter und geschützter Tier- und Pflanzenarten	Inanspruchnahme von Lebensräumen gefährdeter und geschützter Tier- und Pflanzenarten	Individuenverlust von Fledermäusen durch Kollision an Windkraftanlagen bzw. durch Barotrauma im Bereich von Wochenstuben, Jagdgebieten, Transfer- und Zugkorridoren
			Individuenverlust von Vögeln durch Kollision an Windkraftanlagen
		Gefährdung von Populationen durch Störungen des Vogelzuges im Bereich von Zugkorridoren	Gefährdung von Populationen durch Störungen des Vogelzuges im Bereich von Zugkorridoren
			Störung des überregionalen Austausches von Großsäugern durch Meideverhalten
		Störung von Brut- und Rastvögeln durch Meideverhalten im Bereich von Vertikalstrukturen	Störung von Brut- und Rastvögeln durch Meideverhalten und Beunruhigung durch sich drehende Windenergieanlagen
Landschaftsbild		Eigenartsverluste durch technische Bauwerke	Eigenartsverluste durch Rotorbewegung
			Störung der Landschaftswahrnehmung durch Lärm, Schattenwurf und Reflexion der sich drehenden Rotoren sowie durch Befuerung
Kulturgüter		Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen und deren Umgebung	Beeinträchtigung der Umgebung von Kulturdenkmalen
Sonstige Sachgüter		Inanspruchnahme und Gefährdung von Waldbeständen und Waldfunktionen	Gefährdung von Waldbeständen und Waldfunktionen
		Graduelle Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen der Landwirtschaft	Fallweise Scheuchwirkung in Tierhaltungen mit empfindlichen Arten
		Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	

3. Umweltrelevante Zielsetzungen der Regional- und Landesplanung und der Fachgesetze

Die umweltbezogenen Zielsetzungen der Raumordnung, der Landschaftsplanung sowie der Fachgesetze bilden die Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der Umweltwirkungen der Regionalplanänderung. Die nachfolgende Darstellung enthält insbesondere die allgemeinen, schutzgutrelevanten Zielsetzungen sowie Hinweise auf Standards, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Solche Standards sind für die Schutzgüter Mensch (TA Lärm), Boden (Landeswaldgesetz), Wasser (Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz), Arten und Lebensräume (Windenergieerlass) und Forstwirtschaft (Landeswaldgesetz) entwickelt. Solche Standards fehlen weitgehend für die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Erholung und Kulturdenkmale.

Tabelle 2: Umweltrelevante Zielsetzungen

Schutzgut	Zielsetzung	Quellen	Standards (Grenzwerte, Richtwerte, Empfehlungen)
Übergreifend	Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach § 2 Absatz 2, Nummer 6, Satz 7 und 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen.	§ 11 (2) LplG	-
	Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.	§ 2 (2) Nr. 6 ROG	-
	Wirkungsminimierende Anordnung von Freiraum beanspruchenden Nutzungen. Konzentration von Freiraum beanspruchenden Nutzungen.	Plansatz 3 (3) G Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	-
	Erhaltung eines guten Umweltzustandes der Freiräume.	Plansatz 3 (1) G Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	-
	Vermeidung teilräumlicher Überlastungen durch Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen	Plansatz 4.2.3.1 (3) G Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	-
Mensch, menschliche Gesundheit	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des BImSchG	TA-Lärm (1. Anwendungsbereich)	TA Lärm 6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden 7.3 Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche Windenergieerlass Baden-Württemberg
Boden	Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	§ 1 BBodSchG	§ 30 LWaldG
Wasser	Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften	§ 5 (1) WHG	-
	Erhaltung von Gewässerrandstreifen zur Erhaltung seiner Funktionen. Breite des Gewässer-	§ 38 (4) WHG § 29 WG	§ 38 (4) WHG § 29 WG

Schutzgut	Zielsetzung	Quellen	Standards (Grenzwerte, Richtwerte, Empfehlungen)
	randstreifens im Außenbereich nach WHG: 5 m, Breite des Gewässerrandstreifens nach WG: 10 m		
	Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen im Bereich von 50 m zu Bundeswasserstraßen, Gewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern mit einer Größe über 1 ha	§ 61 BNatSchG § 55 NatSchG	§ 61 BNatSchG § 55 NatSchG
	Erhaltung der oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.	§ 21 (5) BNatSchG § 6 (1) NatSchG	-
	Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen und zur Ausweisung von Baugebieten in Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	§ 78 (1) WHG	§ 78 (1) WHG
Klima/ Luft	Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung ... ist am Ziel einer Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren	Plansatz 4.2.1 (2) G Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	-
	Der Einsatz regenerativer Energien ist zu verstärken und zu fördern. Die Nutzungspotentiale sind auszuschöpfen.	Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken	-
	Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent verringert werden im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt.	§ 4 (1) KSG BW	
	Im Jahr 2020 sollen ... Wind 10% des Stroms liefern... (Bezug Land Baden-Württemberg)	IEKK 2013	
	Orientierung der Regionalplanung an dem Ziel einer Stromerzeugung von rund 7 TWh (Terawattstunden) im Jahr 2020.	Landesplanungs-gesetz (Begründung)	
Arten und Lebensräume	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere...lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen; wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.	§ 1 (2) BNatSchG	§ 23 BNatSchG § 26 BNatSchG § 28 BNatSchG § 30 BNatSchG § 32 NatSchG § 33 BNatSchG § 30a LWaldG § 32 LWaldG Windenergieerlass Baden-Württemberg Regionalplan Heilbronn-Franken 2020
	Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu	§ 44 (1) BNatSchG	Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (2015) Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg (2013)

Schutzgut	Zielsetzung	Quellen	Standards (Grenzwerte, Richtwerte, Empfehlungen)
	stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören		
	In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.	Plansatz 5.1.2.1 Z Landesentwicklungsplan 2002	-
Land-schaftsbild	Natur und Landschaft sind ... so zu schützen, dass ... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.	§ 1 (1) BNatSchG	-
	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.	§ 1 (4) BNatSchG	
	Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.	§ 2 (2) Nr. 5 ROG	-
	Die markanten landschaftlichen Strukturen wie die Ebenen (Gäulandschaften), die waldreichen Keuperberge mit ihren Naturparks und die Flusslandschaften sowie die hochwertigen Weinbaugebiete und deren Umfeld sollen als Leitlinien der Kulturlandschaftsentwicklung bewahrt und weiterentwickelt werden. Insbesondere bei der Realisierung von Windkraftanlagen ist jedoch auf das Landschaftsbild zu achten.	Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken	-
Erholung	Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes der Landschaft	§ 1 (1) BNatSchG	-
	Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.	§ 1 (4) BNatSchG	-
	In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang	Plansatz 3.2.6.1 Z Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	-

Schutzgut	Zielsetzung	Quellen	Standards (Grenzwerte, Richtwerte, Empfehlungen)
	erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.		
Landschaft	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.	§ 1 (5) BNatSchG	-
	Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden.	Plansatz 5.1.2.2 Z Landesentwicklungsplan 2002	-
	Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten.	Plansatz 3.1.1 Z Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	-
	Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten.	Plansatz 3.2.4 Z Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	-
Kulturgüter	Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.	§ 1 (1) DSchG	-
	Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch 1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3), sowie 2. Gesamtanlagen (§ 19).	§ 2 (3) DSchG	-
Sonstige Sachgüter	Erhaltung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion)	§ 1 LWaldG	-
	Die Behörden und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen 2. die Forstbehörde bereits bei der Vorbe-	§ 8 LWaldG	§ 30-34 LWaldG

Schutzgut	Zielsetzung	Quellen	Standards (Grenzwerte, Richtwerte, Empfehlungen)
	reitung dieser Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.		
	Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.	Plansatz 5.3.5 Z Landesentwicklungsplan 2002	-
	Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.	Plansatz 5.3.2 Z Landesentwicklungsplan 2002	-

4. Umweltzustand im Plangebiet

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Umweltwirkungen bildet die Darstellung des Umweltzustandes im Plangebiet. Hierbei erfolgt, getrennt nach Umweltschutzgütern, eine Charakterisierung der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Bedeutung der Bestandteile von Natur und Landschaft im Naturhaushalt und für den Menschen. Die räumliche Auflösung soll eine Ermittlung möglicher Umweltwirkungen sowohl für das gesamte Planungsgebiet, als auch für Teile davon und somit auch Alternativenprüfungen ermöglichen.

Für jedes Schutzgut werden dabei spezifische Wechselwirkungsbereiche zugrunde gelegt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage flächendeckend verfügbarer Daten. Ergänzend werden die Informationen der UVS aus den immissionsschutzrechtlichen Verfahren herangezogen.

Landschaftliche Gegebenheiten

Der Harthäuser Wald ist in der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands aufgrund seiner Größe als eigenständige naturräumliche Untereinheit 126.41 als Teil der Kocher-Jagst-Ebenen erfasst. Dieser Raum wird durch das Jagsttal im Norden und das Kochertal im Süden eingefasst, im Westen bildet etwa die Linie Gochsen-Züttlingen, im Osten der schmalste Abstand zwischen Kocher- und Jagsttal zwischen Sindringen und Jagsthausen die Grenze. Neben dem eigentlichen Harthäuser Wald sind in den Randbereichen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Hofstellen sowie der Ortsteil Lampoldshausen einbezogen. Die Waldfläche in dem aufgrund der Lößüberdeckung fruchtbaren Landstrich ist Ergebnis einer mittelalterlichen Wüstung, das Gebiet war aber bereits in vorgeschichtlicher Zeit und während der Römerzeit besiedelt.

Die Höhenentwicklung im Bereich des Naturraumes Harthäuser Wald ist von Norden nach Süden asymmetrisch, da die Wasserscheide zwischen Kocher und Jagst stark nach Norden verschoben ist. Während der Übergang am Nordrand zum Jagsttal hin durch steilere Hangbereiche geprägt ist, verläuft der Übergang nach Süden allmählicher. Die nach Süden ausstreichende Hochfläche wird dabei insbesondere durch die ausgeprägten Talräume von Buchsbach und Fischbach gegliedert. Im Bereich der Wasserscheide erreicht das Gelände

eine Höhe von 340 m ü. N.N. Die Abflussbasis der Jagst liegt bei etwa 180 m, die des Kochers bei etwa 170 m. Der Harthäuser Wald selbst umfasst ca. 30 km² Fläche und weist einen hohen Anteil an öffentlichem Wald mit überwiegend älteren Laubholzbeständen auf. Teile des Harthäuser Waldes sind als FFH-Gebiet geschützt. Darüber hinaus besteht eine gute Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung.

Als wesentliche Forschungsinfrastruktur hat sich seit 1959 das DLR Luft- und Raumfahrtzentrum Lampoldshausen mit Testständen für Raketenantriebe innerhalb des Waldgebietes entwickelt (zuletzt wurden 2012 mit der 7. Änderung des Regionalplans die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Standortes geschaffen). Seit Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wird der Harthäuser Wald durch die A 81 in zwei funktionale Teile zerteilt. Anfang des neuen Jahrtausends hat sich im Bereich Habichtshöfe an der A 81 und außerhalb der Waldfläche ein logistikorientierter Gewerbeschwerpunkt etabliert. Sowohl im Bereich des DLR als auch im Bereich des Gewerbeschwerpunktes sind räumliche Erweiterungen zu erwarten. Im nordwestlichen Teil besteht im Bereich Seehaus eine ehemalige Ausfluggaststätte mit umgebender landwirtschaftlich genutzter Offenlandinsel im Wald.

Wasserschutzbereiche befinden sich im Bereich der Hochflächen, naturschutzrechtliche Ausweisungen und Festsetzungen befinden sich in Teilen der Hochflächen sowie den Talzügen. Die Ausweisungsdichte bei den naturschutzwürdigen Flächen nimmt insgesamt zu den nördlichen, westlichen und östlichen Rändern hinzu.

Raumordnerisch gesehen, liegt das Plangebiet im ländlichen Raum, in Randlage zur Verdichtungsraumrandzone Heilbronn. Die Landesentwicklungsachse Heilbronn-Neuenstadt a.K. – Möckmühl ... - Würzburg quert das Gebiet in Nord-Süd-Richtung. Möckmühl und Neuenstadt a.K. sind auch als Unterzentren die nächstgelegenen Zentralen Orte. Der nördliche Randbereich liegt in einem im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum (Plansatz 5.1.2) als Bestandteil zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen, großräumigen Freiraumverbundes.

Insgesamt liegen sieben Gemeinden (Möckmühl, Widdern, Jagsthausen, (Forchtenberg), (Öhringen), Hardthausen a.K. und Neuenstadt a.K.) zumindest teilweise im Harthäuser Wald. Der größte Flächenanteil liegt dabei auf Gemarkung der Gemeinde Hardthausen a.K.. Darüber hinaus haben die Städte Neuenstadt a.K., Möckmühl und Widdern erhebliche, die Städte Öhringen und Neudenau sowie die Gemeinde Jagsthausen nur geringe Anteile am Harthäuser Wald.

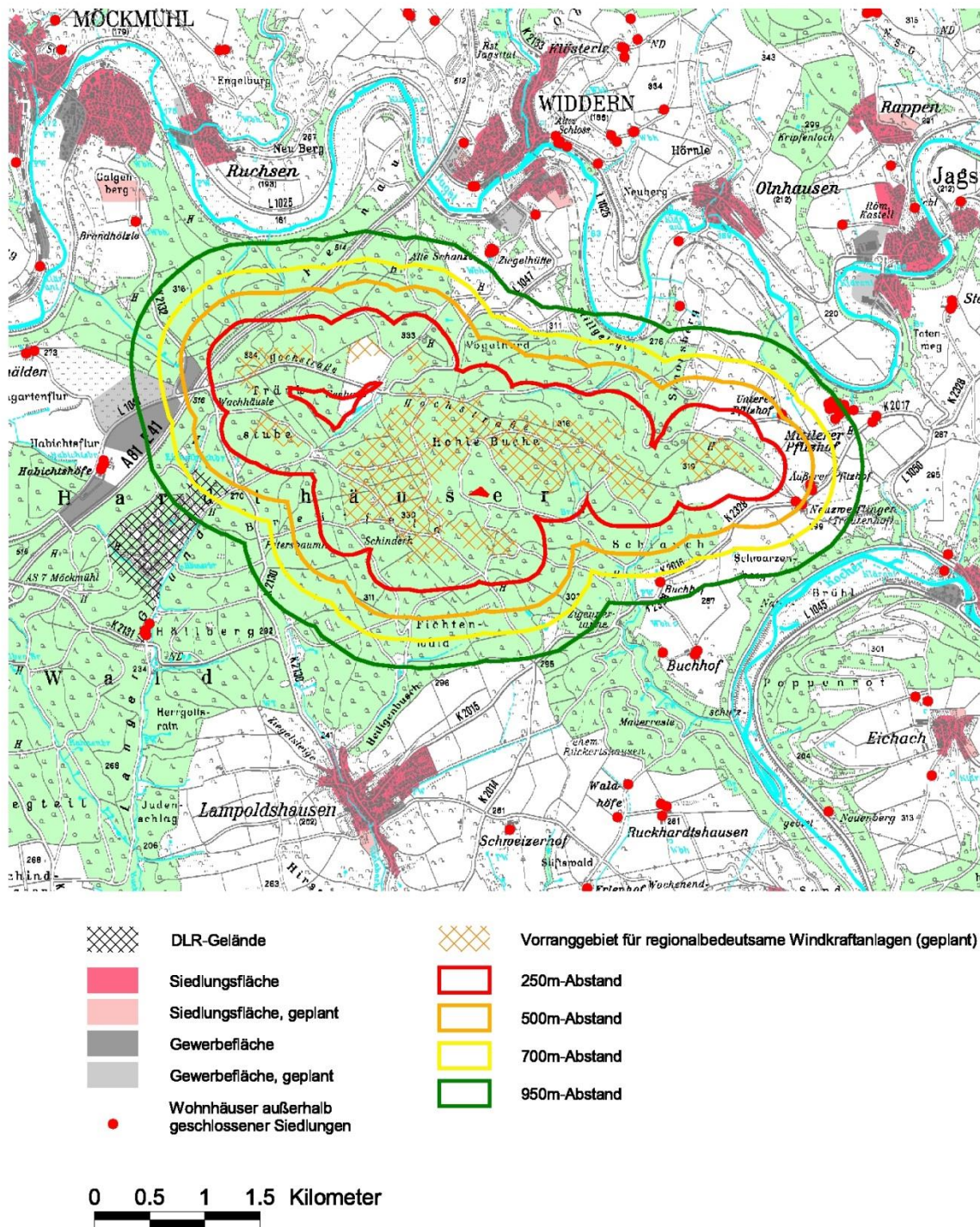
Das Plangebiet östlich von DLR und Gewerbeschwerpunkt Maisenhälden liegt im zentralen Bereich des Harthäuser Waldes.

Schutzgut Mensch

Besonders schutzwürdig sind ständige Ansiedlungen mit Wohnnutzung (die freiraumbezogenen Erholungsbelange werden im Schutzgut Erholung behandelt). Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der Siedlungen und Wohnplätze im Verhältnis zum Plangebiet nach Entfernungsklassen (250, 500, 700 und 950 m). Die Entfernungsklassen entsprechen dabei den an der TA Lärm orientierten Abstandserfordernissen zu Gewerbegebieten, Mischgebieten, Wohngebieten und Gebieten mit besonderen Schutzerfordernissen.

Die Abstände beschreiben die geringsten Abstände der Windenergiefläche zu den Siedlungen und damit die maximale Exposition.

Abbildung 2: Lage von gebäudebezogenen Wohn- und Arbeitsbereichen nach Entfernungszonen



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Lage von Siedlungsbereichen in unterschiedlichen Entfernungszonen.

Tabelle 3: Lage von Wohn- und Arbeitsbereichen zum Plangebiet

Entfernungs- klassen	Gewerbegebiete und Sondergebiete	Hofstellen, Wohnplätze	Mischgebiete	Wohnbau- flächen
0-250 m	-	-	-	-
250-500 m	Maisenhalden (Nord- ostteil)	Unterer Pfitzhof (tlw.) Äußerer Pfitzhof (tlw.) Neuzweiflingen (tlw.) (Seehaus)	-	-
500-700 m	Maisenhalden (Nord- ostteil) DLR (geplanter Erweite- rungsteil)	Unterer Pfitzhof (tlw.) Äußerer Pfitzhof (tlw.) Neuzweiflingen (tlw.)	-	-
700 – 950 m	Maisenhalden (Nord- ostteil und Mittelteil) DLR (geplanter Erweite- rungsteil und nord- östlicher Bestands- teil)	Mittlerer Pfitzhof (über- wiegend) Buchhof	-	-

Die Siedlungsschwerpunkte liegen in deutlicher Entfernung zur Planfläche. Allerdings sind in den Randbereichen in Teilen Konflikte durch Lärm und Schattenwurf nicht auszuschließen, die u.U. auch durch additive Wirkungen entstehen können.

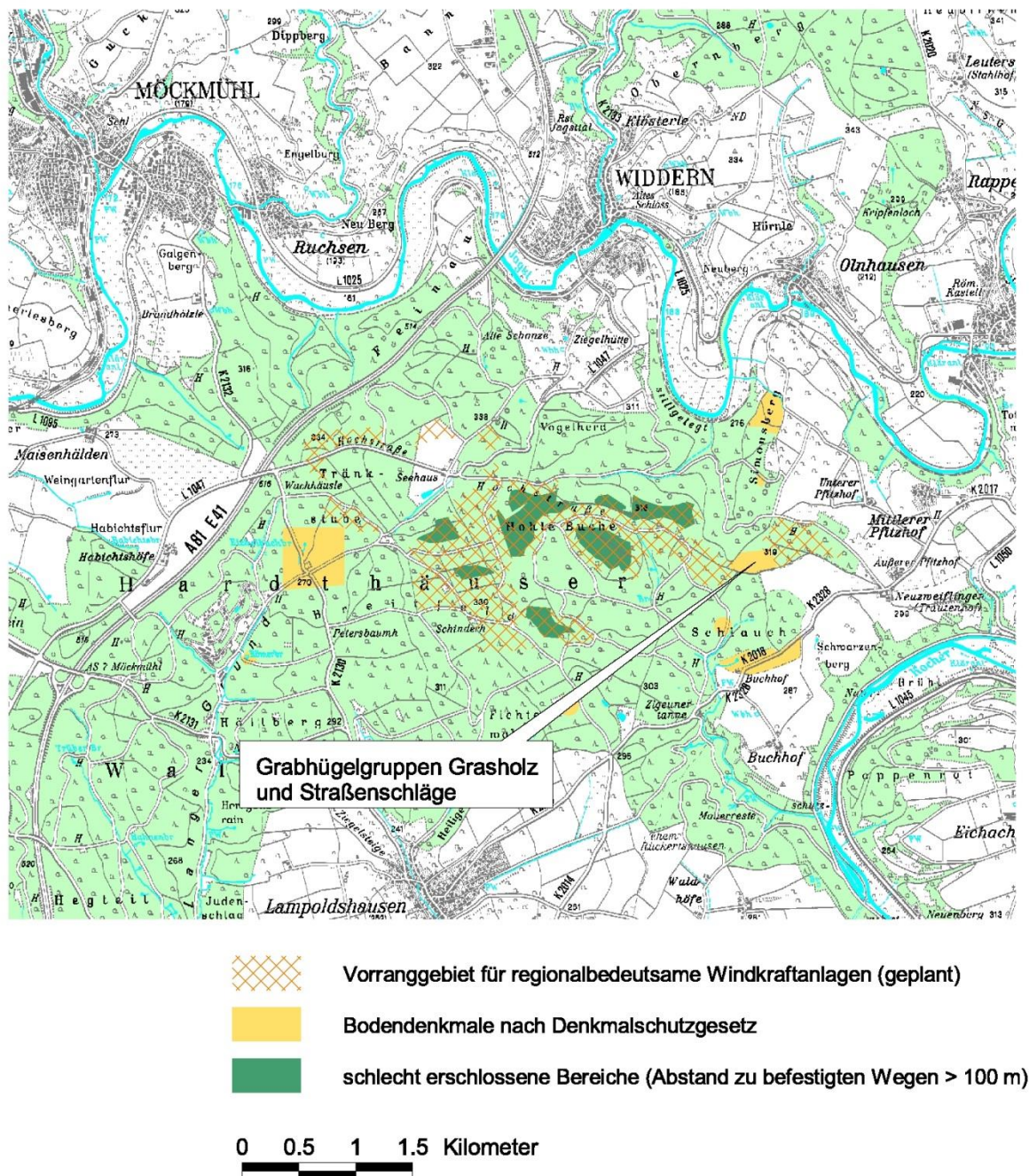
Dies trifft vor allem auf die östlich des Harthäuser Waldes gelegenen Hofstellen Unterer Pfitzhof, Äußerer Pfitzhof und Neuzweiflingen zu, für die auch Einflüsse von Schattenwurf von Bedeutung sein können.

Schutzgut Boden

Im Bereich des Harthäuser Waldes herrschen insbesondere auf den Hochflächen unter Wald leistungsfähige Böden vor. Es dominieren Pseudogley-Parabraunerden bzw. Parabraunerde-Pseudogleye aus z.T. tiefgründigem Lösslehm mit guter Filter- und Pufferfähigkeit, hoher Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und guter Eignung für die Holzproduktion (Vorrangfläche für die Holzproduktion). Die Leistungsfähigkeit nimmt in den Hangbereichen, in denen Bodenmosaiken unterschiedlicher Zusammensetzung vorherrschen, ab. In den Talbereichen (Alluvien) herrscht in der Regel wieder eine hohe Leistungsfähigkeit vor. In den landwirtschaftlich genutzten Böden im Bereich Seehof herrschen Böden mit Bedeutung für den Bodenschutz mit mittlerer Leistungsfähigkeit vor. Das Plangebiet liegt überwiegend in bewaldeten Gebieten mit hoher Leistungsfähigkeit.

Im Bereich des Harthäuser Waldes befindet sich darüber hinaus eine Reihe von archäologischen Denkmälern, die römische sowie mittelalterliche Siedlungsreste als auch vorgeschichtliche Grabhügelfelder umfassen. Darüber hinaus verläuft im Bereich des Harthäuser Waldes die Hohe Straße als vorgeschichtliche und mittelalterliche Fernverbindungsstraße. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über archäologische Kulturdenkmale im Bereich des Harthäuser Waldes. Das Gebiet westlich der Pfitzhöfe ist als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG) und als regionalbedeutsames Kulturdenkmal besonders schutzwürdig. Im östlichen Bereich bestehen nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege Hinweise auf Wallstrukturen.

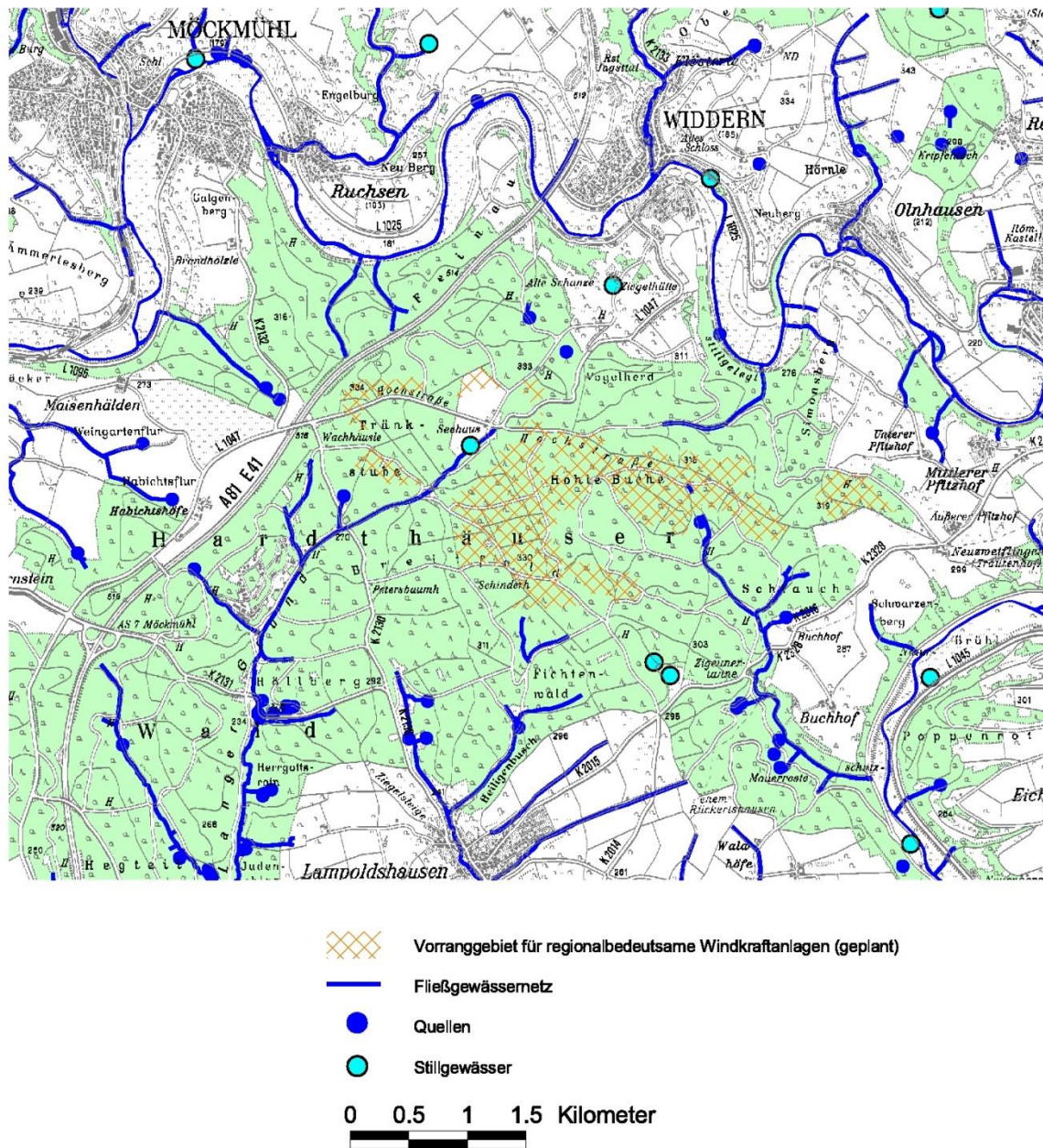
Der Harthäuser Wald ist insgesamt durch ein dichtes Wegenetz erschlossen; innerhalb des Plangebietes bestehen jedoch Bereiche mit geringerem Erschließungs- und Ausbaugrad. Insgesamt liegen mehr als 30% des Waldgebietes in einer Entfernung von mindestens 100 m zu befestigten Wegen.

Abbildung 3: Archäologische Kulturdenkmale und schlecht erschlossene Bereiche

Schutzgut Wasser

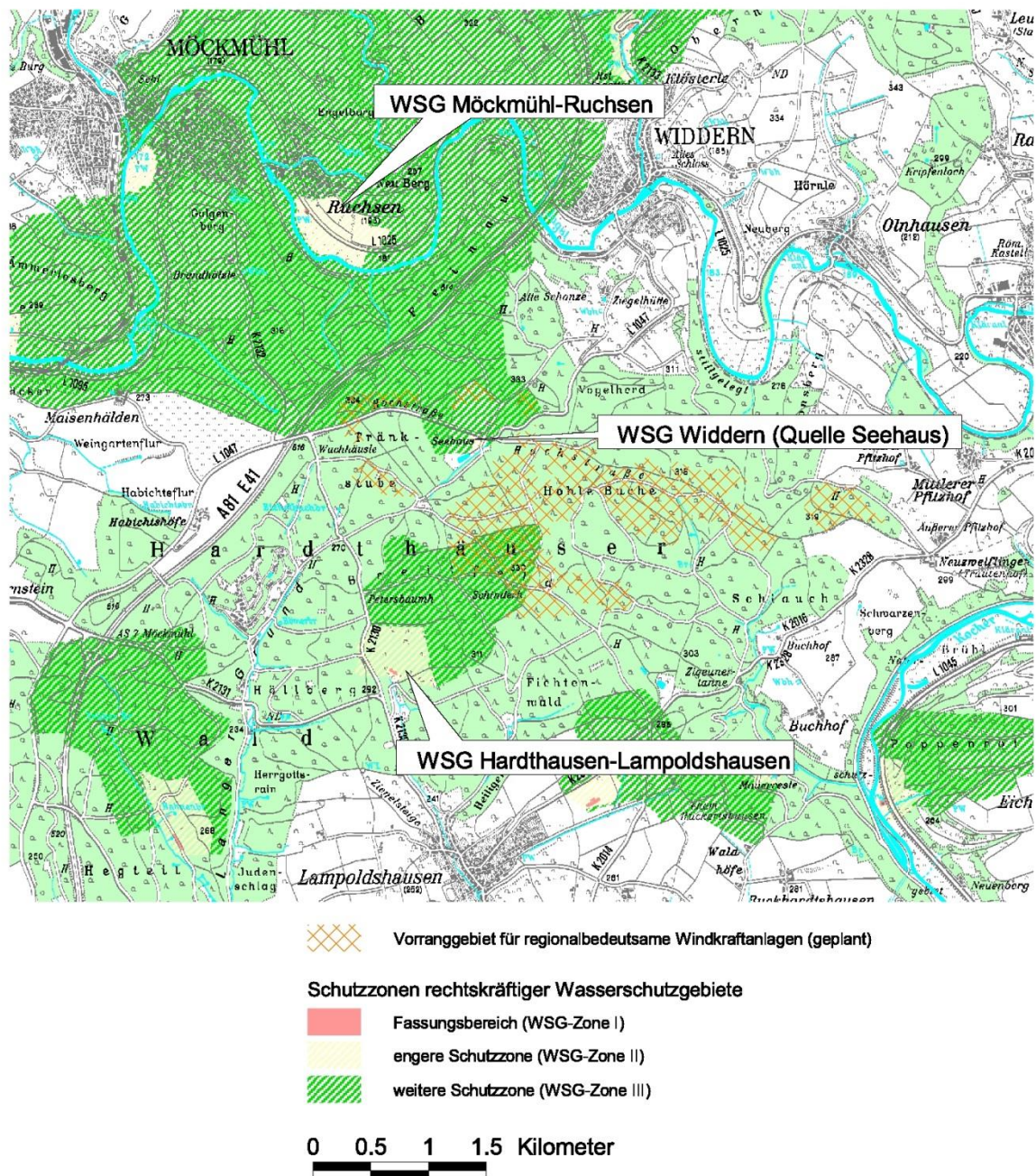
Die Fließgewässernetzdichte ist im Harthäuser Wald insbesondere im Bereich der Hochfläche gering, steigt jedoch zu den Rändern hin stark an und ist im Bereich von Kocher- und Jagsttal überwiegend hoch. In den Oberhängen der Talzonen speisen etliche Quellen das Fließgewässernetz. Stillgewässer befinden sich vereinzelt vorwiegend im Offenland, den Fließgewässern zugeordnet (z.B. im Bereich Seehaus) oder als Auenrelikte in den großen Talräumen. Im Plangebiet spielen Oberflächengewässer praktisch keine Rolle.

Abbildung 4 Oberflächengewässer im Bereich des Harthäuser Waldes



Im Bereich des Harthäuser Waldes werden insbesondere Grundwasserkörper der hydrogeologischen Einheiten des Muschelkalks und der jungquartären Talkiese genutzt. Dementsprechend liegen die Fassungsbereiche überwiegend in den Talzonen, unterhalb der überlagernden Keuperschichten (eine Ausnahme bildet die Wasserrfassung beim Seehaus). Teile des Plangebietes liegen im Verflechtungsbereich zu den Wasserrfassungen und somit der Zone III von Wasserschutzgebieten. Es handelt sich nicht um gefährdete Grundwasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Abbildung 5: Ausgewiesene Wasserschutzgebiete im Bereich des Harthäuser Waldes

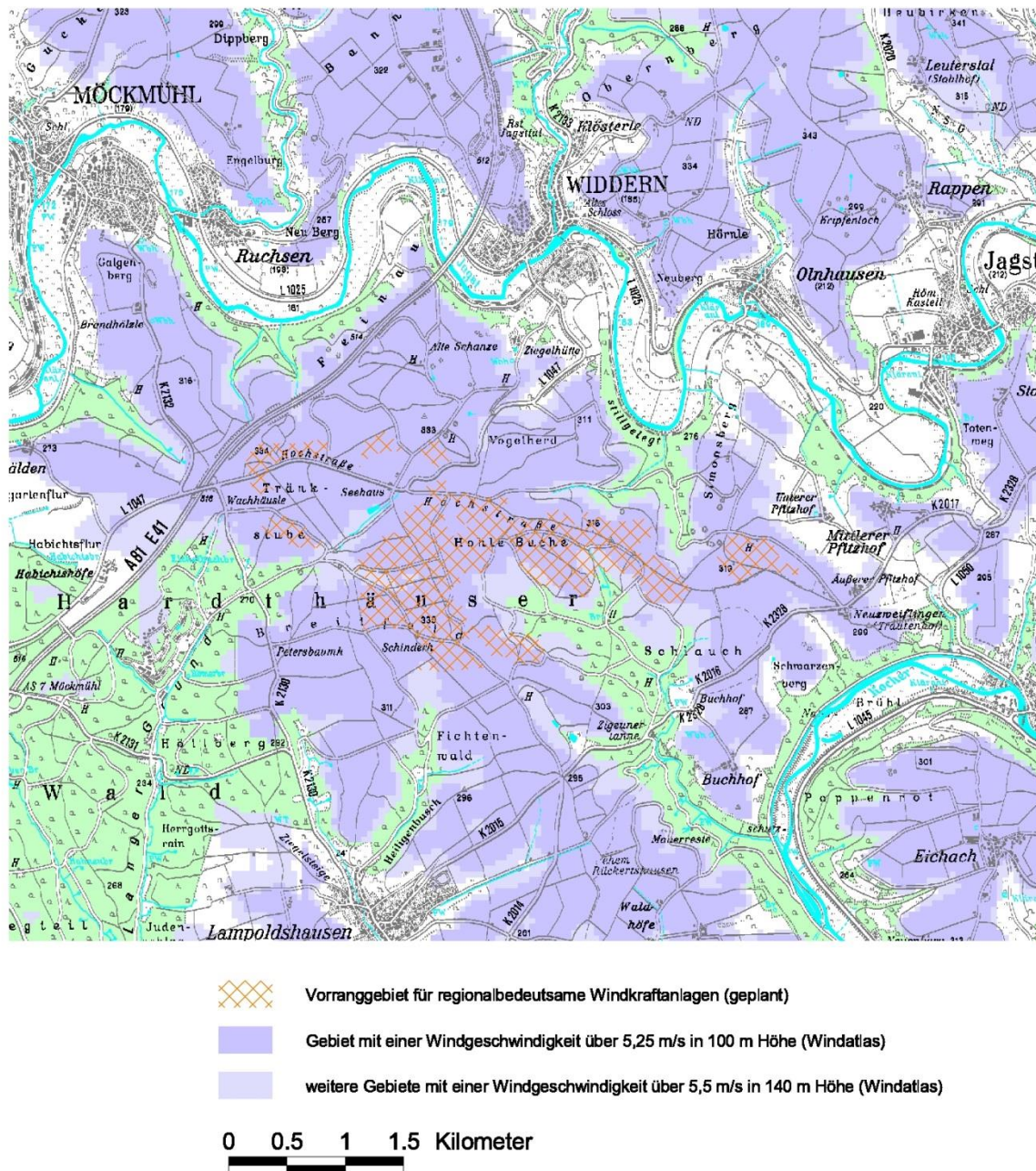


Schutzgut Klima

Das Plangebiet selbst ist überwiegend durch mittlere Durchlüftungsverhältnisse gekennzeichnet, steht jedoch im Kontext zu den schlecht durchlüfteten Bereichen der Talzüge von Kocher und Jagst mit Seitentälern. Daher kommt den Waldbereichen des Harthäuser Waldes sowohl im Hinblick auf die Durchlüftung als auch im Hinblick auf den Temperatúrausgleich eine besondere Bedeutung zu.

Die für eine Windkraftnutzung als Ausnahmevoraussetzung für Waldgebiete benannte Mindestgeschwindigkeit von 5,50 m/s in 140 m Höhe wird nach dem Windatlas Baden-Württemberg im gesamten Plangebiet erreicht. Die im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie in Anlehnung an den Windenergieerlass herangezogene Untergrenze von 5,25 m/s in 100 m wird in den weit überwiegenden Teilen des Vorranggebietes erreicht.

Abbildung 6: Bereiche mit einer mittleren Windgeschwindigkeit ab 5,25m/s in 100 und 5,50 m/s in 140 m Höhe



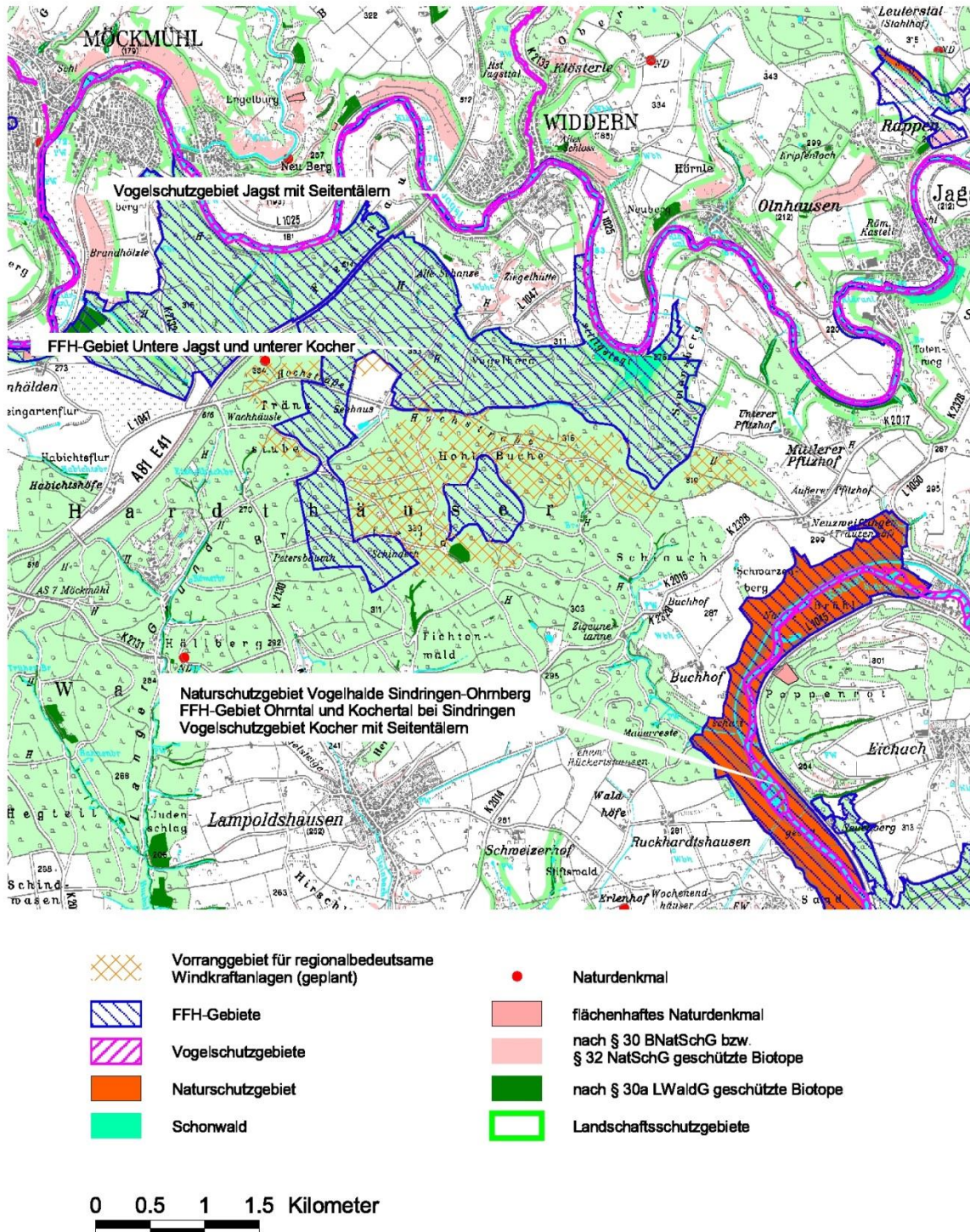
Schutzgut freilebende Tiere und Pflanzen

- Geschützte Teile von Natur und Landschaft (vgl. Abbildung 7)

Das Plangebiet liegt in enger Verzahnung zu Teilflächen des FFH-Gebietes Untere Jagst und unterer Kocher (BfN-Nr. 6721-341), das den Schonwald Zwieklänge am Jagsttalrand südlich Widdern mit einbezieht. Am Nordrand liegt eine kleine Teilfläche des Vorranggebietes innerhalb des FFH-Gebietes. Nördlich des Plangebietes ist im Jagsttal das Vogelschutzgebiet Jagsttal mit Seitentälern (BfN-Nr. 6624-401), südlich des Plangebietes im Kochertal das Vogelschutzgebiet Kocher mit Seitentälern (BfN-Nr. 6823-441) ausgewiesen. Südöstlich des Vorranggebietes befindet sich das ausgedehnte Naturschutzgebiet Vogelhalde Sindringen-Ohrnberg, das gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes Ohrntal und Kochertal bei Sindringen (BfN-Nummer 6822-341) ist. Am Nordwestrand liegt das Naturdenkmal Haselgrube, am Süd-

rand der Biotopschutzwald Eichenwald Wasenschlag. Innerhalb des Plangebietes liegen nur wenige nach § 32 NatSchG geschützte Biotope. Große Teile des Jagsttales sind als Landschaftsschutzgebiete geschützt.

Abbildung 7: Geschützte Teile von Natur und Landschaft

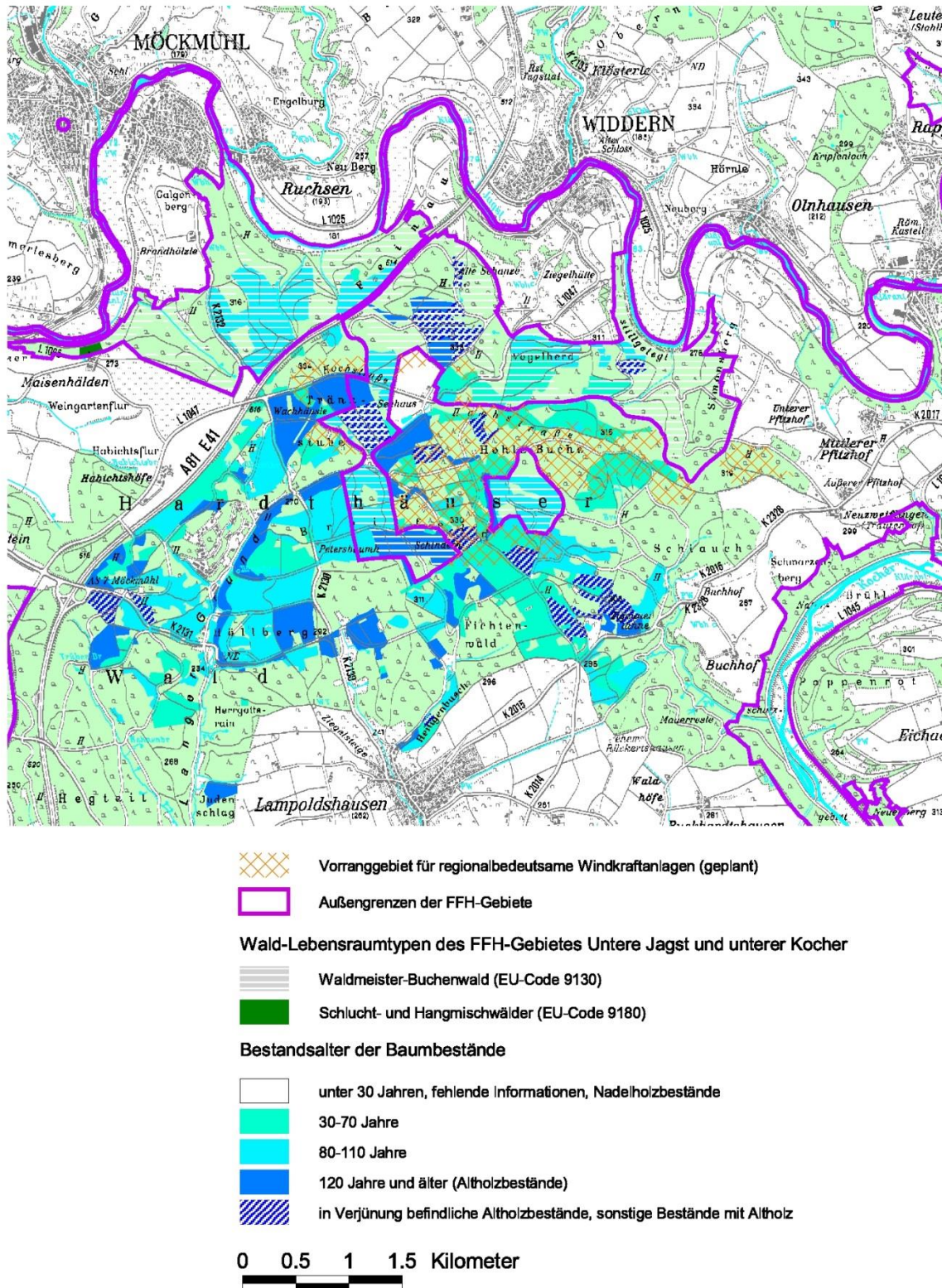


- Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und sonstige schutzwürdige Waldbestände (vgl. Abbildung 8)

In das Vorranggebiet wurden keine Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Untere Jagst und unterer Kocher einbezogen, das Vorranggebiet steht jedoch in engem Kontext zum Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (FFH-Code 9130). Altholzbestände (mit einem Alter über

120 Jahren) wurden mit Ausnahme nicht abgrenzungsrelevanter kleiner Bestände und eines in raschem Umbau befindlichen Altholzbestandes im Wesentlichen ausgespart, grenzen jedoch am westlichen Rand in größerem Umfang an das Vorranggebiet an.

Abbildung 8: Waldlebensraumtypen und Bestandsalter

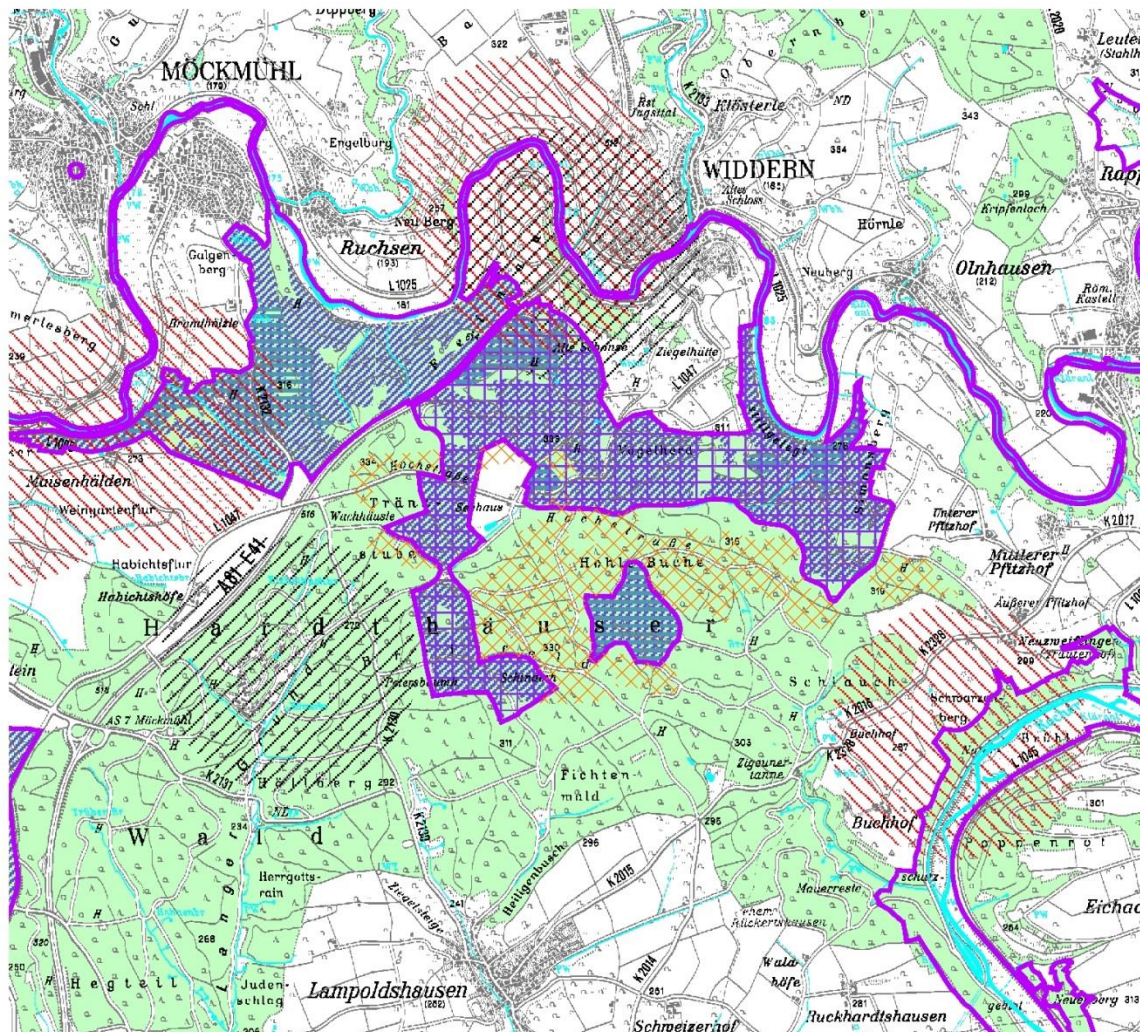


- Windkraftempfindliche Vogelarten sowie Arten und Lebensstätten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Untere Jagst und unterer Kocher (vgl. Abbildung 9)

Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten befinden sich vor allem randlich der strukturreichen Talabschnitte von Kocher und Jagst (Rotmilan, Schwarzmilan; Wanderfalke im Bereich der Jagsttalbrücke der A 81). Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des 1km-Radius um Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten.

Das FFH-Gebiet gilt großräumig als Lebensraum des Grünen Besenmooses, während sich die Lebensstätten des Großen Hirschkäfers auf oftmals altholzreiche Bestände im östlichen Teil des Harthäuser Waldes konzentrieren.

Abbildung 9: Windkraftempfindliche Vogelarten und Lebensstätten des FFH-Gebietes Untere Jagst und unterer Kocher



-  Vorranggebiet für regionalbedeutende Windkraftanlagen (geplant)
 -  Brutvorkommen von Rotmilan und Schwarzmilan (1km-Radius)
 -  Wanderfalken-Brutvorkommen (1km-Radius)
 -  Außengrenzen der FFH-Gebiete
- Lebensstätten innerhalb des FFH-Gebietes Untere Jagst und unterer Kocher
-  Lebensstätte der Bechsteinfledermaus (Art-Code 1323)
 -  Lebensstätte der Mopsfledermaus (Art-Code 1308)
 -  Lebensstätte des Grünen Besenmooses (Art-Code 1381)
 -  Lebensstätte des Hirschkäfers (Art-Code 1083)

0 0.5 1 1.5 Kilometer



Fledermausvorkommen wurden insbesondere im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen der UVS zum Immissionsschutzrechtlichen Verfahren weiträumig im und im Umfeld des Vorranggebietes erfasst. Dabei wurden insgesamt 16 Fledermausarten nachgewiesen, für zwei weitere Arten besteht die Möglichkeit eines Vorkommens. Darunter befinden sich neun nach den Untersuchungshinweisen der LUBW kollisionsgefährdete Arten (Großer Abendsegler, kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus und Mopsfledermaus sowie ggf. die Weißrandfledermaus). Nach dem Fachentwurf des Managementplanes für das FFH-Gebiet Untere Jagst und Unterer Kocher befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt der Bechsteinfledermaus aufgrund der hohen Habitatsignung und der geringen Zerschneidung südlich der A 81. In Möckmühl und Sindringen befinden sich zudem größere Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs.

○ Biotopverbund (vgl. Abbildung 10)

Vielfältige Verbundfunktionen für den Austausch von freilebenden Arten weisen insbesondere Jagst- und Kochertal auf. Dies betrifft sowohl den aquatischen, als auch den terrestrischen Verbund sowie die Funktion als Leitlinie für den Vogelzug (die nach den Untersuchungen auf immissionsschutzrechtlicher Ebene jedoch als begrenzt eingestuft wurde). Dabei kommt den FFH- und Vogelschutzgebieten eine wichtige Funktion als Grundgerüst des Lebensraumverbundes zu. Der benachbarte Jagsttalabschnitt ist im Landesentwicklungsplan 2002 als überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum ausgewiesen. Quer zu diesen Verbundvektoren liegt der Waldlebensraumverbund. Gemäß Generalwildwegeplan bildet der Harthäuser Wald einen Kernlebensraum des Biotopverbundes, der in einen Wildtierkorridor nationaler Bedeutung eingebunden ist. Wichtige Querungspunkte im Gebiet stellen die A81-Unterführung sowie Kocher und Jagst dar. Im Bereich der A 81 werden aufgrund der bislang eingeschränkten Funktionalität der bestehenden Unterführung weitere Querungserfordernisse gesehen.

Schutzgut Erholung

Der Harthäuser Wald selbst ist durch eine mittlere landschaftliche Erholungseignung gekennzeichnet. Zwar sind die Waldbereiche durch größerflächige, teilweise naturnahe Waldflächen gekennzeichnet, die Raumvielfalt ist jedoch aufgrund der großen Waldüberdeckung, der in den zentralen Bereichen mäßigen Gewässernetzdichte und der mäßigen Reliefunterschiede begrenzt. Die Waldbereiche eignen sich für Wandern, Radwandern und sportliche Aktivitäten. Aufgrund der guten Erreichbarkeit und der guten Erschließung hat der Harthäuser Wald nicht nur Bedeutung für die ortsbezogene Erholung sondern auch für die Naherholung sowie als Ausgleichsraum für die Beschäftigten des DLR. Die Erholungseignung nimmt wie die Erholungsnachfrage an den Rändern zu den regionsprägenden Talräumen hinzu. Darüber hinaus bestehen im Bereich der Ortsverbindungen zwischen Lampoldshausen und Züttlingen und Lampoldshausen und Möckmühl mehrere gut erreichbare Wanderparkplätze. Abbildung 11 zeigt wesentliche Ausstattungsmerkmale des Harthäuser Waldes sowie die Bereiche, die sich in einer Entfernung von 1,5 km um Ortslagen befinden. Im Plangebiet ist vor allem im Bereich der ehemaligen Gaststätte Seehaus und im westlichen Bereich von einer erhöhten Ausstattung auszugehen. Ein für alle großen Waldbereich geltendes Qualitätsmerkmal: die Eignung für die ruhige Erholung ist vor allem für den südöstlichen Teil des Harthäuser Waldes gegeben. In der Umgebung weisen insbesondere Kocher- und Jagsttal aufgrund der hohen Erholungseignung und der guten Ausstattung eine hohe Bedeutung für die Naherholung auf.

Abbildung 10: Verbundkorridore im Bereich des Harthäuser Waldes

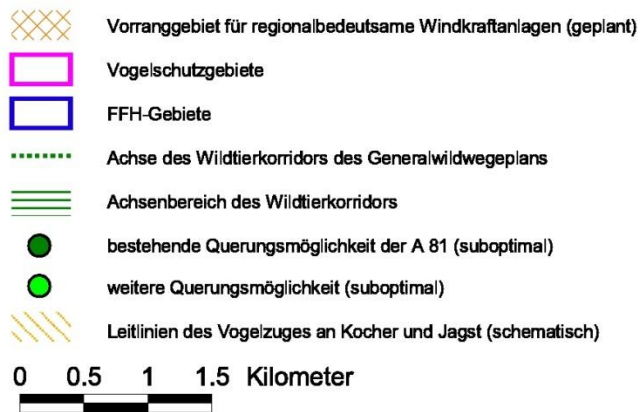
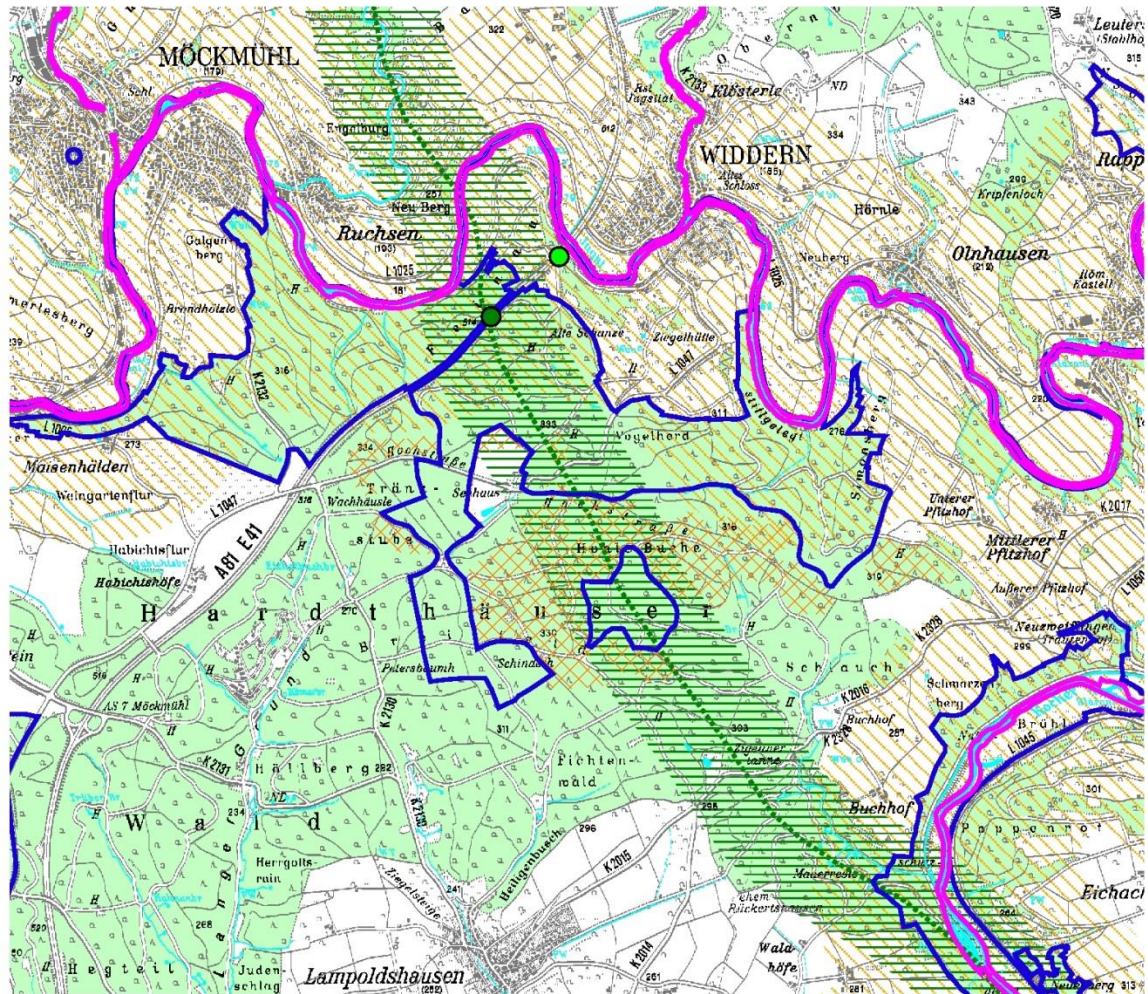
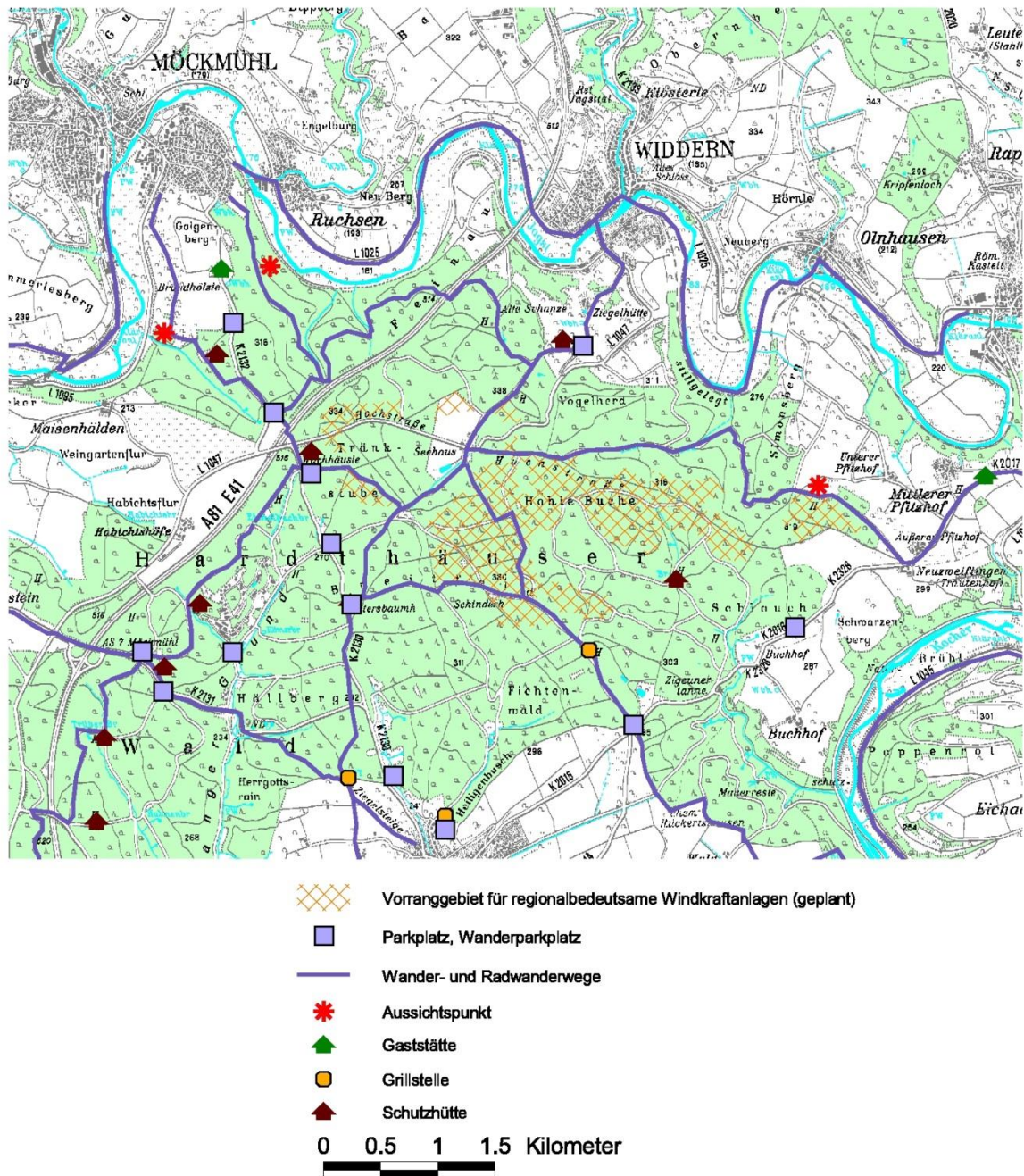


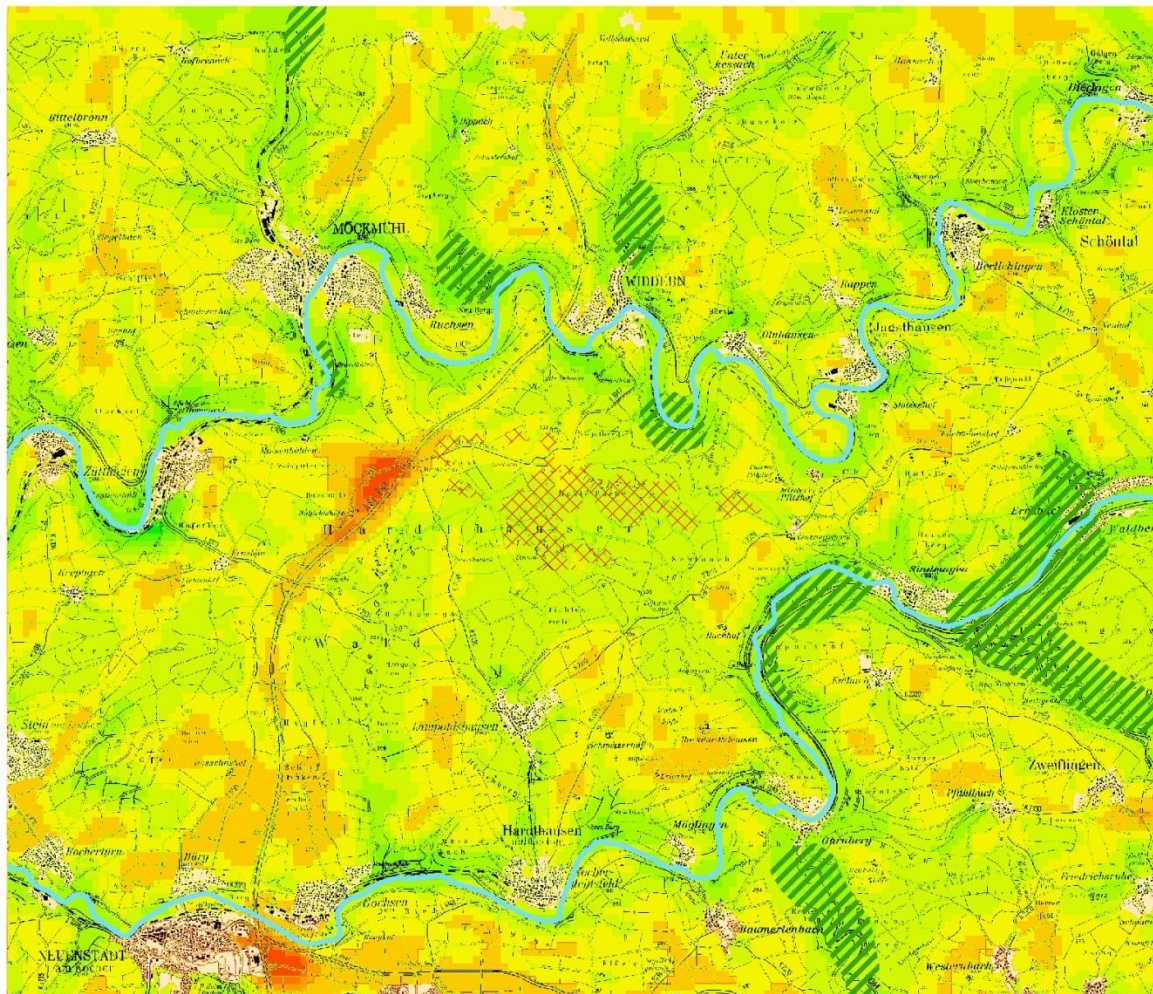
Abbildung 11: Ausstattung für Belange der landschaftsbezogenen Erholung



Schutzgut Landschaftsbild

Nach den Modellierungsergebnissen der flächendeckenden Landschaftsbildbewertung (vgl. Abbildung 12) weist der Harthäuser Wald mittlere bis hohe Landschaftsbildwerte auf, dies betrifft auch das Plangebiet. Besonders hohe Landschaftsbildwerte erreichen die wenig überformten Talabschnitte von Kocher und Jagst (insbesondere die Talschleifen) sowie die größeren Seitentäler. Teilbereiche der Talräume von Kocher und Jagst gehören zu den 10% in der Region am höchsten bewerteten Bereichen und sind damit besonders schutzwürdig. Geringere Werte erreichen insbesondere die intensiv agrarisch genutzten Zonen und die Umgebung von Gewerbegebieten und Autobahnen.

Abbildung 12: Ergebnisse der flächendeckenden Landschaftsbildbewertung im Bereich des Harthäuser Waldes und des Plangebiets



**Landschaftsbildwert
(Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft)**

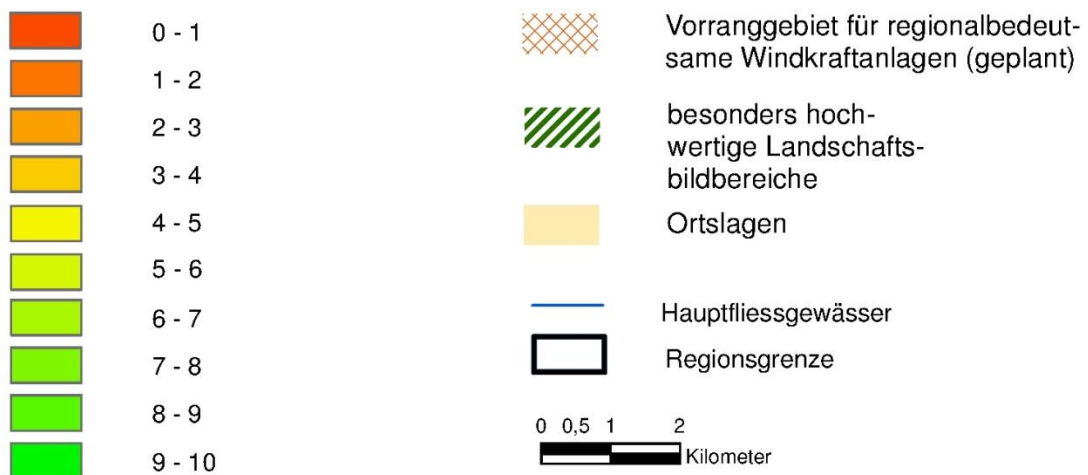
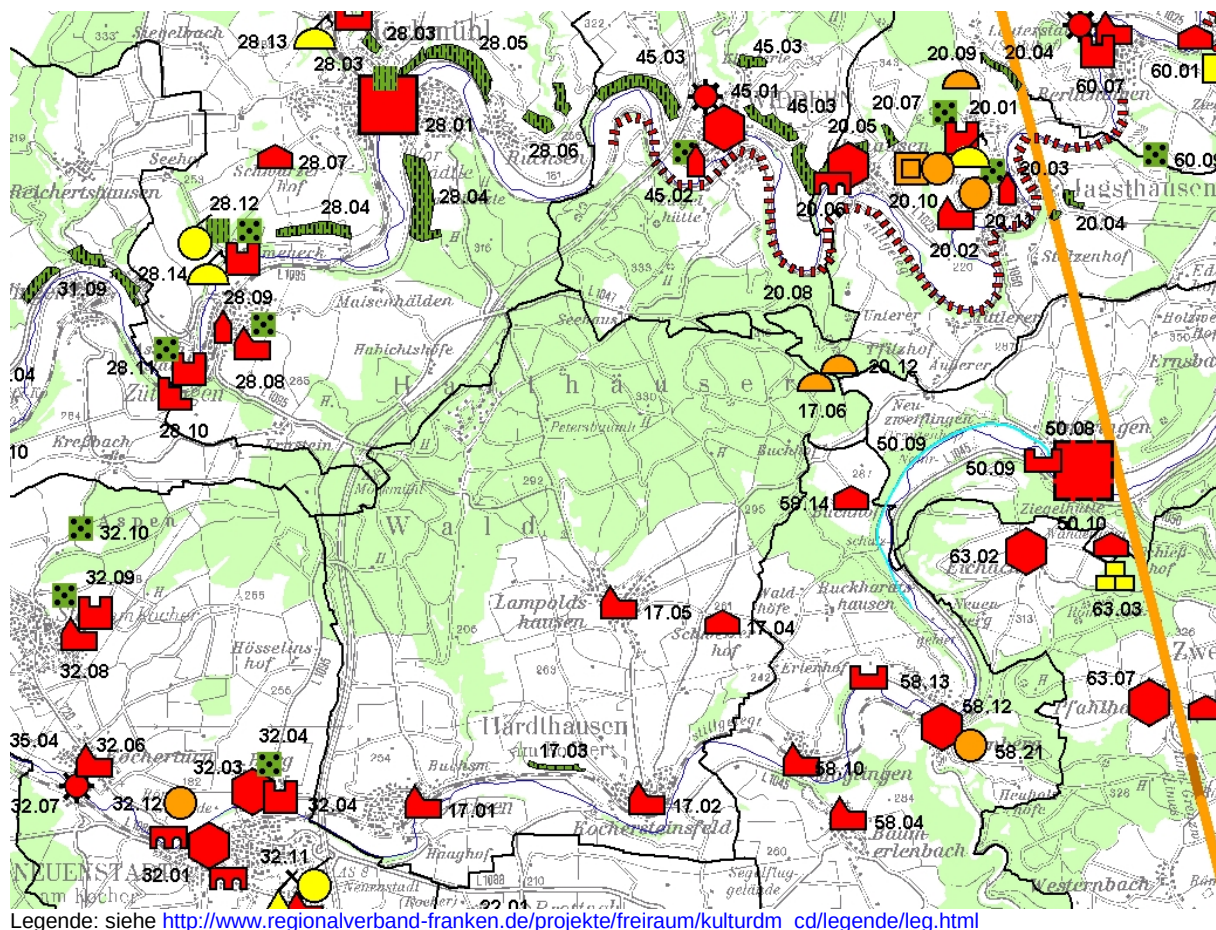


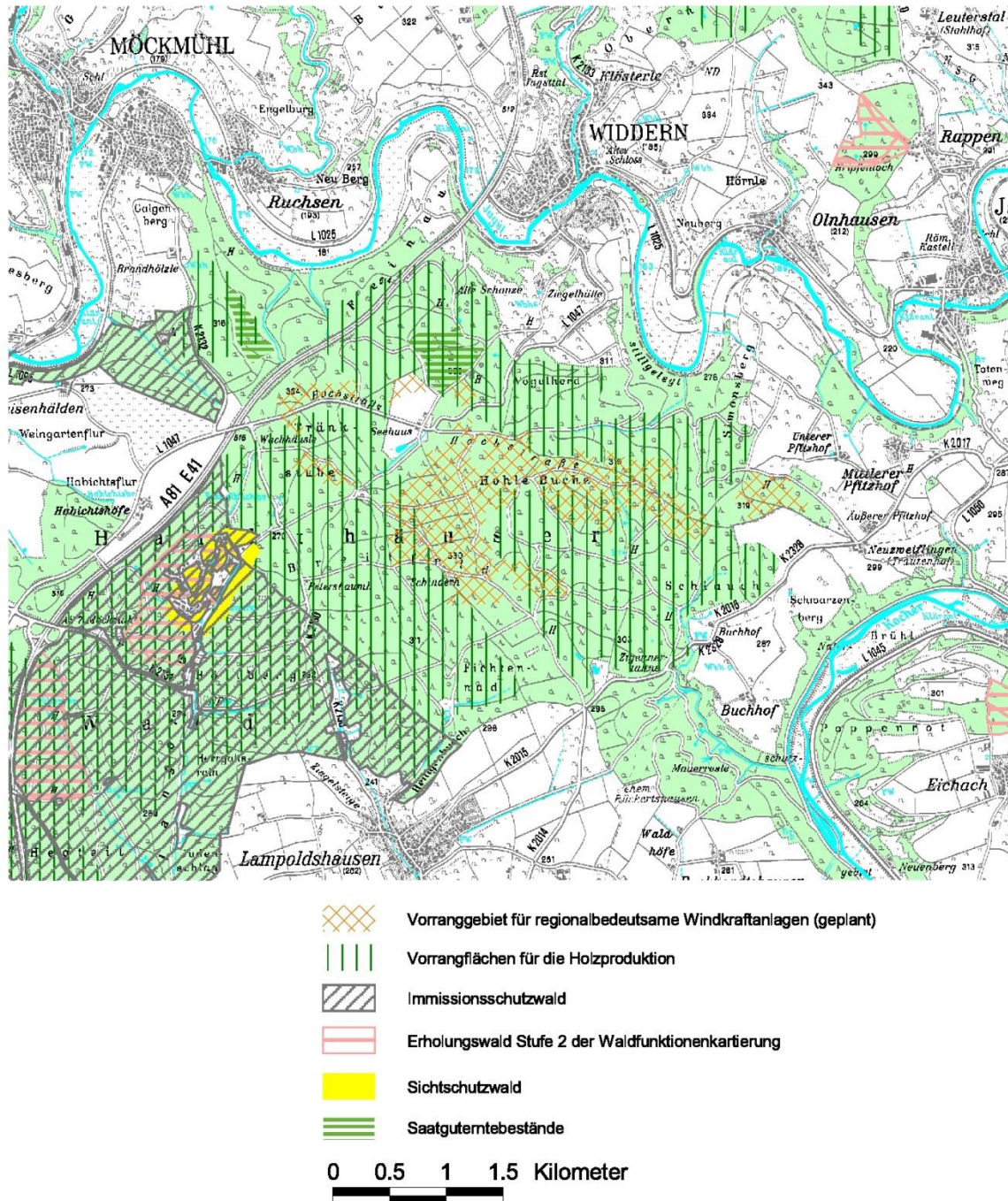
Abbildung 13: Ausschnitt aus der Karte der regionalbedeutsamen Kulturdenkmale in der Region Heilbronn-Franken



Wie die Darstellung der Vorrangflächen für die Holzproduktion zeigt, herrschen im Harthäuser Wald günstige Bedingungen für die forstwirtschaftliche Produktion vor. Dies betrifft insbesondere auch die Randbereiche des Vorranggebiets. Darüber hinaus befinden sich am Nordrand zwei Saatguterntebestände der Forstverwaltung, die als Funktionsflächen besonders schutzwürdig sind.

Ausweisungen der Waldfunktionenkartierung (Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald) spielen vor allem im westlichen Bereich des Harthäuser Waldes eine Rolle, der von der Planung nicht unmittelbar betroffen ist.

Abbildung 14: Merkmale der Forstwirtschaftlichen Nutzung

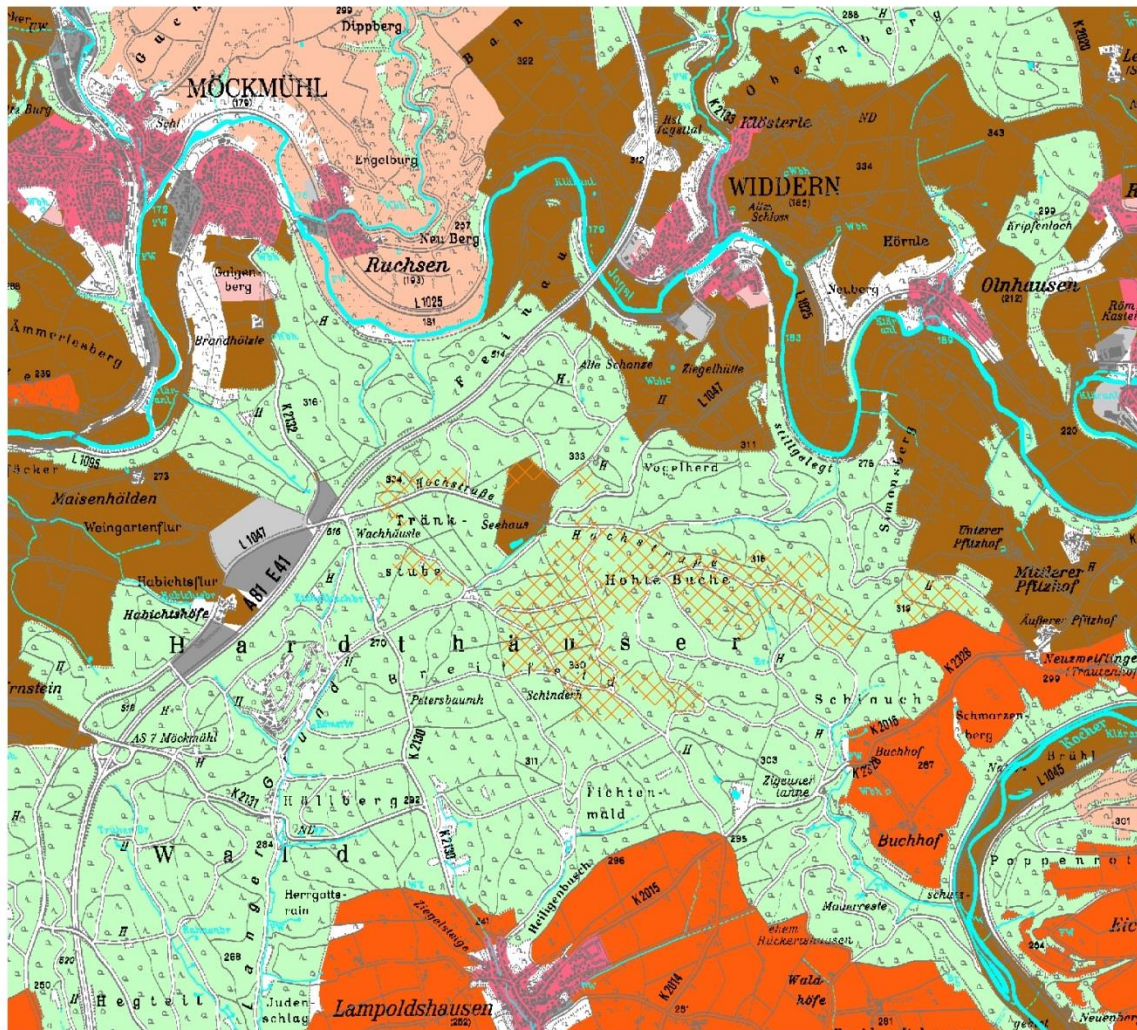


Sonstige Sachgüter - Landwirtschaft

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind durch die Umsetzung des Vorranggebietes kleinräumig möglicherweise im Bereich der Rodungsinsel Seehaus, im Zuge der Erschließung des Projektgebietes sowie großräumig durch indirekte Wirkungen betroffen: entsprechend der Größe des Plangebietes sind Ausgleichsmaßnahmen (Waldausgleich), die vorzugsweise landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen, im niedrigen zweistelligen ha-Bereich nicht auszuschließen.

Entsprechend der Reliefentwicklung sind die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen nördlich des Harthäuser Waldes nicht ganz so gut wie südlich des Harthäuser Waldes, wo für die Landwirtschaft besonders bedeutsame Standortbedingungen (Vorrangflur I der digitalen Flurbilanz) vorherrschen. Im Norden sind Standorte der ebenfalls schutzwürdigen Vorrangflur II vorherrschend. Daneben gibt es einzelne Bereiche, die aufgrund der Reliefsituation (Hangneigungen) und tlw. der betrieblichen und agrarstrukturellen Verhältnisse als Grenzflur eingestuft sind.

Abbildung 15: Merkmale der digitalen Flurbilanz



 Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (geplant)

 Vorrangflur I der digitalen Flurbilanz

 Vorrangflur II der digitalen Flurbilanz

 Grenzflur

 Siedlungsfläche

 Siedlungsfläche, geplant

 Gewerbefläche

 Gewerbefläche, geplant

0 0.5 1 1.5 Kilometer



Sonstige Sachgüter – Rohstoffgewinnung

Rohstoffvorkommen und Rohstoffgewinnung sind im Bereich des Harthäuser Waldes ohne Bedeutung.

5. Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen des Plans

Die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen geht von folgenden allgemeinen Wirkungsparametern innerhalb des geplanten Vorranggebietes aus. Diese können je nach konkreter Umsetzungskonstellation abweichen.

Tabelle 4: Umweltrelevante Standort- und Anlagenmerkmale

Parameter	Dimension
Flächenbedarf je Windkraftanlage	5-15 ha
Energetische Leistung	2-3 MW/Anlage
Nabenhöhe der Anlage	140 m
Rotordurchmesser	120 m
Gesamthöhe der Anlagen	200 m
Abstand der Anlagen untereinander	360 – 960 m
Flächeninanspruchnahme je Anlage (Versiegelung)	1500 m² (bis 0,3 ha)
Flächeninanspruchnahme je Anlage (Verdichtung)	bis 0,4 ha
Schallleistungspegel	106 dB (A)
Waldinanspruchnahme je Anlage (Dauerhafte Umwandlung)	0,5 ha
Zusätzliche Waldinanspruchnahme je Anlage (temporäre Umwandlung)	0,1-0,3 ha

Die Bewertung erfolgt je nach den raumspezifischen Merkmalen und je nach Art der Wechselwirkung in unterschiedlichen Bezugsräumen. Wichtige Bezugsräume sind

- das geplante Vorranggebiet
- homogene Funktionsbereiche der einzelnen Schutzgüter (die beispielsweise wie beim Schutzgut Landschaftsbild oder bei wertgebenden Elementen der FFH-Gebiete auch außerhalb des Plangebietes liegen können).

Die Konfliktstärke wird in Stufen, unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt (siehe Tabelle 5). Die im Rahmen der Umsetzung absehbar erforderlichen Maßnahmen werden im Standortsteckbrief (Kapitel 10) zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Konfliktgrade für die Beurteilung von standortbezogenen Umweltwirkungen

Konfliktgrad (Symbol)	Konfliktgrad (verbal)	Merkmalsausprägungen/ Bedeutung
-	gering	Gebietsmerkmal nicht vertreten Gebietsmerkmal bedingt keine oder geringe Auswirkungen auf das Schutzgut
-/o	Mäßig begrenzt	Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der Exposition möglich, jedoch gering in der Regel jedoch ohne Handlungsbedarf
o	Mittel Bedeutend	Auswirkungen auf das Schutzgut regelmäßig zu erwarten (Beeinträchtigungen) in der Regel Untersuchungs- und ggf. nachfolgende Steuerungsmaßnahmen zur Minimierung des Konfliktes bzw. zur Vermeidung der Überschreitung von Richtwerten erforderlich
o/+	Erheblich (möglicherweise kritisch)	Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts auch unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten in Einzelfällen abschließende Konflikteinschätzung nicht möglich
+	Kritisch	Schwere Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten

Schutzgut Mensch

Mögliche Auswirkungen auf den Menschen können insbesondere aus dem Betrieb von Windkraftanlagen durch Schall-, Schatten- und Lichtemissionen resultieren.

Unter Berücksichtigung der in Abbildung 2 dargestellten Abstände werden Schallimmissionen lediglich für die Siedlungsstandorte Unterer Pfitzhof, Äußerer Pfitzhof und Neuzweiflingen als relevant eingestuft. Beim Seehaus besteht derzeit keine Nutzung. Vor dem Hintergrund möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Ebene der Anlagenplanung (Entfernung des Standortes, Maßnahmen der betrieblichen Steuerung) wird in Bezug auf das Vorranggebiet nicht von erheblichen, sondern im Sinne von Tabelle 5 von einem überwiegend mäßigen Konflikt ausgegangen.

In Bezug auf mögliche Konflikte durch Schattenwurf wird davon ausgegangen, dass Konflikte in der Regel bis zu einer Entfernung von 1,5 km relevant sein können. Die Einstufung erfolgt daher anhand folgender Matrix (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Zuordnung von Konfliktstufen in Bezug auf das Schutzgut Mensch

Entfernung des Siedlungskörpers vom Vorranggebiet (Mindestabstand)	< 1 km	1-1,5 km	> 1,5 km
Exposition der Siedlung zum Vorranggebiet			
Nord	o	o	-
Ost	o	o	-
West	o	o	-
Süd	o	-	-

Der Schattenwurf kann insbesondere beim Seehaus sowie ggf. beim unteren Pfitzhof von besonderer Bedeutung sein. Dabei sind auch kumulative Effekte zu beachten. In der Regel wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen Richtwerte (30 h / Jahr, 30 Min. / Tag) durch technische Steuerungsmaßnahmen eingehalten werden können. Vor dem Hintergrund möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Ebene der Anlagenplanung (Entfernung des Standortes, Maßnahmen der betrieblichen Steuerung) wird in Bezug auf das Vorranggebiet von einem überwiegend mäßigen Konflikt ausgegangen.

Hinweise auf mögliche Wechselwirkungen durch Lichtimmissionen (durch Befeuerung) sind auch aus der Sichtbarkeitsanalyse (vgl. Abbildung 16) ableitbar. Erhebliche Sichtverflechtungen sind insbesondere zu Teilen der Ortslagen von Möckmühl, Widdern, Olnhausen und Jagsthausen nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund der Entfernung der Ortslagen von über 1,6 km zum Vorranggebiet sowie möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Steuerung der Lichtintensität, Verschattungsmaßnahmen) wird von einer mäßigen Konfliktlage ausgegangen.

Schädliche Umwelteinwirkungen auf den Menschen sind derzeit nicht erkennbar.

Im Hinblick auf die Erholungsbelange außer Haus wird auf das Schutzgut Erholung verwiesen.

Schutzgut Boden

Mit der Umsetzung des Vorranggebietes wäre in Anlehnung an die in Tabelle 4 dargestellten Pauschalwerte und bei einer als Rechenbeispiel angenommenen Errichtung von 25 Windkraftanlagen mit einer unmittelbaren dauerhaften Inanspruchnahme von in der Regel hochwertigen Bodenflächen im Umfang von bis zu 7,5 ha, und einer temporären Inanspruchnahme von bis zu 10 ha zu rechnen. Bei einer geringeren Zahl an Windkraftanlagen würde sich die Inanspruchnahme proportional verringern. Unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsflächen ist vor dem Hintergrund der begrenzten Flächenanteile innerhalb des Vorranggebietes von einem mittleren Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Boden auszugehen. Im Hinblick auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt insbesondere der Beschränkung der Zahl der Anlagen sowie der Standortwahl im Hinblick auf den Erschließungsaufwand eine besondere Bedeutung zu. Bei der Umsetzung ist daher ein besonderes Augenmerk auf die Schonung der in Abbildung 3 dargestellten gering erschlossenen Bereiche zu legen.

Aufgrund der geringen Größe archäologischer Kulturdenkmale und der Berücksichtigung der Denkmale von besonderer Bedeutung bei der Abgrenzung des Vorranggebietes (Grabhügelgruppen Straßenschläge und Grasholz) ist hier mit einem mäßigen Konfliktpotential zu rechnen. Zu beachten sind neben archäologisch relevanten Abschnitten der Hohen Straße auch die Hinweise auf Wallstrukturen im südöstlichen Teil des Vorranggebietes

Schutzgut Wasser

Mit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie sind Eingriffe in Oberflächengewässer oder deren Gewässerrandstreifen aufgrund der geringen Dichte an Oberflächengewässern und der Lage im Bereich der Wasserscheide zwischen Kocher und Jagst allenfalls im Zuge erforderlicher Erschließungsmaßnahmen denkbar. Da hier das Vermeidungspotential als hoch eingeschätzt wird ist das Konfliktpotential mäßig.

Ca. 20,3 % des Vorranggebietes (nördliche und südwestliche Randbereiche) liegen innerhalb der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten (WSG Möckmühl-Ruchsen, WSG Widdern (Quelle Seehaus), WSG Hardthausen-Lampoldshausen). Unmittelbare Auswirkungen auf die Grundwasserkörper sind aufgrund des Flurabstandes der Hauptgrundwasserleiter (Oberer Muschelkalk) nicht zu erwarten. Indirekte Auswirkungen durch Stoffeinträge können insbesondere durch entsprechende Vorkehrungen bei Anlagentyp, der Bauausführung und beim Betrieb von Anlagen minimiert werden. Da auch hier das Vermeidungspotential als hoch eingeschätzt wird bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von einem mäßigen Konfliktpotential ausgegangen. Dabei ist insbesondere auch die Lage von Dolinen zu berücksichtigen.

Schutzgut Klima

Mit der Umsetzung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen ist ein Vermeidungspotential für CO₂-Emissionen verbunden. Das realisierbare Potential hängt neben der Zahl der realisierbaren Windkraftanlagen insgesamt wesentlich von den sonstigen Vermeidungsstrategien für die Emissionen von Kohlendioxid ab. Das Vermeidungspotential durch Windkraftanlagen übersteigt dabei das Speicherpotential der potentiell in Anspruch genommenen

Waldflächen. Daneben sind kleinklimatische Änderungen im Bereich der Erschließungs- und Rodungsbereiche zu erwarten. Diese sind für regionale Durchlüftungs- und Austauschprozesse in der Regel ohne Bedeutung, können aber kleinräumig für den Arten- und Biotopschutz relevant sein. Änderungserfordernisse in Bezug auf das Plangebiet sind vor dem Hintergrund des Vermeidungspotentials auf nachgelagerter Ebene nicht erkennbar. Das Konfliktpotential wird auf regionaler Ebene als gering eingestuft. Der mögliche Einfluss von Turbulenzen oder Schaffung von Windangriffsflächen auf Waldbestände, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen verursacht werden können, werden beim Schutzgut Sonstige Sachgüter – Forstwirtschaft thematisiert.

Schutzgut freilebende Tiere und Pflanzen

- geschützte Teile von Natur und Landschaft

geschützte Biotope/ Naturdenkmale

Innerhalb des Vorranggebietes liegen nur einige kleinflächige Biotope wie etwa die nach § 32 NatSchG geschützten Dolinen „östlich Seehaus“ oder „im Breittfeld“. Im nordwestlichen Randbereich befindet sich zudem ein nach § 30 BNatSchG geschützter Tümpel sowie das Naturdenkmal Häselgrube.

Aufgrund des verschwindend geringen Flächenanteils besteht ein großes Vermeidungspotential im Hinblick auf die Gefährdung geschützter Biotope. Das Konfliktpotential wird als mäßig eingestuft. Ca. 650 m südöstlich des Vorranggebietes liegt das Naturschutzgebiet Vogelhalde Sindringen-Ohrnberg, das für den Vogelschutz von besonderer Bedeutung ist. Unter Einbeziehung der Ergebnisse des abgeschlossenen immissionschutzrechtlichen Verfahrens sind durch die Umsetzung des Vorranggebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes zu erwarten. Landschaftsschutzgebiete sind von der Ausweisung nicht betroffen.

NATURA 2000-Gebiete

Das Vorranggebiet bezieht Teilflächen des FFH-Gebietes Untere Jagst und unterer Kocher im Umfang von 3,8 ha mit ein. Das Vorranggebiet liegt zudem in enger Verzahnung zur größten Teilfläche des FFH-Gebietes. Nach den Ergebnissen der NATURA 2000-Vorprüfung (siehe Kapitel 6) sind, unter Einbeziehung der Ergebnisse des abgeschlossenen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, bei der konsequenten Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten. Ca. 1,2 km nördlich der Vorrangfläche befindet sich das Vogelschutzgebiet Jagst mit Seitentälern. Nach den Ergebnissen der NATURA 2000-Vorprüfung (siehe Kapitel 6) sind, unter Einbeziehung der Ergebnisse des abgeschlossenen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, bei der konsequenten Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten. Dieselbe Einschätzung trifft auch auf das ca. 1,1 km südlich des Vorranggebietes gelegene Vogelschutzgebiet Kochertal mit Seitentälern und das FFH-Gebiet Ohrntal und Kupfertal bei Sindringen zu. Entsprechend Tabelle 5 ist für das FFH-Gebiet Untere Jagst und unterer Kocher von einem mittleren Konfliktpotential, für das NATURA 2000-Gebiet Ohrntal und Kochertal von einem mäßigen und für die Vogelschutzgebiete von einem geringen Konfliktpotential auszugehen.

- Besonders geschützte Arten (vgl. Kapitel 7)

Im Sinne des Windenergieerlasses beschränkt sich die Prüfung möglicher Auswirkungen auf windkraftempfindliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, auf windkraftempfindliche Vogelarten und sonstige Arten des Anhangs IV und europäischer Vogelarten, sofern eine erhebliche Betroffenheit vorliegen kann.

Windkraftempfindliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Insgesamt ist der Harthäuser Wald nach den Untersuchungen des abgeschlossenen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens als Lebensraum für windkraftempfindliche Fledermausarten von besonderer Bedeutung. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden neun nach den Untersuchungshinweisen der LUBW kollisionsgefährdete Arten (Großer Abendsegler, kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus und Mopsfledermaus) nachgewiesen, darüber hinaus wird ein Vorkommen der Weißbrandfledermaus für möglich gehalten.

Das genannte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Berücksichtigung von Abschaltmaßnahmen mit Gondelmonitoring im Gesamtgebiet das Tötungsrisiko durch Kollisionen soweit vermindert werden kann, dass kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst wird. Dies gilt auch für die Transferflüge des Großen Mausohrs zwischen den Wochenstuben in Möckmühl und Sindringen und dem Jagdgebiet Harthäuser Wald. In Bezug auf die Fledermausvorkommen wird von einem mittleren Konfliktpotential ausgegangen.

Zur Erhaltung der Quartierqualitäten der waldgebundenen Fledermausarten wurden bei der Abgrenzung des regionalen Vorranggebietes Altholzbestände (mit einem Alter über 120 Jahren) in der Regel als Ausschlusskriterium angewendet. Dennoch bestehen im Falle einer Realisierung Erfordernisse zur Vermeidung und Verminderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich des Verlustes von Quartierbäumen. Es besteht ein mittleres Konfliktpotential.

Windkraftempfindliche Vogelarten

Möglicherweise relevante windkraftempfindliche Arten umfassen im Bereich des Harthäuser Waldes Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke. Das Wanderfalkenvorkommen beim DLR wurde bei der Abgrenzung des Gebietes mit einem Freihalteradius von 1km im Sinne der Erfassungshinweise der LUBW berücksichtigt. Brutvorkommen weiterer windkraftempfindlicher Vogelart sind in der Umgebung des Vorranggebietes insbesondere für Rot- und Schwarzmilan belegt. Der in den Erfassungshinweisen für die Planungsebene relevante 1km-Radius wird für alle Bereiche eingehalten. Die aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten sehen für den Rotmilan einen Abstand von 1,5 km zu Brutvorkommen vor, der jedoch noch nicht Bestandteil der Erfassungshinweise der LUBW ist. Der östliche Teil des Vorranggebietes liegt innerhalb des Abstandes von 1,5 km zu einem Brutplatz im Bereich des Naturschutzgebietes Vogelhalde Sindringen-Ohrnberg. Das auf Zulassungsebene 2014 durchgeführte Gutachten mit Raumnutzungsanalyse kommt jedoch zum Schluss, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten sei.

Auf regionaler Ebene werden das Kocher- und das Jagsttal als Leitlinien des Vogelzuges angesehen. Von einer erheblichen artenschutzrechtlichen Konfliktlage wird jedoch aufgrund der räumliche Ausweichmöglichkeiten, aufgrund der Entfernung zu weiteren Windkraftanlagen sowie aufgrund der Möglichkeit der Verringerung des Risikos durch Maßnahmen der Betriebssteuerung nicht ausgegangen. Das Konfliktpotential wird als mäßig eingestuft (das avifaunistische Gutachten geht von einem geringen Konfliktpotential aus).

Sonstige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischer Vogelarten

Zu berücksichtigen sind auf Zulassungsebene insbesondere noch die nicht windkraftempfindlichen Fledermausarten, die vorkommenden Amphibienarten und die waldbewohnenden Vogelarten. Bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Es wird von einem mäßigen Konfliktpotential ausgegangen. Zwar

ist die Wildkatze ein potentieller Bewohner des Harthäuser Waldes. Bislang fehlen jedoch sowohl Nachweise zum Vorkommen als auch Nachweise der Windkraftempfindlichkeit.

- Biotopverbund

Die Abgrenzung des Vorranggebietes berücksichtigt in Abstimmung mit der Forstdirektion und der Forstlichen Versuchsanstalt die Belange des im Harthäuser Waldes verlaufenden Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans durch einen 700 m – Abstand zu den bestehenden und erforderlichen Querungsbereichen der A 81. Für den übrigen Bereich des Vorranggebietes wird davon ausgegangen, dass eine ausreichende Durchlässigkeit auch mit der Errichtung von Windkraftanlagen gegeben ist. Es wird von einem mäßigen Konfliktpotential ausgegangen.

Schutzgut Erholung

Im Bereich des Harthäuser Waldes betreffen die Auswirkungen von Windkraftanlagen insbesondere die natürliche Erholungseignung. Dabei wird insbesondere die Lärmwirkung als relevant eingestuft. Die Aufenthaltsqualität kann durch Lärmeinflüsse gemindert werden (in der Regel ist von einer erheblichen Belastung im Umfeld von ca. 200 m um eine moderne Windenergieanlage auszugehen.). Aufgrund möglicher Minimierungsmaßnahmen (durch Platzierung der Anlagen abseits der Haupterholungsinfrastrukturen, Verlegung von Wegeinfrastrukturen) ist hier von einem erheblichen Minderungspotential auszugehen. Es wird von einem mittleren Konfliktpotential in Bezug auf die Erholungseignung ausgegangen.

Für einen Großteil des östlichen Teils des Harthäuser Waldes besteht bislang nur eine geringe Vorbelastung, sodass hier von einer guten Eignung für die ruhige Erholung ausgegangen werden muss. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes würde zu einer großflächigen Erhöhung der Lärmimmissionswerte unterhalb von allgemeinen Orientierungswerten führen. Da hier voraussichtlich wenig Minderungspotentiale bestehen, wird von einem erheblichen Konfliktpotential ausgegangen.

Darüber hinaus können Auswirkungen insbesondere auf die Erholungseignung des Jagsttales relevant werden. Anhaltspunkte hierzu kann die unten dargestellte Sichtbarkeitsanalyse geben. Aufgrund der lediglich teilräumlichen Wirksamkeit wird bei begrenzt möglichen Minderungsmaßnahmen von einem mittleren Konfliktpotential ausgegangen.

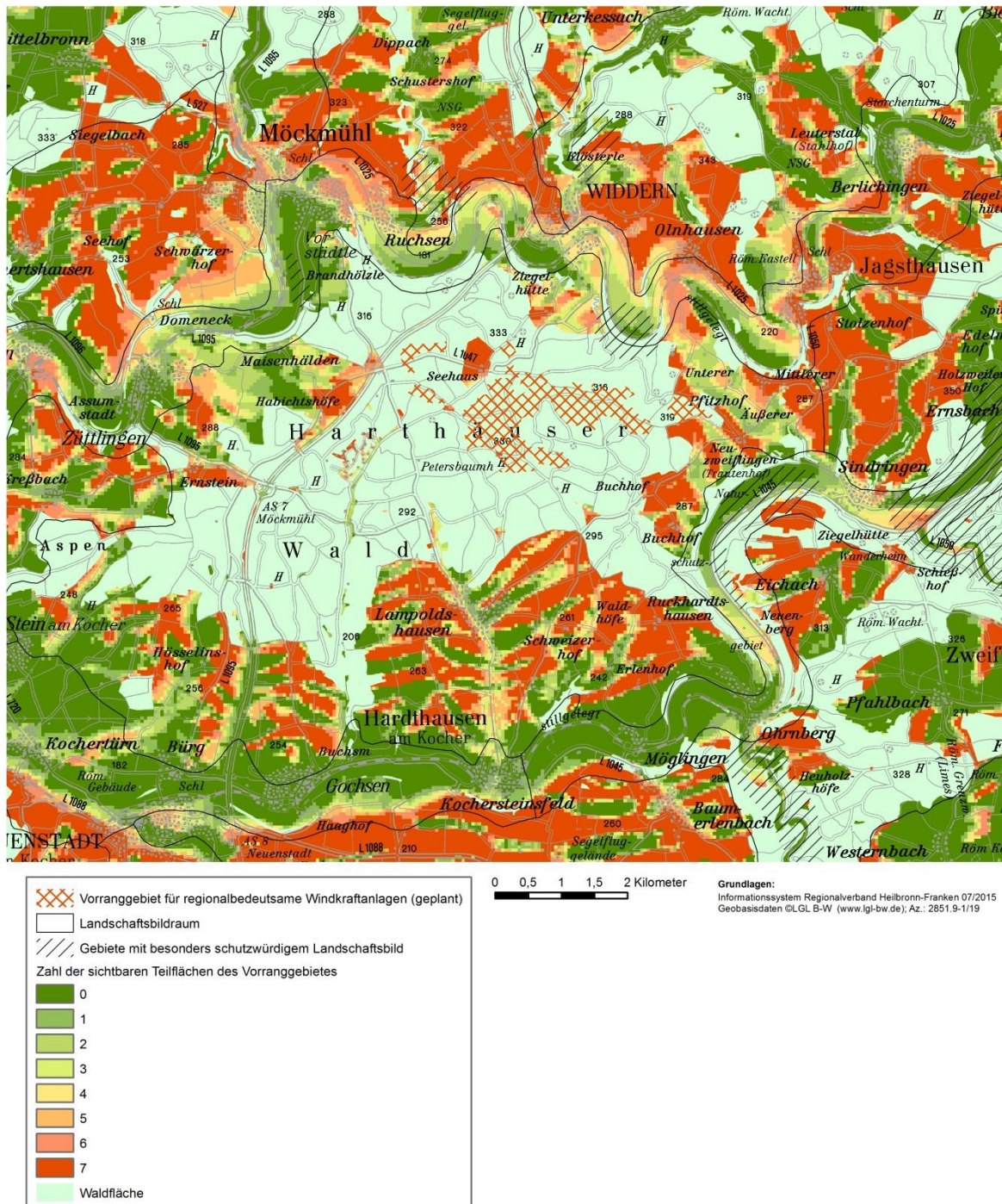
Schutzgut Landschaftsbild

Die Errichtung von Windkraftanlagen beeinflusst im ästhetischen Sinne im Wesentlichen den Eindruck von Eigenart und Natürlichkeit von Natur und Landschaft. Aufgrund der großflächigen Waldbedeckung im Plangebiet betreffen die Einflüsse insbesondere die Offenlandbereiche im und um den Harthäuser Wald. Wie aus den Sichtbarkeitsanalysen hervorgeht (Sichtbarkeit von mindestens einem halben Rotordurchmesser) (siehe Abbildung 16), werden Windkraftanlagen in einem Großteil der umgebenden Offenlandbereiche sichtbar. Ausnahmen bilden vor allem Teile des Kochertals und Teile des Jagsttales. Eine höhere Zahl von Windkraftanlagen wird vor allem auf den Nordhängen und angrenzenden Hochflächen des Kochertales, auf den Südhängen und angrenzenden Hochflächen des Jagsttales, auf den Nordhängen zwischen Jagsthausen und Kloster Schöntal sowie im Bereich Seehaus sichtbar sein. Für die ferner gelegenen Bereiche außerhalb der Tallagen sind durch planerische Anpassungen nur geringe Vermeidungspotentiale gegeben.

Wechselwirkungen zum Kocher-Jagst-Radweg sind für das Jagsttal insbesondere südlich von Möckmühl zu erwarten, auf größeren Strecken ist insbesondere eine Sichtbarkeit im Bereich des Kulturwanderweges Jagst zu erwarten, der zudem in enger Verzahnung zu den regional bedeutsamen Kulturdenkmälern der historischen Weinberge und Steinriegel verläuft. Das Abrücken des Vorranggebietes vom Jagsttal führt zwar zu einer Verringerung der Dominanz und der Sichtbarkeit, die grundsätzlichen Wechselwirkungen bleiben jedoch weitgehend gleich. Das Konfliktpotential wird aufgrund der weiträumigen Wirkung und der Betroffenheit regionsprägender Talräume als erheblich eingestuft.

Aufgrund der hohen Zahl der möglichen Anlagen erscheint eine qualitative landschaftsästhetische Analyse der Wechselwirkungen als Grundlage für die Anlagenplanung als unabdingbar.

Abbildung 16: Bereiche mit einer potentiellen Sichtbarkeit von Anlagen (mindestens halber Rortordurchmesser) im Bereich des Harthäuser Waldes



Schutzgut Kulturgüter

Auswirkungen auf die Umgebung regionalbedeutsamer Kulturdenkmale der Baudenkmalpflege sind aufgrund der hohen Dichte an Kulturdenkmälern insbesondere für das Jagsttal zu erwarten und betreffen insbesondere die Steinriegel und historischen Ortslagen. Eine gemeinsame Sichtbarkeit von Kulturdenkmälern und Windkraftanlagen ist im Jagsttal aufgrund der Exposition in der Regel jedoch nur von Sonderstandorten aus gegeben (siehe Schutzgut Landschaftsbild). Im Umfeld der landschaftlich exponierten regional bedeutsamen Kulturdenkmale Burganlage Möckmühl und Götzenburg werden mögliche Windenergieanlagen von wichtigen Sichtpunkten und –achsen aus wahrscheinlich nicht innerhalb eines gemeinsamen Sichtfeldes erscheinen, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung dieser Denkmale ausgegangen wird. Eine stärkere Beeinträchtigung der Umgebung ist dagegen für die südlich gelegenen waldnahen exponierten Kulturdenkmale der evangelischen Pfarrkirche von Lampoldshausen und der Hofstellen Schweizerhof und Buchhof zu erwarten. Vermeidungs- und Minimierungspotentiale wären hier aufgrund der Regelmäßigkeit der Wechselwirkungen lediglich durch eine Reduzierung der Zahl der Anlagen zu erreichen. Insgesamt wird von einem mittleren Konfliktpotential ausgegangen.

Wechselwirkungen zu archäologischen Kulturdenkmälern werden beim Schutzgut Boden behandelt.

Sonstige Schutzgüter – Forstwirtschaft

Auswirkungen auf die Forstwirtschaft betreffen im Bereich des Harthäuser Waldes insbesondere den (temporären) Verlust von Waldflächen (Produktionsflächen) sowie die durch die Anlagen und die Erschließung bedingte Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen. Aufgrund von verbreitet staunassen Böden können bei flacher Durchwurzelung durch Rodungen Angriffsflächen für den Wind und damit Gefährdungen des angrenzenden Waldbestandes entstehen.

Unter der Annahme der in Tabelle dargelegten Flächenwerte wären bei einer beispielhaft gewählten Zahl von ca. 25 Windkraftanlagen ein anlagenbedingter Verlust an Waldfläche von 12,5 ha während der Nutzungszeit und ein baubedingter Verlust an Waldfläche von 3 bis 7,5 ha verbunden. Bei einer geringeren Zahl an Anlagen würde sich die Waldflächeninanspruchnahme proportional verringern. Für Ersatzaufforstungen im Umfang von z.B. 12,5 ha würden bisher landwirtschaftlich genutzte Standorte in Anspruch genommen. Hierfür kämen zum einen landwirtschaftliche Inseln innerhalb des Harthäuser Waldes, Flächen in Waldrandlage und Flächen außerhalb des Waldgebietes in Betracht. Aufgrund der sonstigen Funktionen wird eine Ersatzaufforstung in kleineren Offenlandinseln in der Regel nicht in Betracht kommen. Bereiche mit besonderen Funktionen lt. Waldfunktionenkartierung sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der zu erwartenden Ausgleichsmaßnahmen und unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen für Sekundärwirkungen wird das Konfliktpotential in Bezug auf die Produktionsbedingungen aufgrund des begrenzten Flächenanteils als mäßig eingestuft.

Sonstige Schutzgüter – Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist wahrscheinlich als Standort für erforderliche Ersatzaufforstungsmaßnahmen von der Planung betroffen, da die Voraussetzungen für die Leistung einer Walderhaltungsabgabe voraussichtlich nicht gegeben sein werden. Ersatzaufforstungen sollten nach Möglichkeit nicht in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft oder in Gebieten, die in der digitalen Flurbilanz als Vorrangflur 1 ausgewiesen sind, erfolgen. Zudem sollte die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Charakter des Harthäuser Waldes durch weitgehende Erhaltung der Offenlandbereiche im Wald erhalten werden.

Bei einer geeigneten Standortwahl wird aufgrund des begrenzten Flächenumfangs von einem mäßigen Konfliktpotential ausgegangen.

Sonstige Schutzgüter Rohstoffsicherung

Rohstoffvorkommen und Abbauvorhaben sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Kumulative Wirkungen:

Grundsätzlich lassen sich induktive und additive Wirkungen unterscheiden.

- Induktive Wirkungen (Folgewirkungen)
Neben der Errichtung von Windkraftanlagen können auch die erforderlichen Begleitinfrastrukturen (Erschließung, Netzanbindung) Umweltauswirkungen (insbesondere auf die Schutzgüter Boden, freilebende Tiere und Pflanzen und das Landschaftsbild) haben. Das Ausmaß dieser Wirkungen hängt wesentlich vom Umsetzungskonzept ab. Hier ist vor allem eine Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen anzustreben. Bei einer funktionsschonenden Auswahl und Abgrenzung des Vorranggebietes ist nicht mit erheblichen Zusatzbelastungen zu rechnen. Für nicht absehbare Maßnahmen innerhalb des Gebietes (wie z.B. Energiespeicher) ist ggf. eine erneute Abwägung erforderlich. Es wird von einem mäßigen Konfliktpotential ausgegangen.

Die mit der Errichtung von Windkraftanlagen einhergehenden Rodungsmaßnahmen bedingen zum einen durch Ersatzaufforstungsmaßnahmen Wirkungen auf die Landwirtschaft, aber auch kleinräumige Änderungen des Wasserhaushaltes, des Waldklimas oder der Standortbedingungen für neue Waldrandbereiche. Aufgrund des geringen Flächenanteils und der teilweisen Minimierungs- und Ausgleichsmöglichkeiten wird das Konfliktpotential der induzierten Wirkungen als mäßig eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können gleichzeitig Auswirkungen auf die Erholungseignung betroffener Gebiete (wie das Jagsttal) haben. Aufgrund der räumlich begrenzten Verflechtung zu den Talräumen ist jedoch auch hier von einem mittleren Konfliktpotential ausgegangen.

Mit dem Betrieb von Windkraftanlagen im Wald können Folgewirkungen auf standörtliche Verhältnisse und Lebensraumeignungen verbunden sein (z.B. Lärmwirkungen), die sowohl in ihrer Einzel- als auch in der Summenwirkung noch nicht vollständig geklärt sind. Das Konfliktpotential kann daher derzeit nicht bewertet werden.

- Additive Wirkungen

Die geplanten Erweiterungen des Industrie- und Gewerbeschwerpunktes Maisenhälden sowie die geplante Erweiterung des DLR können additiv auf die Schutzgüter wirken. Im Falle des Industrie- und Gewerbeschwerpunktes Maisenhälden betreffen mögliche kumulative Wirkungen insbesondere die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild, im Falle der DLR-Erweiterung insbesondere die Schutzgüter freilebende Tiere und Pflanzen, Forstwirtschaft, Boden und Erholung. In der Folge sind die Erholungs- und Landschaftsbildbelange sowie die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und der Forstwirtschaft im Zuge der Umsetzung des Vorranggebietes zu berücksichtigen.

Aufgrund der Fernwirkung von Windenergieanlagen können auch großräumig kumulative Wirkungen auf das Landschaftsbild von Bedeutung sein. Aufgrund der Herleitung der Standorte über ein Standortsuchverfahren im Rahmen der geplanten Teilfortschreibung der Flächennutzungspläne und der vorgesehenen Ausschlusswirkung außerhalb der geplanten Konzentrationszonen sind erhebliche kumulative Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Windkraftstandorten nicht zu erwarten.

Durch die unmittelbar an das geplante Vorranggebiet vorgesehene Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Forchtenberg-Sindringen sind zwar kumulative Wirkungen gegeben, diese werden jedoch vor dem Hintergrund des geringen Beitrages (eine Windenergieanlage) und der Offenlandlage als nicht erheblich eingestuft.

Für die Ortslage Widdern bestehen aufgrund der teilweise hohen Sichtverflechtung zu möglichen Anlagen sowie der Randlage zur A 81 insbesondere additive ästhetische Wirkungen. Eine Überlastungssituation wird jedoch aufgrund der Entfernungssituation und der Vermeidungsmöglichkeiten für kumulative Lärmbelastungen nicht gesehen.

Nichtdurchführung des Plans

Die Nichtdurchführung des Planes würde insbesondere zu einer Inanspruchnahme anderer Landschaftsräume für die Windenergienutzung führen. Dies würde wahrscheinlich zu einer größeren Zahl an kleineren Standortbereichen für Windenergieanlagen und ggf. zu einer geringeren Gesamtfläche und Gesamtanzahl an realisierbaren Windkraftanlagen führen. Damit wäre ein größerer Landschaftsraum von dem Vorhaben mit entsprechenden Wirkungen auf die meisten Schutzgüter betroffen. Auf der anderen Seite wären ggf. der Steuerungsbedarf zur Vermeidung von lokalen Überlastungen geringer und die Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hochwertiger Funktionsbereiche als höher einzustufen.

6. NATURA 2000-Verträglichkeit

Mit der Ausweisung von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten kam das Land der europäischen Verpflichtung zum Aufbau des zusammenhängenden ökologischen Netzes NATURA 2000 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach. Je nach regionaler Schutzverantwortung und naturräumlicher Eignung sollen in diesen Gebieten spezifische Lebensraumtypen und Lebensstätten in einem guten Zustand erhalten werden.

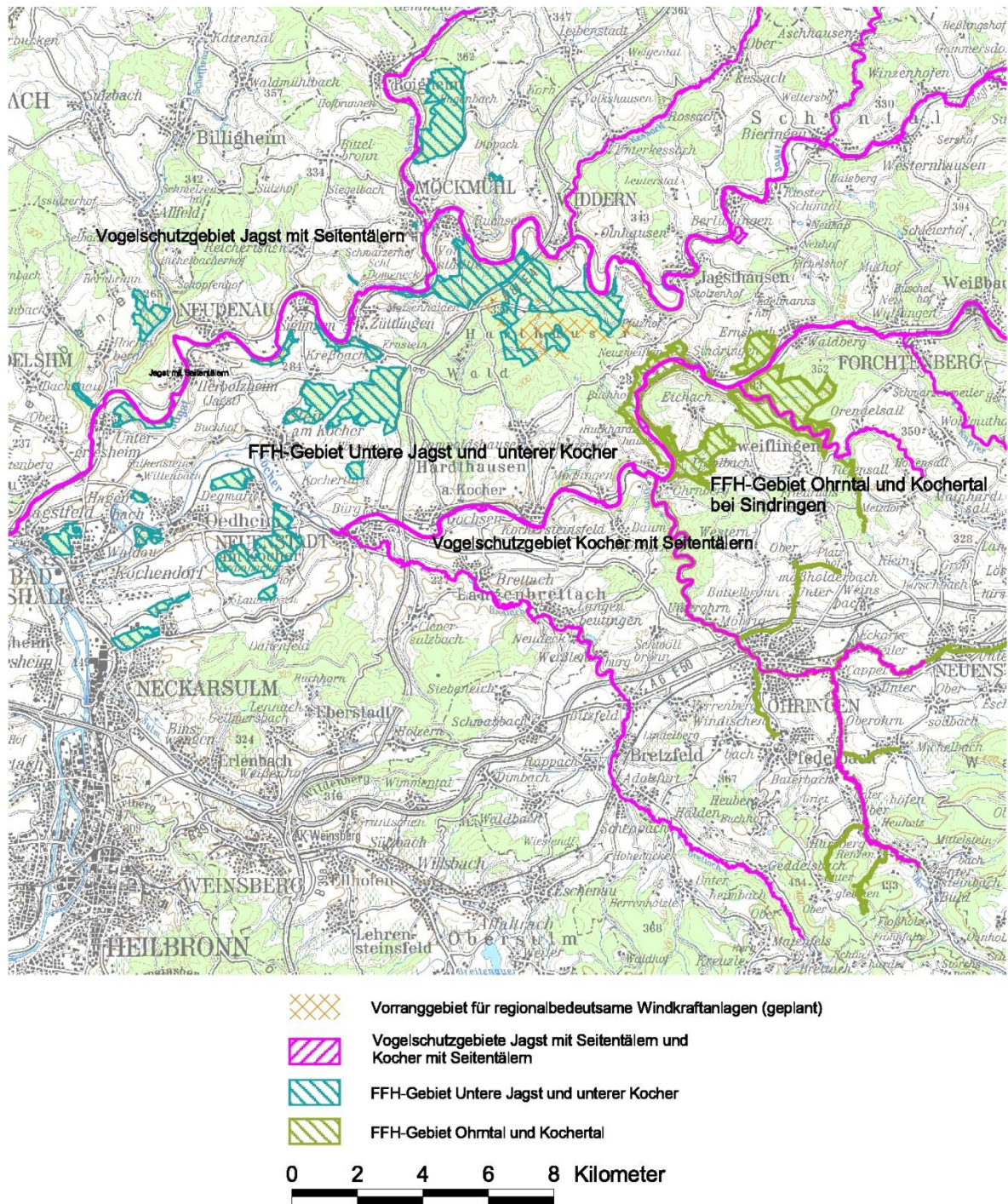
Teile des Harthäuser Waldes sind in das FFH-Gebiet Untere Jagst und Unterer Kocher (BfN-Nr. 6721 - 341) einbezogen. Die angrenzenden Talräume sind als Vogelschutzgebiete (Vogelschutzgebiet Jagst mit Seitentälern – 6624-401, Vogelschutzgebiet Kocher mit Seitentälern – 6823 - 441) ausgewiesen.

Nach § 33 BNatSchG gilt für alle NATURA 2000-Gebiete das Verschlechterungsverbot: Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot zulassen. Dies betrifft Projekte, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind, und für die keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Die Erhaltungsziele werden in Managementplänen ermittelt und festgelegt. Ersatzweise können die Angaben der Standarddatenbögen zur Interpretation der Erhaltungsziele herangezogen werden.

Im Sinne des § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Vor dem Hintergrund der engen räumlichen Verflechtungen mit NATURA 2000-Gebieten ist daher auf regionaler Ebene eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Die Ergebnisse sind in der Folge für jedes Gebiet einzeln dargestellt. Die Betrachtung erfolgt auf regionaler Ebene überschlägig.

Abbildung 17: NATURA 2000-Gebiete in der Umgebung des Harthäuser Waldes



FFH-Gebiet Untere Jagst und Unterer Kocher

Tabelle 7: Ergebnis der FFH-Vorprüfung

Gebietsname	Nummer	Größe/ Zahl der Teilflächen	Managementplan	
Untere Jagst und unterer Kocher	6721-341	24,1 km ² (24 Teilflächen)	Fachentwurf 26.01.2015	
Lebensraumtypen (im Umkreis von 200 m)	Name/ Nummer	Ausgewählte Erhaltungsziele	Lage innerhalb des Vorranggebietes Wechselwirkungen	Lage randlich des Vorranggebietes Wechselwirkungen
Waldmeister-Buchenwald	9130	Erhaltung der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der natürlichen Baumartenzusammensetzung Erhaltung von Alt- und Totholz- sowie Habitatbaumanteilen	-	+ Inanspruchnahme durch Erschließungsmaßnahmen Randliche Freistellung
Lebensstätten der Arten (im Umkreis von 200 m)	Name/Nummer	Ausgewählte Erhaltungsziele	Lage innerhalb des Vorranggebietes	Lage randlich des Vorranggebietes
Bechsteinfledermaus	1323	Erhaltung naturnaher, stufig strukturierter und unzerschnittener Laubwaldbestände mit Naturverjüngung als Nahrungshabitat Erhaltung des Alt- und Totholzanteils z. B. durch Ausweisung von Waldrefugien von mindestens 5 ha Flächengröße (Kernfläche für Wochenstuben) in den bestehenden laubholzdominierten Altholzflächen im Bestandsalter über 120 Jahren Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen (Orientierungswert 100 Quartierbäume im Kernbereich von Wochenstuben) als natürliche Quartiermöglichkeiten in den Waldbereichen	3,8 ha Verlust von Quartierbäumen Zerschneidung von Laubwaldbeständen	+ Zerschneidung von Laubwaldbeständen
Mopsfledermaus	1309	Erhaltung potenzieller Quartiere, insbesondere Spaltenquartiere, in Alt- und Totholz (z.B. alte Eichen und Buchen, abgestorbene Fichten und Kiefern) Erhaltung von zusammenhängenden, unzerschnittenen Lebensräumen mit Quartier- und Nahrungspotenzial (v.a. Laub- und Mischwaldgebiete)	3,8 ha Verlust von Quartierbäumen Zerschneidung von Laubwaldbeständen	+ Zerschneidung von Laubwaldbeständen
Gelbbauchunke	1193	Erhaltung eines Netzes von geeigneten Aufenthalts- und Fortpflanzungsgewässern sowie von terrestrischen Lebensräumen innerhalb der Waldbereiche	? (Zerstörung von Lebensstätten)	? Inanspruchnahme durch Erschließungsmaßnahmen
Hirschkäfer	1083	Erhalt ausreichender Eichenanteile Erhaltung ausreichender Altholzanteile und eines Totholzangebotes, vor allem liegender Stammteile und Stubben	-	+ (-)
Grünes Besenmoos	1381	Erhaltung der Populationsgröße, d. h. Sicherstellung einer kontinuierlichen Ausstattung mit potentiell besiedelbaren Altbäumen Erhaltung der bekannten Trägerbäume mit ihren günstigen Standorts- und Umgebungsverhältnissen, insbesondere bzgl. der mikroklimatischen Rahmenbedingungen und der Lichtverhältnisse	-	+ Randliche Freistellung
Lebensstätten der Arten (wechselwirkungsrelevant)	Name/Nummer	Ausgewählte Erhaltungsziele	Lage innerhalb des Vorranggebietes	Lage randlich des Vorranggebietes
Großes Mausohr	1324	Erhaltung der Nahrungshabitate in laubbaumreichen Mischbeständen mit gering ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen als Übertragungs- und Paarungsquartiere	+ (Jagdgebiet) Kollisionen bei Transferflügen Verlust an Habitatbäumen	+ (Jagdgebiet) Inanspruchnahme durch Erschließungsmaßnahmen
Fazit	Keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck wesentlichen Teile			
Begründung	Potentielle unmittelbare Konflikte betreffen insbesondere den anlagebedingten Verlust an Quartierbäumen bei Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus sowie Habitatbäumen des Großen Mausohrs sowie das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Mopsfledermaus und des Großen Mausohr (bei Transferflügen). Aufgrund des Bestandsalters der einbezogenen Flächen (Jungeichenbestand) sowie der erforderlichen Abschaltung von Windkraftanlagen im FFH-Gebiet (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch unmittelbare Konflikte zu erwarten. Aufgrund der verbleibenden Größe zusammenhängender Lebensstätten ist aufgrund des geringen Flächenanteils der einbezogenen Flächen nicht mit einer erheblichen Zerschneidungswirkung zu rechnen. Auf Ebene der Anlagenzulassung bestehen für diese Belange und die Belange der sonst möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (durch indirekte Wirkungen) und Arten ausreichend Möglichkeiten der Vermeidung, Minimierung und des Ausgleichs erheblicher Wirkungen.			

FFH-Gebiet Ohrntal und Kochertal bei Sindringen

Aufgrund der Entfernung von 0,6 km zum FFH-Gebiet Ohrntal und Kochertal bei Sindringen (BfN-Nr. 6822-341) sowie der allenfalls möglichen Konfliktlage aufgrund der Jagdgebietenfunktion des Harthäuser Waldes für Vorkommen des Großen Mausohrs wird bei Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Ebene der Genehmigungsplanung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Vogelschutzgebiete Jagst mit Seitentälern und Kocher mit Seitentälern

Das Vogelschutzgebiet Jagst mit Seitentälern (BfN-Nr. 6624-401), ca. 1,0 km nördlich des geplanten Vorranggebietes gelegen, weist lt. Standarddatenbogen den Weißstorch, den Wanderfalken und den Wespenbussard als schutzwürdige und windkraftempfindliche Arten aus. Da innerhalb eines Radius von 1 km um das geplante Vorranggebiet keine Vorkommen der genannten Arten bekannt sind, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgegangen. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind ggf. ergänzende Untersuchungen zu Flugkorridoren erforderlich.

Das Vogelschutzgebiet Kocher mit Seitentälern (BfN-Nr. 6823-441), ca. 1,1 km südwestlich des geplanten Vorranggebietes gelegen, weist lt. Standarddatenbogen den Wanderfalken als windkraftempfindliche Art aus. Da innerhalb eines Radius von 1 km um das geplante Vorranggebiet keine Vorkommen der genannten Arten bekannt sind, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgegangen.

7. Besonders geschützte Arten

§ 44 (1) BNatSchG enthält ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Es umfasst neben dem Beschädigungs- und Tötungsverbot auch das Verbot der Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungsbereichen streng geschützter Arten und der Europäischen Vogelarten. Maßgebend ist dabei der Erhaltungszustand der lokalen Population. Das Verbot greift dann nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch unter Einbeziehung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erhalten wird.

Aufgrund der räumlichen Wirkung von Windkraftanlagen können die Vorschriften des Artenschutzes auch für die Standortentscheidung von Bedeutung sein.

Nach § 45 (7) kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen von den o.g. Verboten zulassen, wenn das Vorhaben u.a.

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich sind.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

In die Bewertung der Artenschutzbelange fließen auf regionaler Ebene ein:

- Fortpflanzungshabitate potentiell windkraftempfindlicher Vögel- und Fledermausarten,
- Zugkorridore potentiell windkraftempfindlicher Arten,
- Rast- und Überwinterungsstandorte potentiell windkraftempfindlicher Arten.

Der vorliegende Entwurf des Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen berücksichtigt die Artenschutzbelange in der Abgrenzung durch:

- die Berücksichtigung des engeren Umfeldes (1km-Radius) um ein Brutvorkommen des Wanderfalken,

- die Berücksichtigung von Altholzbeständen sowohl innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebietes Untere Jagst und Unterer Kocher als Reproduktionsschwerpunkte von Fledermausvorkommen,
- die Berücksichtigung empfindlicher Abschnitte des Wildtierkorridors im Bereich der Autobahnübergänge.

Damit wird aus regionaler Sicht ein räumlicher Rahmen zur Minimierung erheblicher Eingriffsbereiche gesetzt. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind (neben den üblichen Maßnahmen der Vermeidung und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) jedoch weitere Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich, die

- die Erfassung und Bewertung von Flugkorridoren windkraftempfindlicher Vogelarten,
- die Berücksichtigung kleinflächiger Altholzbestände und Fledermaushabitate,
- aufgrund der hohen Artenzahlen und der hohen Flugaktivitäten auch windkraftempfindlicher Fledermausarten Maßnahmen der technischen Steuerung sowie
- eine Ausrichtung der Anlagenplanung auf die Erfordernisse des Wildtierkorridors umfassen.

Beeinträchtigungen des Vogelzugkorridors Jagsttal sind nach den Erhebungen der Umweltverträglichkeitsstudie nicht zu erwarten.

Tabelle 8 gibt einen Überblick über die wichtigsten Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten im Bereich des Plangebietes.

Tabelle 8: Übersicht über Vorkommen wichtiger windkraftempfindlicher Arten im Bereich des Vorranggebietes

Artengruppe/Art	Windkraftempfindliche Vogelarten			
Art	Gefährdung Baden-Württemberg	Gefährdung Deutschland	Vorkommen innerhalb des Vorranggebietes	Entfernung zum Vorranggebiet
Rotmilan	Nicht gefährdet	Nicht gefährdet	-	1,0 km (Südost) 1,7 km (Nord) 1,7 km (Nordwest)
Schwarzmilan	Nicht gefährdet	Nicht gefährdet	-	1,0 km (Südost) 2,0 km (Nord) 2,4 km (Nordwest)
Wanderfalke	Nicht gefährdet	Nicht gefährdet	-	1,0 km (Nordwest) 1,5 km (Nord)
Artengruppe/ Art	Windkraftempfindliche Fledermausarten – kollisionsgefährdet (=fett), Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhstätten (= kursiv), potentiell vorkommend 0 in Klammern			
Art	Gefährdung Baden-Württemberg	Gefährdung Deutschland	Vorkommen innerhalb des Vorranggebietes	Vorkommen randlich des Vorranggebietes
Großer Abendsegler	gefährdete wandernde Art	Vorwarnliste		
Kleiner Abendsegler	Stark gefährdet	Keine hinreichenden Daten	+	+
Zwergfledermaus	gefährdet	ungefährdet	+	+
Mückenfledermaus	Gefährdung annehmen	Keine hinreichenden Daten	+	+
Rauhhaufledermaus	gefährdete wandernde Art	ungefährdet	+	+
Zweifarbflödermaus	gefährdete wandernde Art	Keine hinreichenden Daten	+	+
Breitflügelödermaus	Stark gefährdet	Gefährdung annehmen	+	+
Nordfledermaus	Stark gefährdet	Gefährdung annehmen	+	+
Mopsfledermaus	Vom Aussterben bedroht	Stark gefährdet	+	+
Großes Mausohr	Stark gefährdet	Vorwarnliste	+	+
(Weißrandfledermaus)	Keine hinreichenden Daten	ungefährdet	+	+
Kleine Bartfledermaus	Gefährdet	Vorwarnliste	+	+
Fransenfledermaus	Stark gefährdet	Nicht gefährdet	+	+
Große Bartfledermaus	Vom Aussterben bedroht	Vorwarnliste	+	+
Wasserfledermaus	Gefährdet	Nicht gefährdet	+	+
Braunes Langohr	Gefährdet	Vorwarnliste	+	+
Bechsteinfledermaus	Stark gefährdet	Stark gefährdet	+	+

Insbesondere die Ausstattung mit einer in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohten und fünf stark gefährdeten Arten weist auf die regional-landesweite Bedeutung der Vorkommen hin und das zwingende Erfordernis einer besonders sorgsam Umsetzung (im Hinblick auf Standortwahl und Betrieb von Windkraftanlagen) trotz der mit der Abgrenzung vorgenommenen Vermeidungsmaßnahmen. Die erfolgten Genehmigungen weisen jedoch darauf hin, dass die Belange der Umsetzung des Vorranggebietes nicht prinzipiell entgegenstehen.

Bei der Anwendung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird bei der Umsetzung des Vorranggebietes nicht von einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgegangen.

8. Geprüfte Alternativen

Ausgangspunkt der 13. Änderung des Regionalplans war auf Antrag der planenden Kommunen im Harthäuser Wald die Kulisse der Vorentwürfe der Teilfortschreibungen der Flächennutzungspläne der Kommunen mit einem Umfang von 394 ha. Als wesentliches Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Plangebiet, aufgrund der großflächigen Betroffenheit des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald innerhalb der im FFH-Gebiet Untere Jagst und unterer Kocher liegenden Teile, wesentlich reduziert, so dass der Beteiligungsentwurf insgesamt eine Fläche von 277 ha mit einer Fläche von 3,8 ha innerhalb des FFH-Gebietes umfasste.

Im weiteren Verlauf erfolgte noch ein Antrag zur Herausnahme weiterer Waldflächen. So wurde von Seiten der Gemeinden Hardthausen und der Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt a.K. eine weitere Reduzierung des Vorranggebietes um ca. 40 ha am westlichen Rand insbesondere aus Gründen des Artenschutzes und des Schutzes von alten Baumbeständen und Altholzbeständen als erforderlich angesehen. In der Einzelabwägung wurden unter Einbeziehung der Forstdirektion schließlich 25 ha bei der Abgrenzung berücksichtigt, sodass das Vorranggebiet nunmehr eine Fläche von 252 ha umfasst. Nicht berücksichtigt wurden kleinere sonstige Laubwaldbestände, sowie ein Bereich mit einem Altholzbestand, der nach Angaben der Forstdirektion in den nächsten zwanzig Jahren verjüngt werden wird, und dessen Zuschnitt zudem eine Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung erlaubt.

Die Nullvariante wurde nicht geprüft und wird vor dem Hintergrund von bereits 14 genehmigten Anträgen nicht als zielführend angesehen. Zudem wird mit einer Nichtausweisung die Zielsetzung der Kommunen einer flächendeckenden Steuerung der Windenergienutzung in den Verwaltungsräumen Möckmühl und Neuenstadt nicht erreicht werden, da zum einen die mit den regionalplanerischen Zielen abgewogene Ausweisung eine wichtige Orientierung für die kommunale Planung darstellt und da zum anderen räumliche Alternativen in den Verwaltungsräumen aufgrund sonstiger Restriktionen nicht erkennbar sind. Die einzige, deutlich kleinere Alternativfläche im Verwaltungsraum Neuenstadt betrifft ebenfalls unzerschnittene Waldflächen (hier: Sulmer Bergebene).

Auf regionale Ebene ist der räumlichen Ausformung von Vorranggebieten Grenzen gesetzt, sodass der Berücksichtigung der Umweltbelange auf Ebene der Zulassungsebene eine besondere Bedeutung zukommt.

9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltwirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung nehmen Bezug auf die geplanten Maßnahmen der Teilfortschreibung Windenergie und umfassen:

- die Umsetzung des Vorranggebietes (wie viele Windkraftanlagen werden im Vorranggebiet genehmigt und gebaut, wo liegen diese?)
- die Entwicklung von Kumulationsräumen (welche Windkraftentwicklung findet in den relevanten Kumulationsräumen (Sichtverflechtungsbereiche von Jagsttal und Kochertal) statt?)

Darüber hinaus werden für den Bereich der 13. Änderung die Flächenentwicklungen im Harthäuser Wald überwacht

Der Zustand wird laufend erfasst und im Kontext mit den anderen Monitoringmaßnahmen als Grundlage der Fortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken einer Bewertung unterzogen.

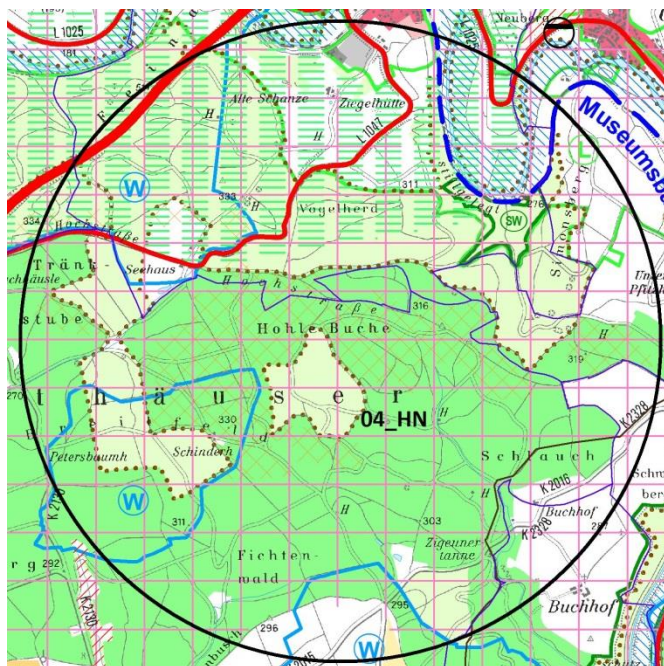
10. Standortsteckbrief

Vorranggebiet 04_HN

Nördlich Hardthausen a.K. – Lampoldshausen

Landkreis:	Heilbronn
Gemeinden:	Hardthausen a.K., Möckmühl, Widdern, Jagsthausen
Größe:	252 ha
Mittlere Windgeschwindigkeit:	(5,00) – 5,50 m/s in 100 m; 5,50-6,00 m/s in 140 m
Waldanteil:	98 %
Bestand an Windenergieanlagen:	0 (14 genehmigte Anlagen)

Planerischer Kontext



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans mit geplantem Vorranggebiet für Windenergie

Legende: siehe: http://www.regionalverband-heilbronn-franken.de/regplanung/rp2020/rnk_legende.pdf

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

- Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Plansatz 3.2.4)
- Regionaler Grünzug (Plansatz 3.1.1)
- Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1)

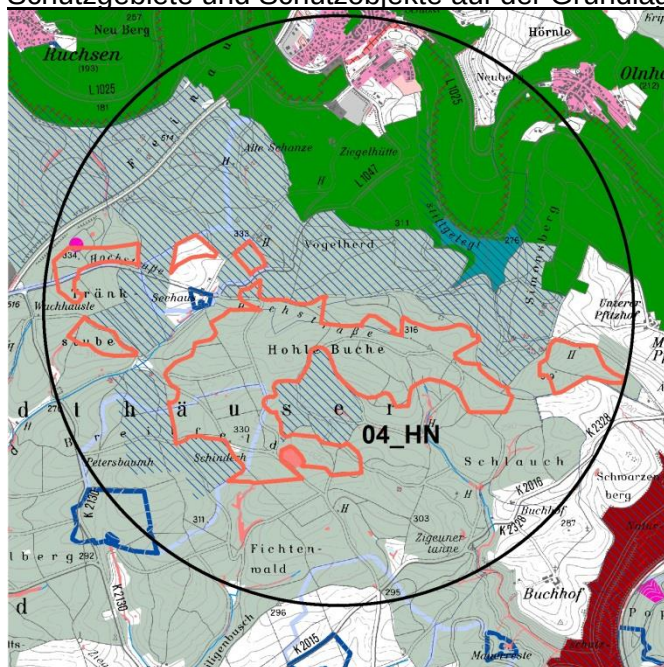
Landesentwicklungsplan 2002

- Ländlicher Raum im engeren Sinne
- Randlich: überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum

Flächennutzungsplan

- Geplante Konzentrationszonen für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Schutzgebiete und Schutzobjekte auf der Grundlage von Fachgesetzen



Legende: siehe Anhang des Umweltberichtes

Wichtige überlagernde und benachbarte Nutzungen

Überlagernd

-

Benachbart

- DLR – Raketenversuchsstände

Innerhalb des Vorranggebietes

Naturschutzgesetz

- FFH-Gebiet Untere Jagst und Unterer Kocher
- Dolinen im Breitfeld (§ 32 NatSchG)
- Dolinen östlich Seehaus (§ 32 NatSchG)

Waldgesetz

- -

Wassergesetz

- WSG Möckmühl und M.-Ruchsen (Zone III)
- WSG Widdern (Zone III)
- WSG Hardthausen-Lampoldshausen (Zone III)

Im näheren Umfeld des Vorranggebietes

Naturschutzgesetz

- Eichenwald Wasenschlag (§ 30a LWaldG) (0,0 km)
- Tümpel nordöstlich Spohnwiese (§ 30 BNatSchG) (0,0 km)
- Bachlauf Spohnwiese (§ 30 BNatSchG) (0,0 km)
- FND Häselsgrube (0,1 km)
- LSG Jagsttal (0,3 km)
- NSG Vogelhalde Sindringen (0,6 km)
- FFH-Gebiet Ohrntal und Kochertal bei Sindringen (0,6 km)
- SPA-Gebiet Jagst mit Seitentälern (1,1 km)

Waldgesetz

- Schonwald Zwicklinge (0,3 km)

Wassergesetz

- S.O.

Schutzgut Mensch		
Merkmal	Ausprägung	Konfliktpotential
Exposition zu Siedlungsflächen	Unterer Pfitzhof (0,5 km) (Ost)	○
	Äußerer Pfitzhof (0,5 km) (Südost)	○
	Neuzweiflingen (0,5 km) (Südost)	○
	Buchhof (0,8 km) (Süd)	○
	Mittlerer Pfitzhof (0,8 km) (Ost)	○
	Ziegelhütte (1,0 km) (Nord)	○
	Habichtshöfe (1,5 km) (West)	○
	Brandhölzle (1,6 km) (Nordwest)	○
	Hof südlich Widdern (1,5 km) (Nord)	○
	Wohnungsbauerschwerpunkt n. Brandhölzle (1,7 km) (Nordwest)	-
Bewertung und Abwägung	Überwiegend mäßiges Konfliktpotential Zwar liegen die größeren Siedlungsbereiche nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Vorranggebiet. Aufgrund der deutlichen Nähe zu Aussiedlerhöfen und Wohnplätzen besteht am östlichen Rand besonderer Bedarf zur Vermeidung von Lärmimmissionswerten und Belastungen durch Schattenwurf	

Schutzgut Boden		
Merkmal	Ausprägung	Konfliktpotential
Landwirtschaftliche Böden	Böden mit Bedeutung für den Bodenschutz	○
Forstwirtschaftliche Böden	überwiegend Vorrangfläche für die Holzproduktion	○
Bodenschutzwald	-	-
Wegeketegorien	Landesstraße (L 1047) Hauptwirtschaftsweg, befestigt Wirtschaftsweg, befestigt	○
	30% schlecht erschlossene Bereiche (Abstand > 100 m zu befestigten Wegen)	
Bewertung und Abwägung	Mittleres Konfliktpotential Aufgrund der überwiegend leistungsfähigen Böden sollte vor dem Hintergrund der beträchtlichen absoluten, jedoch mäßigen anteiligen Flächeninanspruchnahme sowie aufgrund der Folgewirkungen auf die Schutzgüter Forstwirtschaft und Landwirtschaft auf eine schonende Erschließung geachtet werden.	

Schutzgut Wasser		
Merkmal	Ausprägung	Konfliktpotential
Quellen	-	-
Fließgewässer	Kleiner Abschnitt östlich des Gewanns Hohle Buche	-
Stillgewässer	-	-
Wasserschutzgebiete	tlw. innerhalb WSG Möckmühl und Möckmühl-Ruchsen (Zone III) tlw. innerhalb WSG Widdern (Zone III) tlw. innerhalb WSG Hardthausen a.K. – Lampoldshausen (Zone III)	○
Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen	-	-
Wasserschutzwald	-	-
Bewertung und Abwägung	Mäßiges Konfliktpotential Bei der Entwicklung des Gebietes sind insbesondere in den weiteren Schutzzonen der Wasserschutzgebiete die Erfordernisse zum Schutz der Grundwasservorkommen vor Verunreinigungen und zum Schutz der Grundwasserüberdeckung zu beachten.	

Schutzgut Klima/Luft		
Merkmal	Ausprägung	Ausbau-/Konfliktpotential
Mittlere Windgeschwindigkeit in m/s in 100 /140 m Höhe	(5,00)-5,50 (100 m) 5,50-6,00 (140 m)	○
Standortgröße	252 ha	○/+
Bestand an Windkraftanlagen	0 (14 genehmigte Windkraftanlagen)	
Klimaschutzwald	-	-
Bewertung und Abwägung	Bei geeigneter Windgeschwindigkeit und erheblicher Größe mittleres bis hohes in Umsetzung befindliches Ausbaupotential. Kleinklimatische Änderungen mit geringem Konfliktpotential	

Schutzgut Erholung		
Merkmal	Ausprägung	Konfliktpotential
Landschaftliche Erholungseignung	mittel	○
Erholungsnachfrage	Mittel in den Randlagen in den Nachfragebereichen der ortsbezogenen Erholung	○
Erholungsausstattung	Mittel bis gut Wander- und Radwanderwege Schutzhütten und Grillplätze Aussichtsplätze Wanderparkplätze	○/+
Exposition zu unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen	Keine, jedoch im Osten des Harthäuser Waldes Zonen mit geringen anthropogenen Schallimmissionen	○
Erholungswald nach Waldfunktionenkartierung	-	-
Naturpark	-	-
Vorbehaltsgebiet für Erholung	Gesamtfläche als Teil eines Vorbehaltsgebietes für Erholung	○
Bewertung und Abwägung	Mittleres Konfliktpotential Aufgrund der guten Erschließung und einer hohen Dichte an Aufenthaltsbereichen sind Konflikte mit Erholungsbelangen nicht auszuschließen. Nachteilige Wirkungen sollten insbesondere durch eine geeignete Standortwahl oder die Verlegung von Erholungsinfrastrukturen minimiert werden. Bei einer Umsetzung sind die Erholungsbelange besonders zu berücksichtigen.	

Schutzgut Landschaftsbild		
Merkmal	Ausprägung	Konfliktpotential
Landschaftsbildwert	6 (Mittel bis hoch) (Skala von 0-10)	○/+
Exposition zu regionsprägenden Talräumen	0,6 km (Jagsttal), 0,7 km (Kochertal)	+
Exposition zu Schichtstufenrändern	-	-
Exposition zu exponierten bzw. landschaftsprägenden regional bedeutsamen Kulturdenkmälern	2,6 km (Götzenburg, Jagsthausen) 3,1 km (Burganlage Möckmühl) 5,8 km (Kloster Schöntal mit Klosterlandschaft)	○/+
Lage in Landschaftsschutzgebieten	-	-
Bewertung und Abwägung	Erhebliches Konfliktpotential Das Vorranggebiet verläuft auf einer Länge von 4,8 km parallel zu Kocher- und Jagsttal. Damit ist eine starke Prägung des Raumes und abschnittsweise insbesondere der regionsprägenden Talräume gegeben. Regelmäßige Sichtverbindung besteht insbesondere zum Kulturwanderweg Jagsttal. Zwar ist in Bezug auf die exponierten regional bedeutsamen Kulturdenkmale aufgrund der Exposition (Götzenburg, Burganlage Möckmühl) oder der Entfernung (Kloster Schöntal) nicht von erheblichen Beeinträchtigungen, jedoch von Beeinträchtigung der Umgebung der Denkmale auszugehen. Bei der Anlagenplanung sollten die Wechselwirkungen zu den Talräumen und den regio-	

	nal bedeutsamen Kulturdenkmalen als Grundlage für die Standortplanung ermittelt werden.
--	---

Schutzgut Arten und Lebensräume		
Merkmal	Ausprägung	Konfliktpotential
Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten	Im angrenzenden Umfeld sind im Bereich von Kocher- und Jagsttal Rotmilan- und Schwarzmilan-vorkommen bekannt. Darüber hinaus befindet sich am westlichen Rand im Bereich des DLR ein weiteres Wanderfalkenvorkommen. Mögliche Wechselwirkungen sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.	○
Potentielle Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten (Nachweise in entsprechenden TK25-Quadranten)	Nach den Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsstudie kommen im Bereich des Harthäuser Waldes eine Reihe von kollisionsgefährdeten Fledermausarten vor: Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler Zwergfledermaus Mückenfledermaus Rauhhaufledermaus (Weißrandfledermaus) Zweifarbflödermaus Breitflügelfledermaus Nordfledermaus Mopsfledermaus Es sind technische Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos erforderlich.	○/+
Lage in Funktionsräumen des Lebensraumverbundes	Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung in Nord-Süd-Richtung Randlage in überregional bedeutsamem naturnahem Landschaftsraum lt. LEP 2002	○
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG	Dolinen im Breitfeld (§ 32 NatSchG) Dolinen östlich Seehaus (§ 32 NatSchG)	-
Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG	-	-
Sonstige ggf. artenschutzrelevante Aspekte	Teilweise Lage im FFH-Gebiet untere Jagst und unterer Kocher (3,8 ha)	+
Bewertung und Abwägung	Mittleres Konfliktpotential Aufgrund der hohen Bedeutung als Lebensraum für (windkraftempfindliche) Fledermausarten, als teilweisem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und als Teil des landesweiten Waldbiotopverbundes ist die Entwicklung der Windenergie besonders sorgsam vorzunehmen und der Konfliktminimierung und Vermeidung Priorität einzuräumen.	

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Merkmal	Ausprägung	Konfliktpotential
Kulturdenkmale		
Exposition zu exponierten regional bedeutsamen Kulturdenkmälern	2,6 km (Götzenburg, Jagsthausen) 3,1 km (Burganlage Möckmühl) 5,8 km (Kloster Schöntal mit Klosterlandschaft)	○/+
Exposition zu sonstigen regional bedeutsamen Kulturdenkmälern	1,4 km (Buchhof, ehemaliger Schöntaler Klosterhof) 2,1 km (historische Ortslage Widdern) 2,2 km (historische Ortslage Olnhausen) 2,3 km (evangelische Pfarrkirche Lampoldshausen) 2,5 km (Hofgut Schweizerhof) 2,5 km (historische Ortslage Sindringen) 3,0 km (historische Ortslage Möckmühl) zahlreiche Steinriegel im Bereich des Jagsttales Grabhügelgruppe Grasholz und Straßenschläge (archäologisches Denkmal)	○/+
Exposition zu sonstigen archäologischen Denkmälern	In Randlage einige archäologische Denkmäler (Grabhügelgruppe, römische und mittelalterliche Siedlungsreste), auch innerhalb des Gebietes weitere Funde nicht auszuschließen, Im Osten des Gebietes bestehen Hinweise auf Wallstrukturen unklarer Herkunft.	-/○

Bewertung und Abwägung	Mittleres Konfliktpotential Aufgrund der Größe des Plangebietes und der hohen Dichte an Kulturdenkmalen in der Umgebung sind trotz der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen Beeinträchtigungen des Umfeldes von regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen zu erwarten. Auf der Grundlage detaillierter Untersuchungen ermittelte Vermeidungs- und Verminderungspotentiale sollten der Projektplanung zugrunde gelegt werden.	
Landwirtschaft		
Bedeutung der Offenlandfläche für die Landwirtschaft (digitale Flurbilanz, digitale Flächenbilanz)	Vorrangflur 2 der digitalen Flurbilanz Vorrangfläche 2 der digitalen Flächenbilanz	○
Bedeutung der Offenlandflächen in der Umgebung	Überwiegend Vorrangflur 1 und Vorrangflur 2 der digitalen Flurbilanz	○
Bewertung und Abwägung	mäßiges Konfliktpotential Aufgrund der kleinflächig einbezogenen Offenlandflächen wird die Flächeninanspruchnahme, insbesondere bei sorgfältiger Standortwahl, gering ausfallen. Die landwirtschaftlichen Belange sind insbesondere auch bei der Standortplanung zu berücksichtigen. Von Bedeutung sind hingegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Ersatzaufforstungen. Bei der Umsetzung des Vorranggebietes ist daher sowohl eine flächenschonende Erschließung als auch ein die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigendes Maßnahmenkonzept erforderlich.	
Forstwirtschaft		
Geschützte Waldgebiete	Vom Vorranggebiet umschlossen im südlichen Teil das nach § 30a LWaldG geschützte Waldbiotop	-/○
Vorrangfläche für die Holzproduktion	verbreitet	○
Bewertung und Abwägung	Mäßiges Konfliktpotential Aufgrund der verbreiteten Vorrangflächen für die Holzproduktion kommt der Schonung der Produktionsgrundlagen und der Erhaltung der Produktionsbedingungen im Rahmen der Umsetzung eine wichtige Bedeutung zu.. Aufgrund der Größe des Vorranggebietes ist im Zuge der Realisierung wahrscheinlich ein erheblicher Waldflächenverlust verbunden, der möglichst in unmittelbarer Nähe ausgeglichen werden sollte. Das Waldbiotop Wasenschlag sollte unbedingt geschont werden	
Rohstoffgewinnung		
Rohstoffvorkommen	Keine prognostizierten Rohstoffvorkommen bekannt	-
Rohstoffgewinnung	In der näheren Umgebung kein aktueller oder ehemaliger Abbaubetrieb bekannt	-
Bewertung und Abwägung	Kein Konfliktpotential Derzeit sind keine Konflikte im Hinblick auf Rohstoffabbau und –sicherung erkennbar.	

Kumulative Wirkung		
Merkmal	Ausprägung	Konfliktpotential
Einkreisung	Umgeben von Teilflächen des Vorranggebiets liegt das Seehaus inmitten einer Offenlandinsel (derzeit jedoch nicht bewohnt), es sind Sichtbeziehungen von den meisten Teilflächen aus zu erwarten.	○
Landschaftliche Überlastung	Überlastungen im Zusammenwirken mit anderen Standorten sind derzeit nicht erkennbar. Aufgrund der hohen Zahl möglicher Windkraftanlagen besteht die Gefahr der Überprägung von Randbereichen mit geringer Vielfalt und geringem Strukturreichtum	○/+
Sonstige kumulative Effekte	Kumulative Effekte sind insbesondere im Kontext mit dem Gewerbegebiet Maisenhäiden nicht auszuschließen	○
Bewertung und Abwägung	Bedeutendes Konfliktpotential Das Ausmaß der Überprägung ist durch geeignete Untersuchungen zu ermitteln und dem angestrebten Ausbauumfang zugrunde zu legen.	

Gesamtbewertung
Aufgrund der Größe des geplanten Vorranggebietes von 252 ha sind erhebliche Wechselwirkungen auf die Umgebung des Harthäuser Waldes nicht zu vermeiden. Daher kommt einem an der Vermeidung von Überlastungen orientiertem Ausbau (im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Kulturgüter) auf der Grundlage detaillierter Untersuchungen eine besondere Bedeutung zu. Auch innerhalb des Waldes sind potentiell erhebliche Konfliktlagen zu erwarten. Hier kommt einer Minimierung des Waldflächen- und funktionenverlustes zur Schonung der Schutzgüter Boden, Forstwirtschaft und Landwirtschaft und einem funktionsorientierten Ausgleich eine besondere Bedeutung zu. Zur Schonung der ökologischen Funktionen sind neben der konfliktminimierenden Standortwahl ergänzende Vermeidungsmaßnahmen der betrieblichen Steuerung (temporäre Abschaltung mit Gondelmonitoring) erforderlich. Die Erholungsbelange sind bei der Standortplanung ebenfalls zu berücksichtigen.
Monitoring
Bauliche Entwicklung im Bereich des Vorranggebietes Bauliche Entwicklung im Bereich des Harthäuser Waldes Entwicklung von landschaftsbildwirksamen Planungen und Maßnahmen im Verflechtungsbereich von Kocher- und Jagsttal
Sonstige Umsetzungshinweise
Bei der Standortplanung sind Wechselwirkungen durch Erschütterungen im räumlichen Kontext zu den Versuchen auf dem Gelände der DLR einzubeziehen. Im Bereich des Harthäuser Waldes verlaufen zwei Richtfunkstrecken. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind die jeweiligen Betreiber (Telefonica, E-Plus) zu beteiligen. In die Abgrenzung wurde ein Abschnitt einer Landesstrasse einbezogen. Es wird auf die Erfordernisse des § 22 Straßengesetz hingewiesen. Zur Wahrung militärischer Belange wird auf der Anlagengenehmigungsebene die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) empfohlen.

11. Beschreibung der Umweltprüfung

Ausgangspunkt für die Umweltprüfung zur 13. Änderung des Regionalplans bildeten die Abgrenzungen der geplanten Konzentrationszonen der laufenden Flächennutzungsplanverfahren. Auf Grundlage einer Grobanalyse der Freiraum- und Umweltkonflikte wurde ein Scopingpapier erstellt, in dem die Struktur der Umweltprüfung dargestellt war. Zielsetzung war es, die Ergebnisse der parallel laufenden Umweltverträglichkeitsstudie zeitnah in die strategische Umweltprüfung auf regionaler Ebene zu integrieren. Im Scoping am 15.07.2013 wurden Inhalte und Reichweite der Umweltprüfung diskutiert. Dabei standen insbesondere Abschichtungsfragen zwischen regionaler und anlagenbezogener Prüfung sowie Fragen der Standortgebundenheit des Vorhabens im Vordergrund. Die regionale Umweltprüfung wurde dabei auf die wertgebenden Funktionen des tangierten Vorranggebiets für Forstwirtschaft und des Regionalen Grünzugs ausgerichtet. In den Folgemonaten fanden mehrere Abstimmungen mit den Erstellern der Umweltverträglichkeitsstudie statt. Aus regionaler Sicht wurde ein besonderer Wert auf eine eigenständige, flächendeckende Erfassung und Bewertung gelegt. Die UVS diene insbesondere zur Erfassung des Umweltzustandes beim Schutzgut freilebende Tiere und Pflanzen. Die Datenbasis wurde aus regionaler Sicht wesentlich durch Datenaufbereitungen von Seiten der Forstverwaltung (Baumartenkarten, Waldmodul des Managementplans des FFH-Gebietes Untere Jagst und Unterer Kocher, fachliche Einschätzungen zum Wildtierkorridor) sowie von Seiten der Naturschutzfachverwaltung durch die Überlassung eines ersten Entwurfs des FFH-Managementplans für das o.g. Gebiet verbessert. Vertieft wurden auf regionaler Seite darüber hinaus Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Die Bewertung der Umweltkonflikte führte schließlich zu einer kriteriengeleiteten Variantenprüfung. Die Kriterien wurden vor Anwendung mit den Naturschutzfachbehörden und den Forstfachbehörden diskutiert und führten zum Beteiligungsentwurf des Vorranggebietes und des Umweltberichtes.

Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens resultierten im Wesentlichen eine Aktualisierung der Datengrundlagen insbesondere im Bereich Artenschutz sowie erneute Abwägungen zu einzelnen einbezogenen Waldflächen. In der Folge wurde das Vorranggebiet nochmals in geringem Umfang verkleinert. Vor dem Hintergrund der Sensitivität des Plangebietes und der detaillierten Beobachtungen zu windkrafteempfindlichen Arten war die Ausweisung in der jetzigen Form nur unter Einbeziehung von Informationen des parallelen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens möglich. Bezüglich der Folgewirkungen der Windenergienutzung in großen Waldflächen (insbesondere auf den Waldbestand und die Lebensraumfunktion) bestehen in

Teilen noch Kenntnislücken. Diese Belange konnten daher im Zuge der Prüfung nicht berücksichtigt werden.

12. Nichttechnische Zusammenfassung

Der Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurde das aus kommunalen Überlegungen resultierende Plangebiet zugrunde gelegt (Antragsgegenstand der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken). Dieses Plangebiet wurde umfassend im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltwirkungen auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes geprüft. Als Ergebnis der Umweltprüfung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde das Gebiet im Zuge des Verfahrens in zwei Schritten verkleinert. Maßgebend waren Konflikte mit NATURA-2000-Gebieten und Schutzanforderungen der Waldbestände außerhalb von NATURA 2000-Gebieten. Der Gebietszuschnitt erfolgte auf der Grundlage umweltbezogener Kriterien, die eng mit den Naturschutz- und Forstfachbehörden abgestimmt wurden. Das Vorranggebiet hat nunmehr eine Größe von 252 ha.

Nicht ausgleichbare Wirkungen der Umsetzung des Vorranggebietes betreffen die Veränderung des Landschaftsbildes und die Inanspruchnahme von Flächen für die ruhige Erholung. Eine Überlastung des Landschaftsbildes und ein vollständiger Verlust der Erholungsfunktionen sind indes nicht zu befürchten.

Wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte umfassen insbesondere die Kollisionsgefahr mit windkraftempfindlichen Fledermäusen, die eine zwingende temporäre Abschaltung im Rahmen des Anlagenbetriebes sowie eine sorgfältige Standortwahl erfordern. Die Belange der kleinflächig einbezogenen sowie der randlich gelegenen NATURA 2000-Flächen sind insbesondere bei Standortwahl, Erschließung und Betrieb von Anlagen zu beachten.

Darüber hinaus sind aufgrund der Lage in einem Waldgebiet die Waldflächeninanspruchnahme und die Folgewirkungen für gut geeignete landwirtschaftliche Flächen relevant. Diese Belange erfordern eine besonders effiziente Erschließung im Rahmen der Umsetzung.

Grundsätzliche räumliche Alternativen waren innerhalb der Verwaltungsräume der beteiligten Kommunen nicht ersichtlich.

Um eine Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu unterstützen, erfolgt im Regionalplan eine überlagernde Darstellung des Vorranggebietes für Windenergie zu den bisherigen Festlegungen Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Erholung. Zusätzlich sollen nach der Begründung des Plansatzes auch die im Umweltbericht genannten Erfordernisse zur Erhaltung der Landschaftsnutzung und Landschaftsfunktionen berücksichtigt werden.

Die Umweltprüfung erfolgte in enger Abstimmung mit den Naturschutz- und Forstbehörden und unter Einbeziehung von Gutachten eines parallelen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Die Überwachung der Umweltwirkungen beinhaltet insbesondere die Umsetzung des Vorranggebietes, die Flächennutzungsentwicklung im Bereich des Harthäuser Waldes und die Flächennutzungsentwicklung im Kontext zu den regionsprägenden Talräumen Kocher- und Jagsttal. Damit sollen künftige regionalplanerische Steuerungserfordernisse aus Freiraumsicht abgeleitet werden können.

Quellen:

BECK, P.C. (2013): Umweltverträglichkeitsstudie . 19 Windenergieanlagen im Harthäuser Wald. Teil I und Teil II, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Artenschutzgutachten zur Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Planungsbüro Ökologie und Stadtentwicklung. Darmstadt.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

BRINKMANN, R., HURST, J., STECK, C. (2012): Ausbau der Windenergie und Fledermausschutz in Baden-Württemberg. Methodenstandards und Handlungsempfehlungen. Teilleistung: Definition windkraftempfindlicher Fledermausarten. Im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Entwurf. Unveröffentlicht.

FROELICH & SPORBECK (2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg. Entwurf. Erstellt im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Bochum.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5.Fassung. Stand 31.12.2004. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Karlsruhe.

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE DER UNIVERSITÄT STUTTGART (2014): Landschaftsbild Baden-Württemberg. Landesweite Modellierung der Landschaftsbildqualität. Stuttgart.

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE DER UNIVERSITÄT STUTTGART (2012): Landschaftsbildbewertung. Pilotprojekt für eine flächendeckende, GIS-gestützte Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität in sechs Planungsregionen Baden-Württembergs. Abschlussbericht. Stuttgart.

ISSELBÄCHER, K., ISSELBÄCHER, T. (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Hrsg. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht. Mainz.

LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFTEN DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In der Überarbeitung vom 15. April 2015. Neschwitz.

LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFTEN DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW) (2006): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In: Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 44, 2007. S. 151-153.

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG (LGL) (2006): Freizeitkarte 514. Mosbach. Naturpark Neckartal-Odenwald (Ostblatt). Maßstab 1:50.000

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonvention. FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2012): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windkraftanlagen. Karlsruhe.

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (1999): Waldfunktionenkartierung. Erläuterungsband zu Blatt 6722 Öhringen. Freiburg.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG (2012): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in Brandenburg.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG (2003): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in Brandenburg.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT (Hrsg.) (2011): Windatlas Baden-Württemberg. Karlsruhe.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (Hrsg.) (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Ergebnisse aus dem Regierungsbezirk Freiburg mit einer Handlungsempfehlung für die Praxis.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (2015): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6721-341 „Untere Jagst und unterer Kocher“. Stuttgart

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet 6723-311 „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“. Stuttgart.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (2013): Managementplan für das Vogelschutzgebiet 6823-441 »Kocher mit Seitentälern«. Stuttgart.

REGIONALVERBAND FRANKEN (1988): Landschaftsrahmenplan. Heilbronn.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Heilbronn

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NEUENSTADT, Landkreis Heilbronn (1993): Landschaftsplan.

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NEUENSTADT, Landkreis Heilbronn (2005): Flächennutzungsplan.

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Landesentwicklungsplan 2002. Stuttgart.

Anhang

Übersichts über die Inhalte der Schutzgebietskarte in den Standortdatenblättern

Legende

 Geplantes Vorranggebiet für Windenergie

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz, Wald- und Wassergesetz

 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG und Biotopschutzwald nach §30a LWaldG

 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG - Einzelschöpfungen

 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG - flächenhaft

 Schonwald nach § 32 LWaldG

 Bannwald nach § 32 LWaldG

 FFH-Gebiete nach § 32 BNatSchG

 SPA-Gebiete nach § 32 BNatSchG

 Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG

 Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG

 Wasserschutzgebiet nach § 45 WG (Zone II)

 Wasserschutzgebiet nach § 45 WG (Zone III)

 Naturparke nach § 27 BNatSchG

Landnutzung und Verwaltungsgrenzen

 Windenergieanlage

 Siedlungsfläche Bestand

 Siedlungsfläche Planung

 Gewerbefläche Bestand

 Gewerbefläche Planung

 Wald

 Gewässer

 Regionsgrenze

 Gemeindegrenzen

Grundlagen:

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 02/2014 

Geobasisdaten ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

D: Zusammenfassende Erklärung

im Sinne von § 2a Abs. 6 Landesplanungsgesetz, § 9 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz

Das im Rahmen der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ausgewiesene Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird in seiner räumlichen Abgrenzung wesentlich von umweltbezogenen Funktionen bestimmt. Abgrenzungsrelevant waren insbesondere der Lebensraumtyp Waldmeisterbuchenwald im FFH-Gebiet Untere Jagst und unterer Kocher, laubholzreiche Altholzbestände mit einem Alter von über 120 Jahren, die Umgebung der Querungsbereiche eines Wildtierkorridors sowie ein Wanderfalkenvorkommen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Durchführung des Planes auf die Umwelt wurden auf der Grundlage aktueller Gebietsinformationen unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichspotentialen für die Schutzgüter des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht dargestellt. Der Prüfungsumfang und die Untersuchungstiefe wurden dabei auf der Grundlage eines Scoping im Sinne des § 2a Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes festgelegt. Der Umweltbericht war wesentliche Grundlage des Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und Abs.3 des Landesplanungsgesetzes.

Für die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte im Zuge der Umsetzung erfolgten in Anlehnung an die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken (Satzungsbeschluss vom 25.07.2014) in der Begründung zu Plansatz 4.2.3.3.1 Hinweise auf die Berücksichtigung der im Umweltbericht genannten Umsetzungserfordernisse und die Funktionen der in Anspruch genommenen Vorranggebiete Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Forstwirtschaft.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und Abs.3 des Landesplanungsgesetzes eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit wurden in die Abwägung einbezogen. Im Ergebnis wurden für Einzelbereiche ergänzende Gebietsinformationen herangezogen, es wurde die Anwendung der abgrenzungsrelevanten Kriterien sowie die Beurteilung der Umweltauswirkungen überprüft und der Umweltbericht ergänzt. Im Ergebnis erfolgte eine Reduzierung des Vorranggebietes um 25 ha.

Gegenstand des Verfahrens war die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie im Harthäuser Wald. Vor dem Hintergrund der engen Bindung an die bauleitplanerischen Verfahren wurde das Gebiet der beiden betroffenen Verwaltungsräume als Prüfgebiet für Ausnahmen herangezogen. Da in diesen Räumen aufgrund der Eignungs- und Restriktionssituation keine anderweitigen Alternativen ersichtlich waren, erfolgte im wesentlichen eine Variantenprüfung im Harthäuser Wald. Dabei wurde die Variante präferiert, die am sichersten im Hinblick auf die Umweltwirkungen belegt werden konnte.

Erhebliche Umweltwirkungen der Durchführung des Planes betreffen das Landschaftsbild von Abschnitten der regionsprägenden Talräume von Kocher und Jagst sowie die Eignung des Waldgebietes südöstlich der A 81 für die ruhige Erholung. Für alle sonstigen Konflikte wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch adäquate Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können.

Die Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltwirkungen umfassen insbesondere die Realisierung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, die Nutzungsentwicklung im Harthäuser Wald im Hinblick auf die Erhaltung wenig beeinträchtigter Funktionsräume und die landschaftsbildverändernden Einflüsse auf die regionsprägenden Talräume von Kocher und Jagst.